



Landesbeauftragte
für Datenschutz
und Akteneinsicht

Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz -Anwendungshinweise-



Titelbild

Bildrechte: © Alice-Photo www.Shutterstock.com

Impressum

Herausgeber: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz
und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow

Telefon: 033203 356-0

Telefax: 033203 356-49

E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de

Internet: <https://www.LDA.Brandenburg.de>

Druck: Landesvermessung und Geobasisinformation
Brandenburg

Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz

– Anwendungshinweise –

Grundlage für die folgenden Hinweise sind das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) vom 10. März 1998 (GVBl. I S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 7), sowie die Empfehlungen der Landesbeauftragten in den von ihr bearbeiteten Beschwerdefällen aus den Jahren 1998 bis 2020.

Vorwort	7
<hr/>	
§ 1 Akteneinsichtsrecht	12
Antragsberechtigung / Voraussetzungen	12
Bestimmung der Rechtsgrundlage für den Informationszugang	14
Rechtsgrundlagen für einen unbeschränkten Personenkreis	15
Exkurs: Umweltinformationsrecht	18
Rechtsgrundlagen für einen beschränkten Personenkreis.	23
Grafik: Bestimmung der Rechtsgrundlage für den Informationszugang	25
Archivrecht	26
Akteneinsicht ohne konkrete Anspruchsgrundlage	28
Übersicht: Akteneinsicht in Unterlagen des Baugenehmigungsverfahrens	30
Weiterverwendung	31
<hr/>	
§ 2 Anwendungsbereich	35
Zu Absatz 1 – unbeschränkt informationspflichtige Stellen	35
Zu Absatz 2 – eingeschränkt informationspflichtige Stellen	40
Zu Absatz 3 – Mehr-Länder-Stellen	47
Zu Absatz 4 – laufende Verfahren	48
Zu Absatz 5 – Bereichsausnahmen	52
<hr/>	
§ 3 Begriffsbestimmung	56
<hr/>	
§ 4 Schutz überwiegender öffentlicher Interessen	63
Zu Absatz 1 Nummer 1 – Beziehungen zu anderen Gebietskörperschaften	63
Zu Absatz 1 Nummer 3 – Beratungen der Landesregierung	64
Zu Absatz 1 Nummer 4 – Sicherheitsbelange	64
Zu Absatz 1 Nummer 5 – Schutz besonderer Verfahren	65
Zu Absatz 2 Nummer 1 – Willensbildungsprozess	67
Zu Absatz 2 Nummer 2 – Erfolg behördlicher Maßnahmen	69
Zu Absatz 2 Nummer 3 – Entwürfe	70
Zu Absatz 2 Nummer 4 – ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung	70
Zu Absatz 2 letzter Satz – Interessenabwägung	71
Zu Absatz 3 – vorrangige Geheimhaltungspflichten	72

§ 5	Schutz überwiegender privater Interessen	79
	Zu Absatz 1 Satz Nummer 1– personenbezogene Daten	79
	Zu Absatz 1 Satz Nummer 1– Zustimmung betroffener Personen	84
	Zu Absatz 1 Satz Nummer 1– Offenbarung durch eine andere Rechtsvorschrift	85
	Grafik: Umgang mit personenbezogenen Daten	86
	Exkurs: Urheberrecht (zu Absatz 1 Nummer 2)	87
	Zu Absatz 1 Nummer 3 – Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse	93
	Zu Absatz 1 Nummer 3 – Träger von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen	97
	Zu Absatz 1 Nummer 3 – Zustimmung betroffener Unternehmen	98
	Zu Absatz 1 Satz 2 – politische Mitgestaltung	99
	Grafik: Umgang mit Unternehmensdaten	101
	Zu Absatz 2 – Beteiligung Betroffener	102
	Zu Absatz 2 – Anhörung von Unternehmen	102
	Zu Absatz 2 – Anhörung natürlicher Personen	103
	Exkurs: Umgang mit den Daten der Antrag stellenden Personen	104
	Zu Absatz 3 – Daten von Amtsträgern	107
§ 6	Durchführung der Akteneinsicht	111
	Zu Absatz 1, Sätze 1 und 5 – hinreichende Bestimmung / Unterstützung	111
	Zu Absatz 1, Sätze 2 und 4 – Offenbarungsinteresse	113
	Zu Absatz 1, Satz 3 – Form der Antragstellung	113
	Zu Absatz 1, Satz 6 – Zuständigkeit	114
	Zu Absatz 1, Satz 7 – Bescheidung / Frist	116
	Zu Absatz 1, Satz 8 – Schriftform und Ablehnungsbegründung	117
	Exkurs: Organisation der Antragsbearbeitung	120
	Zu Absatz 2 – Aussonderungen	123
	Zu Absatz 4 – Missbrauch / allgemein zugängliche Quellen	125
§ 7	Art und Weise der Gewährung des Informationszuganges	130
	Exkurs: Fragen und Auskünfte	133
§ 8	Gleichförmige Anträge und Beschränkung auf Auskunftserteilung	138

§ 9 Informationsrecht für Bürgerinitiativen und Verbände zur Beeinflussung öffentlicher Angelegenheiten	142
§ 10 Kosten	146
Zu Absatz 1 – Amtshandlungen / Angemessenheit	146
Zu Absatz 2 – Landesgebührenordnung	151
Zu Absatz 3 – Satzungen	155
§ 11 Die oder der Landesbeauftragte für das Recht auf Akteneinsicht	164
§ 12 Einschränkung von Grundrechten	167



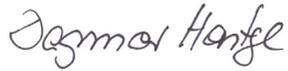
Vorwort

Diese Anwendungshinweise sollen den öffentlichen Stellen die Handhabung des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes erleichtern und den Antragstellerinnen und Antragstellern helfen, die Erfolgsaussichten ihrer Informationsbegehren abzuschätzen. Empfehlungen, die meine Behörde seit dem Inkrafttreten des Gesetzes im Jahre 1998 in konkreten Fällen gegeben hat, habe ich darin zusammengestellt. Die Systematik der Hinweise richtet sich nach der Reihenfolge der Paragraphen des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes. Auf eine theoretische Kommentierung habe ich bewusst verzichtet. Die Hinweise nehmen deshalb ausschließlich jene Abschnitte in den Blick, die in der Praxis relevant geworden sind.

Das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz wird von den öffentlichen Stellen in Brandenburg inzwischen ganz überwiegend routiniert angewendet. Man sollte meinen, dass alle Fragen beantwortet sind. Tatsächlich wirft die Informationsfreiheit in der alltäglichen Praxis aber stets neue Schwierigkeiten auf: Durch die letzte Novellierung im Jahre 2013 fanden erhebliche Änderungen statt, die zu weiteren Fragen geführt haben. Rechtsbegriffe, die das Gesetz verwendet, sind nicht selten auslegungsbedürftig und das Verhältnis des Gesetzes zu anderen Rechtsgrundlagen ist nach wie vor oft schwer zu bestimmen. Auch sorgen Entscheidungen der Gerichte immer wieder dafür, die bisherige Sichtweise zu überdenken. Es steht also zu vermuten, dass eine Aktualisierung der Anwendungshinweise auch künftig erforderlich sein wird.

Dringend erforderlich ist – das zeigen die in dieser Broschüre zusammengestellten Empfehlungen deutlich – eine grundlegende Novellierung des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes. Die Schaffung eines modernen Transparenzgesetzes sollte dabei im Fokus stehen. Auch eine Reduzierung und Vereinfachung der Ausnahmetatbestände wäre sehr im Interesse von Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwendern sowie von Bürgerinnen und Bürgern.

Wer Fragen zum Grundrecht auf Informationszugang hat oder der Auffassung ist, die Akteneinsicht sei unzulässigerweise verweigert worden, kann sich jederzeit gerne an mich wenden.



Dagmar Hartge

Landesbeauftragte für den Datenschutz
und für das Recht auf Akteneinsicht



§ 1 Akteneinsicht

Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes das Recht auf Einsicht in Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen nach den §§ 4 und 5 entgegenstehen oder andere Rechtsvorschriften bereichsspezifische Regelungen für einen unbeschränkten Personenkreis enthalten.

§ 1 Akteneinsichtsrecht

Antragsberechtigung / Voraussetzungen

1. Unerheblich ist, wer einen Antrag stellt. Insbesondere kommt es nicht darauf an, ob ein Antrag von einer Bürgerin bzw. einem Bürger oder beispielsweise aus den Reihen einer politisch umstrittenen, aber legalen Organisation gestellt wird.
2. Die Gründe für ein Einsichtsbegehren sind Sache der Antragstellenden Person (Ausnahmen: §§ 4 Absatz 2 und 5 Absatz 1 Satz 2). Mutmaßungen über das angebliche Einsichtsinteresse sind für die Entscheidung über einen Antrag auf Akteneinsicht unerheblich. Auch ist es nicht entscheidungsrelevant, ob es einer Antragstellerin oder einem Antragsteller möglich ist, sich anhand der zur Einsicht beantragten Unterlagen in der Sache ein abschließendes Urteil zu erlauben oder nicht.
3. Eine „Strohmannproblematik“ ist dem Gesetz fremd – das Informationszugangsrecht ist nicht an rechtliche oder tatsächliche Voraussetzungen gebunden; es gilt ohne Ansehen der Person.



HINWEIS: Das Recht auf Akteneinsicht gilt ohne Voraussetzungen. Grundsätzlich muss niemand das Einsichtsinteresse begründen.

4. Beantragt ein Mitglied Informationen seiner Kammer, steht ihm das grundsätzliche Informationszugangsrecht unabhängig von seiner Mitgliedschaft im selben Maße zu wie einem Außenstehenden.
5. Nach § 12 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg ist die Fähigkeit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen zwar an die Geschäftsfähigkeit nach dem bürgerlichen Recht und somit an die Volljährigkeit gebunden. Dies gilt grundsätzlich auch für eine Antragstellende Person nach Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz. Aus Gründen der Datensparsamkeit, aber auch, um unnötige Hürden sowie einen

Zeitverlust zu vermeiden, sollte der Nachweis des Geburtsdatums nur in begründeten Zweifelsfällen verlangt werden.

6. Lässt sich eine Beteiligte oder ein Beteiligter in einem Verwaltungsverfahren rechtlich vertreten, kann die Behörde eine schriftliche Vollmacht nach § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg verlangen. Eine notarielle Beglaubigung der Vollmacht darf jedoch nicht gefordert werden. Auch besteht beim Informationszugang kein Anwaltszwang, sodass die Akten führende Stelle nicht bestimmen kann, dass Akteneinsicht nur einem Anwalt gewährt wird. Umgekehrt kann eine Anwältin oder ein Anwalt (wie alle anderen Bürgerinnen und Bürger) auf der Grundlage des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes Akteneinsicht verlangen, ohne offenzulegen, ob er im Namen eines anderen handelt und wer dies ist.
7. Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts steht dem Staat in der Regel nicht in einem Über-/Unterordnungsverhältnis gegenüber, wie dies bei natürlichen Personen oder juristischen Personen des Privatrechts der Fall ist. Insofern kann sie sich grundsätzlich nicht auf das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz stützen, das ein Grundrecht aus Artikel 21 Absatz 4 Verfassung des Landes Brandenburg umsetzt. Allerdings kann eine Antragsberechtigung einer Gemeinde oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts ausnahmsweise gegeben sein, wenn sie sich in einer mit „Jedermann“ vergleichbaren Informationslage gegenüber der informationspflichtigen Stelle befindet. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn sie Einsicht in Verwaltungsvorgänge begehrt, durch die sie in ihrer Selbstverwaltung berührt wird, vorausgesetzt, die Informationsbeschaffung gelingt ihr nicht über ihre öffentlich-rechtliche Behördeneigenschaft, weil sie nicht in die behördlich-hierarchischen Informationsstrukturen eingebunden ist. Sie muss also auf die Informationsbeschaffung nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz angewiesen sein. Beantragt hingegen eine öffentliche Stelle den Zugang zu Informationen, die sie zu ihrer Aufgabenerfüllung benötigt, kann sie sich nicht auf das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz stützen. Ihr stehen dann in der Regel Amtshilfavorschriften, Übermittlungsbefugnisse oder eigene Unterrichtsansprüche zu. Zur An-

tragsberechtigung von Gemeinden siehe Beschluss des Verwaltungsgericht Potsdam vom 16. November 1998 (2 L 873/98), Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Februar 2008 (4 C 13.07) sowie Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Februar 2017 (7 C 31.15).



HINWEIS: Öffentliche Stellen können ihren Informationsbedarf in der Regel nicht auf das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz stützen.

8. Vom Amtsgericht bestellte Sachverständige, die im Zwangsversteigerungsverfahren Wertgutachten über Grundstücke erstellen und dafür die Einsicht in Baugenehmigungsunterlagen benötigen, handeln für das Gericht. Nach § 404a Zivilprozessordnung (ZPO) weist das Gericht die Sachverständigen in ihrer Tätigkeit an. Im Zivilverfahren hat das Gericht – und somit auch die oder der Sachverständige im Rahmen ihrer oder seiner Beauftragung – nach § 273 Absatz 2 Nummer 2 ZPO ein weitgehendes Auskunftsrecht bei den Behörden für die Vorbereitung des Prozesses. Ein Rückgriff auf das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz ist aber deshalb nicht erforderlich, weil es sich um eine Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs und nicht um einen Fall der allgemeinen Akteneinsicht handelt.

Bestimmung der Rechtsgrundlage für den Informationszugang

9. Ein Vorrang anderer Regelungen über den Informationszugang kommt nur für solche Vorschriften infrage, die das gleiche Anliegen verfolgen wie das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz, also den voraussetzungslosen Informationszugang für jedermann.
10. Von einer Antragstellerin bzw. einem Antragsteller kann – insbesondere vor dem Hintergrund des komplizierten Informationszugangsrechts – nicht erwartet werden, die Details zu den einzelnen Rechtsgrundlagen, nach denen eine Akteneinsicht möglich ist, zu kennen. Die Akten führende Stelle hat deshalb stets zu prüfen, welche Rechtsgrundlage (gegebenenfalls Um-

weltinformationsgesetz, Verbraucherinformationsgesetz oder spezialgesetzliche Vorschriften zur Akteneinsicht) anzuwenden ist und den Antrag entsprechend zu bearbeiten – auch wenn sich die Antrag stellende Person auf eine nicht infrage kommende Rechtsgrundlage bezieht.

11. Wenn eine Antrag stellende Person ihren Antrag auf Informationszugang unmissverständlich so formuliert, dass sie diesen nicht auf das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz stützt, ist die Behörde nicht berechtigt, Bescheide zu erlassen, mit denen darüber entschieden wird, ob der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller ein Anspruch auf der Grundlage des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes zusteht. Die Behörde darf der Bürgerin bzw. dem Bürger eine bestimmte Anspruchsgrundlage gegen ihren oder seinen Willen nicht aufdrängen. Eine gegenteilige Auslegung verbietet sich insbesondere, wenn eine rechtskundige Person ausdrücklich erklärt, sich nicht auf das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz stützen zu wollen. Siehe Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 21. Januar 2016 (9 K 845/15) sowie Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vom 6. Juli 2016 (12 N 18.16).



HINWEIS: Vor der Bearbeitung eines Antrags auf Informationszugang ist zu prüfen, ob das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz überhaupt einschlägig ist.

12. Eine Petition gemäß § 16 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bietet die Möglichkeit, Vorschläge, Hinweise oder Beschwerden zu formulieren. Wird ein reines Informationsbegehren als Petition deklariert, um die Kostenfolgen eines nach den Vorschriften des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes zu bearbeitenden Antrags auf Akteneinsicht zu umgehen, so sollte die Behörde der Antrag stellenden Person eine reguläre Antragstellung empfehlen.

Rechtsgrundlagen für einen unbeschränkten Personenkreis

13. Beispiele für vorrangige bereichsspezifische Regelungen für einen unbeschränkten Personenkreis sind das Umweltinfor-

mationsgesetz oder das Verbraucherinformationsgesetz. Beide gelten – ebenso wie das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz – ohne Voraussetzungen für alle. Auch kommt die Einsichtnahme in das Wasserbuch (§ 142 Absatz 2 Brandenburgisches Wassergesetz in Verbindung mit § 87 Wasserhaushaltsgesetz) als bereichsspezifische Regelung für einen unbeschränkten Personenkreis in Betracht.

14. Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission kann das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz verdrängen. Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 soll gemäß dem Erwägungsgrund 4 dem Recht auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten größtmögliche Wirksamkeit verschaffen und gemäß Artikel 255 Absatz 2 des EG-Vertrags (inzwischen Artikel 15 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV) die allgemeinen Grundsätze und Einschränkungen dafür festlegen. Nach Artikel 15 AEUV besteht das Zugangsrecht für Dokumente der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union entsprechend den Grundsätzen aus der Verordnung. Dies entspricht der Formulierung des Artikels 42 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die Bestandteil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist. Nach Artikel 51 Grundrechtecharta gilt die Charta auch für Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Rechts der Union. Dies ist beispielsweise in Bezug auf Unterlagen zur Tätigkeit unabhängiger Prüfbehörden der Fall. Diese sind zwar in einer Obersten Landesbehörde angesiedelt, nicht jedoch in die Ministerialorganisation eingebunden und weisungsunabhängig. Ihre Prüftätigkeit beruht unmittelbar auf europarechtlicher Grundlage und bezweckt die Wahrung der finanziellen Interessen des Haushalts der Europäischen Union. Es handelt sich um ein Steuerungs- und Kontrollinstrument der Europäischen Kommission.
15. Nach § 79 Absatz 1 Bürgerliche Gesetzbuch in Verbindung mit § 16 und § 32 Vereinsregisterverordnung ist die Einsicht des Vereinsregisters sowie der von dem Verein bei dem Amtsgericht eingereichten Dokumente jedem gestattet. Von den Eintragungen kann eine Abschrift verlangt werden. Hierbei handelt es sich um bereichsspezifische Regelungen für einen unbe-

schränkten Personenkreis, die gegenüber dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz vorrangig anzuwenden ist.

16. Die Einsicht in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten bemisst sich nach § 4 Absatz 3 Brandenburgisches Datenschutzgesetz. Dabei handelt es sich um eine bereichsspezifische Regelung für einen unbeschränkten Personenkreis; das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz kommt hier nicht zur Anwendung.
17. Die Rechtsgrundlage für die Einsicht in Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten der Polizei richtet sich nach der Aufgabe, aufgrund derer die Pflicht besteht, die Verzeichnisse zu führen. Soweit die Polizei personenbezogene Daten zu allgemeinen Zwecken, wie beispielsweise für die Personalverwaltung oder andere, organisatorische oder behördeninterne Zwecke außerhalb der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung verarbeitet, gilt die Regelung des § 4 Absatz 3 Satz 1 BbgDSG als vorrangige Anspruchsgrundlage zur Einsicht in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten. Maßgeblich für das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten der Polizei auf den Gebieten der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung ist § 24 Brandenburgisches Polizei-, Justizvollzugs- und Maßregelvollzugsdatenschutzgesetz. Ein Einsichtsrecht für jedermann ist darin nicht vorgesehen. Somit ist ein entsprechender Antrag auf der Grundlage des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes zu bearbeiten.
18. § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch schreibt die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplans durch die Gemeinde vor. Es regelt damit ausschließlich die Beteiligung der Öffentlichkeit im Planungsverfahren, nicht aber den Informationszugang per Antrag. Bei der Bearbeitung eines späteren Antrags auf Akteneinsicht ist die Tatsache, dass Unterlagen bereits öffentlich ausgelegt worden sind, im Rahmen der Prüfung von Ausnahmetatbeständen entsprechend zu berücksichtigen.
19. Der Erlass eines Bundesministeriums, wonach kein berechtigtes Interesse an einer Akteneinsicht besteht, wenn mit ihrer Hilfe zivilrechtliche Ansprüche durchgesetzt werden sollen, ist keine anderweitige bereichsspezifische Regelung im Sinne von § 1. Denn eine solche Weisung als bloße Verwaltungsvorschrift

der Exekutive steht nicht einem hiernach erforderlichen Gesetz im formellen und materiellen Sinne gleich, da dieses immer der Zustimmung durch das Parlament bedarf. Vgl. hierzu Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 27. April 2010 (3 K 1595/05).

Exkurs: Umweltinformationsrecht

Während die erste Umweltinformationsrichtlinie aus dem Jahre 1990 nur für Behörden galt, die Aufgaben im Bereich der Umweltpflege wahrnehmen (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b Richtlinie 90/313/EWG vom 7. Juni 1990), erfasst die aktuelle Richtlinie aus dem Jahre 2003 alle Stellen der öffentlichen Verwaltung, und zwar unabhängig davon, ob sie primär Umweltaufgaben wahrnehmen (Artikel 2 Absatz 2 Richtlinie 2003/4/EG vom 28. Januar 2003). Mit der geänderten Richtlinie wurde auch der sachliche Anwendungsbereich dahingehend erweitert, dass nunmehr alle relevanten Umweltinformationen davon erfasst sind (Artikel 2 Nummer 1 Richtlinie 2003/4/EG vom 28. Januar 2003). Im Bundes- und Landesrecht wurde diese Erweiterung nachvollzogen.

Vorrang des UIG beim Zugang zu Umweltinformationen

Nach § 1 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) besteht das Recht auf Akteneinsicht nach diesem Gesetz nur, soweit nicht andere Rechtsvorschriften bereichsspezifische Regelungen für einen unbeschränkten Personenkreis enthalten. Das Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG) in Verbindung mit dem Umweltinformationsgesetz des Bundes (UIG) gilt für einen unbeschränkten Personenkreis („jede Person“) und ist durch seinen Umweltbezug bereichsspezifisch. Wird der Zugang zu Umweltinformationen begehrt, kommt es somit vorrangig zur Anwendung. Das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz wird dann vollständig verdrängt. Seine Regelungen sind für eine Entscheidung über den Zugang zu Umweltinformationen nicht anwendbar. Die genannten Umweltinformationsgesetze setzen die Richtlinie 2003/4/EG des Europä-

ischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (Amtsblatt Nummer L 041 vom 14. Februar 2003, S. 26 - 32) in nationales und Landesrecht um.

Was ist eine Umweltinformation?

Bei einer Information handelt es sich um eine Umweltinformation, wenn die Begriffsbestimmung des § 2 Absatz 3 UIG erfüllt ist. Besondere Bedeutung kommt dabei der Regelung des § 2 Absatz 3 Nummer 3 UIG zu. Danach sind Umweltinformationen unter anderem alle Daten über Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich (wahrscheinlich) auf Umweltbestandteile oder -faktoren auswirken oder den Umweltschutz bezwecken. Der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts liegt ein weites, richtlinienkonformes Verständnis dieses Begriffs der Umweltinformation zugrunde. In seinem Urteil vom 23. Februar 2017 (7 C 31.15) hat es klargestellt, dass es zur Erfüllung dieser Voraussetzungen eines unmittelbaren Zusammenhanges der einzelnen Daten mit der Umwelt nicht bedarf. Vielmehr ist es gerade Zweck der Transparenz, dass beispielsweise nicht nur zu Ergebnissen, sondern auch zu den in sie einfließenden Faktoren Zugang gewährt wird. Das Gesetz unterscheidet zudem nicht zwischen mittelbaren oder unmittelbaren Auswirkungen einer Maßnahme auf die Umwelt. Für die Eigenschaft einer Umweltinformation genügt also ein Zusammenhang mit der Maßnahme oder Tätigkeit.



Für den Zugang zu Umweltinformationen kommt das Umweltinformationsgesetz vorrangig zur Anwendung. Der Begriff der Umweltinformation ist weit auszulegen.



Voraussetzung: Auswirkungen auf die Umwelt

Im Ergebnis bedeutet dies, dass eine Behörde zu prüfen hat, ob sich der Antrag auf Informationen über Maßnahmen oder Tätigkeiten mit (wahrscheinlichen) Umweltauswirkungen richtet. Ist dies der Fall, bemisst sich der Informationszugang ausschließlich nach dem Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg in Verbindung mit dem Umweltinformationsgesetz des Bundes. Nur wenn die Maßnahme oder Tätigkeit (wahrscheinlich) keine Umweltauswirkung hat, kommt das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz zum Tragen.

Es ist unerheblich, ob die Umweltrelevanz im Mittelpunkt der Maßnahme bzw. Tätigkeit steht oder ob sie nur eine – möglicherweise unbeabsichtigte – Auswirkung ist. Ebenso spielt es keine Rolle, ob die Auswirkung für die Umwelt positiv (umweltschützend) oder negativ (umweltschädigend) ist. Zudem hat der Gesetzgeber keine Geringfügigkeitsgrenze für die Umweltauswirkung vorgesehen, d. h. auch wenn ein Projekt die Umwelt nur in mäßigem Umfang beeinflusst, sind Unterlagen, die zu diesem Projekt geführt werden, als Umweltinformationen im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 3 UIG einzustufen.

Was bedeutet das in der Praxis?

Dass die Tätigkeit von Umweltbehörden, der Bauverwaltung, der Raum- und Verkehrsplanung, des Grünflächenamtes oder auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, liegt auf der Hand. Weniger offensichtlich ist der Zusammenhang beispielsweise bei Unterlagen, die in der Kämmerei zur Finanzierung entsprechender Projekte vorhanden sind oder auch im Bereich der Denkmalpflege. Informationen über Baumfällungen, mit denen eine Kommune ihren Verkehrssicherungspflichten nachkommt, sowie entsprechende Baumgutachten stellen ebenso Umweltinformationen dar. Auch können Unterlagen zur Vergabe

oder Auftragserteilung sowie Verträge für den Bau oder Ausbau von Straßen als Umweltinformationen einzustufen sein.

- Informationen über einen Lärm verursachenden Betrieb eines planfestgestellten Flughafens hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in seinem Beschluss vom 14. Mai 2012 (12 S 12.12) eindeutig als Umweltinformation eingestuft.
- Das Verwaltungsgericht Potsdam hat mit seinem Urteil vom 19. Juni 2012 (9 K 2079/11) zwischen den in einem Waldwertgutachten enthaltenen Waldzustandsdaten (Umweltinformationen) und den Parametern für die Ermittlung des Werts des Waldes (keine Umweltinformationen) unterschieden.
- Das Verwaltungsgericht Potsdam stellte mit Urteil vom 19. Juni 2012 (9 K 2079/11) fest, dass sich die Einsicht in Unterlagen über ein Grundstücksgeschäft einer öffentlichen Stelle nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz und nicht nach dem Umweltinformationsgesetz richtet, wenn die Angaben im Hinblick auf Umweltbelange neutral sind.
- Eine Differenzierung nahmen die Gerichte auch im Hinblick auf Unterlagen zur Kalkulation der in einer Beitragsatzung für die Wasserver- und Abwasserentsorgung festgelegten Beiträge vor. Sie unterschieden zwischen der Aufwandsseite (Finanzierung und Errichtung von Anlagen) einerseits und der Verteilungsseite der Kosten (Beitragsaufteilung auf die Grundstücke) andererseits. Während Angaben zur Finanzierung, zum Beispiel zu Fördermitteln, Umweltinformationen und auf der Grundlage des Umweltinformationsgesetzes offenzulegen sind, handelt es sich bei den Grundlagen zur konkreten Beitragserhebung nicht mehr um Informationen über die Umwelt. Siehe Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 10. Dezember 2012 (9 K 1617/11) bzw. Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 6. März 2014 (12 B 20.12).

- Das Merkmal der Umweltbestandteile erfasst tierschutzrechtliche Belange nicht; somit dürfte der Begriff der Umweltinformation nicht erfüllt sein. Auch handelt es sich nicht um eine Verbraucherinformation. Auf einen entsprechenden Antrag ist somit das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz anzuwenden. Siehe Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Januar 2020 (10 C 11.19).

Es empfiehlt sich also, im Falle eines Antrags auf Informationszugang nicht nur die einzelne Akte zu betrachten, sondern stets auch den Zusammenhang, in dem sie angelegt wurde. Geht es auch nur am Rande um ein umweltrelevantes Projekt, sollte zumindest eine weitere Prüfung erfolgen, ob die Akte möglicherweise eine Umweltinformation im Sinne des § 2 Absatz 3 UIG darstellt. Der Antrag wäre dann ausschließlich auf der Grundlage des Umweltinformationsrechts zu bearbeiten. Liegt ein Antrag vor, sollte der erste Prüfschritt also immer lauten: Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz oder Umweltinformationsrecht?

Nur eingeschränkte Unterstützung durch die Landesbeauftragte

Die Kompetenzen der Landesbeauftragten auf dem Gebiet der Akteneinsicht beschränken sich auf die Wahrung der Rechte nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz. Zum Umgang mit dem Umweltinformationsrecht kann sie weder Antrag stellenden Personen Unterstützung noch Akten führenden Stellen Beratung anbieten. Ausnahmen sind Unklarheiten bei der Bestimmung der zutreffenden Rechtsgrundlage sowie der Umgang mit personenbezogenen Daten, für den sie als Datenschutzaufsichtsbehörde unabhängig von der Rechtsgrundlage des Informationszugangs zuständig ist.

Rechtsgrundlagen für einen beschränkten Personenkreis.

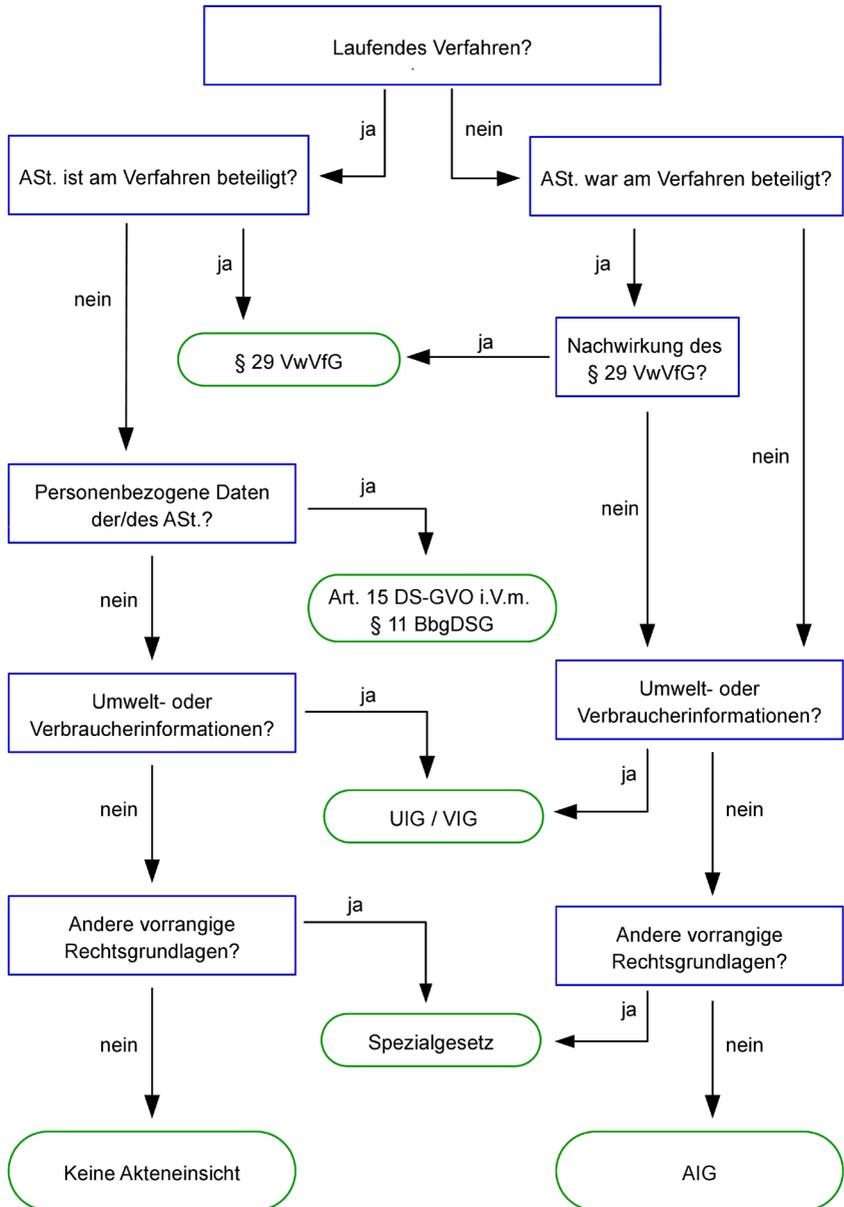
20. Rechtsgrundlagen, in denen die Akteneinsicht für einen beschränkten Personenkreis geregelt wird, sind beispielsweise das Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg (das im Wesentlichen auf das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes verweist), die Datenschutzgrundverordnung in Verbindung mit dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz, die Kontrollrechte von Abgeordneten sowie Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertretern, das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, die Strafprozessordnung, das Sozialgesetzbuch, das Brandenburgische Archivgesetz oder das Brandenburgische Pressegesetz. Diese Anspruchsgrundlagen schließen die Anwendung des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes nicht in allen Fällen aus, eröffnen dem jeweiligen Adressatenkreis aber oftmals einen weiteren Zugangsanspruch. Gegebenenfalls sind beide Rechtsgrundlagen nebeneinander zu prüfen.
21. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern stehen besondere, weitergehende Rechte auf der Grundlage des § 29 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zu. Gleiches gilt auch für andere kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger (Stadtverordnetenversammlung, Amtsausschuss, Kreistag). Auch hier können schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter oder ein dringendes öffentliches Interesse der Einsichtnahme entgegenstehen. § 29 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg stellt jedoch keine vorrangige Regelung zur Akteneinsicht dar. Kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern steht es offen, als Einzelpersonen Akteneinsicht auf der Grundlage des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes zu beantragen. Etwaige Informationsansprüche aus der Kommunalverfassung bleiben davon unberührt.
22. Beantragt ein Landtagsabgeordneter Einsicht in Unterlagen zur Kindertagesstätte einer Kommune, so unterfällt dies nicht dem Informationsrecht der Abgeordneten nach Artikel 56 Absatz 3 Satz 3 Landesverfassung, da es sich hier nicht um die Kontrollfunktion des Parlaments gegenüber der Landesverwaltung handelt, sondern um Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung. Abgeordnete sind in diesen Fällen vielmehr wie alle Bürgerinnen und Bürger auf das Jedermannsrecht des

Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes beschränkt, um Zugang zu Informationen zu beantragen.



HINWEIS: Einsichtsrechte für einen beschränkten Personenkreis und Jedermannsansprüche auf Informationszugang schließen sich nicht gegenseitig aus. Oft sind die spezielleren Ansprüche aber weitergehend.

23. Kommunale Vertreterinnen und Vertreter sollten bei der Antragstellung deutlich machen, auf welchen Informationsanspruch sie ihr Anliegen stützen. Umgekehrt müssen sie deutlich erkennen können, ob ihnen die Akteneinsicht auf der Grundlage des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes oder nach § 29 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gewährt wird. Der kommunalverfassungsrechtliche Informationsanspruch wird nämlich durch eine Verschwiegenheitspflicht der kommunalen Vertreter nach § 31 Absatz 2 in Verbindung mit § 21 BbgKVerf flankiert. Eine solche Einschränkung sieht das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz nicht vor.
24. Die Ansprüche aus dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz und dem Pressegesetz des Landes Brandenburg stehen nebeneinander, da sich das Pressegesetz nur an Vertreterinnen bzw. Vertreter der Presse richtet und nur einen Auskunftsanspruch vermittelt, sodass ihm kein Vorrang im Sinne des § 1 zukommt. Siehe Beschluss des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 14. Dezember 2012 (9 L 911/12).
25. Grundstücksnachbarn haben während des laufenden bauaufsichtlichen Verfahrens nach § 70 Absatz 4 Brandenburgische Bauordnung das Recht, die vom Bauherrn eingereichten Bauvorlagen bei der Bauaufsichtsbehörde einzusehen.

Grafik: Bestimmung der Rechtsgrundlage für den Informationszugang

26. Gemäß § 5 Absatz 2 Gräbergesetz ist demjenigen, der ein berechtigtes Interesse darlegt, Auskunft darüber zu erteilen, ob auf einem Grundstück ein Grab nach § 1 Gräbergesetz liegt. Die Vorschrift verlangt dabei nicht nur ein berechtigtes Interesse, sondern beschränkt den Auskunftsinhalt auf die Auskunft „ob“ ein Grab auf einem Grundstück vorhanden ist. Der Anspruch aus dieser Regelung schließt einen Anspruch aus dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz nicht aus; beide sind vielmehr nebeneinander zu prüfen. Relevant ist dies beispielsweise, wenn über den genannten Auskunftsanspruch hinaus die Einsicht in Gräberlisten beantragt wird.

Archivrecht

27. Nach § 4 Absatz 1 Brandenburgisches Archivgesetz (BbgArchivG) sind öffentliche Stellen verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, dem zuständigen öffentlichen Archiv unverändert anzubieten. Hält das Archiv die Unterlagen nicht für archivwürdig, können – sind darin personenbezogene Daten vorhanden, müssen – sie vernichtet werden. Die Vernichtung ist zu protokollieren und die Protokolle sind aufzubewahren. Nur so kann dokumentiert werden, dass Akten nicht in unzulässiger Weise dem Recht auf Informationszugang entzogen werden.
28. Das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz ist auf Archivunterlagen nicht anwendbar. Hier gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Archivgesetzes. Richtet sich jedoch ein Informationsbegehren auf den Schriftverkehr zur Übergabe des Archivguts oder auf andere Verwaltungsunterlagen des Archivs, ist der Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes eröffnet.
29. Die Verantwortung für Akten in einem Zwischenarchiv (§ 2 Absatz 4 BbgArchivG) verbleibt bei der Verwaltung, bis die Unterlagen dem zuständigen öffentlichen Archiv angeboten werden. Dies schließt die Nutzung der Akten im Rahmen des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes ein.
30. Die Vorschrift des § 7 Absatz 1 BbgArchivG, nach der die abgebende Stelle das Recht hat, Archivgut, das aus ihren Unterla-

gen ausgewählt worden ist, jederzeit zu benutzen, wenn sie es zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, zielt ausschließlich auf die Erledigung von Fachaufgaben der Behörde. Das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz ist auf diese Unterlagen nicht anwendbar. Die Einsicht bemisst sich vielmehr nach den Regelungen des Archivrechts.



HINWEIS: Das Brandenburgische Archivgesetz regelt die Nutzung von Archivunterlagen. Das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz kommt hier nicht zur Anwendung.

31. Solange die Behörde historische Bauakten als Registraturgut führt und nicht an ein öffentliches Archiv abgegeben hat, bemisst sich das Recht auf Einsicht in diese Unterlagen nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz. Sonderbedingungen oder eine spezielle Benutzungsordnung, die den Regelungen des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes entgegenstehen, sind unzulässig.
32. Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, und ihre Vereinigungen sind nach § 4 Absatz 4 BbgArchivG von der grundsätzlichen Anbieterspflicht gegenüber dem zuständigen öffentlichen Archiv befreit, wenn sie ein eigenes öffentliches Archiv unterhalten, das den archivfachlichen Voraussetzungen im Sinne des § 2 Absatz 8 BbgArchivG genügt, oder wenn die Unterlagen bei einer entsprechenden archivischen Gemeinschaftseinrichtung archiviert werden. Ob ein solches Archiv den archivfachlichen Voraussetzungen genügt, entscheidet das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur als oberste Archivbehörde im Benehmen mit dem Archivträger. Eine positive Entscheidung ist die Voraussetzung zur Anwendung der archivrechtlichen Regelungen. Dazu gehören auch Benutzungsordnungen, nach denen bestimmte Daten über den die Antrag stellende Person zu erheben sind oder die Angabe eines Verwendungszwecks erforderlich ist. Ohne eine entsprechende Entscheidung der obersten Archivbehörde gilt das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz. Die Erhebung des Verwendungszwecks ist dann in der Regel unzulässig.

Akteneinsicht ohne konkrete Anspruchsgrundlage

33. Unmittelbar aus Artikel 21 Absatz 4 Verfassung des Landes Brandenburg kann ein Anspruch auf Informationszugang nicht hergeleitet werden. Der Gesetzgeber ist dem Gestaltungsauftrag der Verfassung zur Umsetzung des Rechts auf Akteneinsicht mit dem Erlass des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes nachgekommen. Für einen Rückgriff auf Artikel 21 Absatz 4 Verfassung des Landes Brandenburg besteht insoweit kein Raum. Das Grundrecht aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten (Informationsfreiheit), vermittelt zudem keinen über die Regelungen des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes hinausgehenden Anspruch auf Akteneinsicht. Siehe Beschluss des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 10. Februar 2012 (9 L 713/11) sowie Beschluss des Verwaltungsgerichts Cottbus vom 19. September 2013 (1 L 219/13).
34. Aus der grundrechtlich normierten Forschungsfreiheit lässt sich zwar kein unmittelbarer Einsichtsanspruch ableiten, doch hat eine öffentliche Stelle einen entsprechenden Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Abwägungen mit öffentlichen Schutzinteressen haben sich dabei ebenso am Verfassungsrecht zu orientieren wie – im Fall der Betroffenheit von Unternehmen – solche mit der Gewerbe- und Berufsfreiheit. Wenn Schutzinteressen natürlicher Personen betroffen sind, ist § 25 Brandenburgisches Datenschutzgesetz anzuwenden und in der Regel die Einwilligung der betroffenen Personen in die Datenübermittlung durch Einsichtnahme einzuholen.
35. Ob eine Antrag stellende Person auch dann einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Gewährung von Akteneinsicht hat, wenn sie zwar ein berechtigtes Einsichtsinteresse geltend macht, das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz aber den Zugang durch seine Ausnahmetatbestände ausdrücklich ausschließt, war in der Rechtsprechung zunächst umstritten. In seinem Beschluss vom 16. November 1998 (2 L 873/98) bejahte das Verwaltungsgericht Potsdam dies unter Bezugnahme auf allgemeine rechtsstaatliche Gründe bzw. auf den Grundsatz von Treu und Glauben – insbesondere

wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller Sekundäransprüche geltend machen will und die Kenntnis des Akteninhalts Voraussetzung für die wirksame Rechtsverfolgung ist. Dasselbe Gericht lehnte einen solchen Anspruch mit Beschluss vom 13. November 2001 (3 K 3376/00) jedoch mit der Begründung ab, dass neben einem speziellen Ausschlussgrund nicht auf allgemeine rechtsstaatliche Grundsätze und Treu und Glauben zurückgegriffen werden darf. Letztere Argumentation findet sich auch im Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 27. April 2010 (3 K 1595/05).



Übersicht: Akteneinsicht in Unterlagen des Baugenehmigungsverfahrens

	BbgBO	VwVfG (VwVfGBbg)	AIG	UIG (BbgUIG)
Regelungsinhalt	§ 70 Abs. 4 BbgBO: Einsicht der Nachbarn in Bauvorlagen	§ 70 Abs. 8 BbgBO / § 29 VwVfG: Einsicht für Verfahrensbeteiligte	Einsicht für Jedermann Amtliche Informationen	Einsicht für Jedermann Umweltinformationen
Voraussetzungen	Nachbarschaft	Rechtliches Interesse	Keine; nur ausnahmsweise Interessendarlegung (§ 4 Abs. 2 / § 5 Abs. 1 Satz 2 AIG)	Keine
Normenkonkurrenz	Unabhängig von Jedermannsrechten Anwendbar	Unabhängig von Jedermannsrechten Anwendbar	§ 1 AIG; Vorrang des UIG im Falle von Umweltinformationen	Keine
Laufendes Verfahren	Anwendbar	Anwendbar	§ 2 Abs. 4 AIG: nicht anwendbar	Anwendbar
Abgeschlossenes Verfahren	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Anwendbar	Anwendbar
Personenbezogene Daten	-	Interessenabwägung (rechtliches Einsichtsinteresse vs. berechtigtes Einsichtsinteresse)	§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AIG: Nur mit Zustimmung; Interessenabwägung nur nach § 5 Abs. 1 Satz 2 AIG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 UIG: Erhebliche Beeinträchtigung der Interessen Betroffener; immer Interessenabwägung, außer Emissionen
Unternehmensdaten	-	Geheimhaltungsinteresse) im Einzelfall nach § 29 Abs. 2 VwVfG	§ 5 Abs. 2 AIG; Anhörung; § 5 Abs. 1 Nr. 3 AIG; Betriebs- und Geschäftsgeheimnis nur mit Zustimmung	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 UIG; Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse; immer Interessenabwägung, außer Emissionen
Entscheidung	-	-	VA; ggf. mit Drittwirkung	VA; ggf. mit Drittwirkung
Gebühren	-	-	Satzung	BbgUIG/Gebo oder Satzung
Kontrolle	Rechts- und Fachaufsicht, LDA nur wg. Datenschutz	Rechts- und Fachaufsicht, LDA nur wg. Datenschutz	Vollständige Kontrollbefugnis der LDA	Rechts- und Fachaufsicht, LDA nur wg. Datenschutz

Weiterverwendung

36. In der Regel können Antragstellerinnen oder Antragsteller, die Informationen auf dem Wege der Akteneinsicht erhalten haben, diese auch öffentlich verwenden. Zweck des Gesetzes ist es schließlich, Informationen als Grundlage für die Mitgestaltung öffentlicher Angelegenheit zur Verfügung zu stellen. Eine solche Mitgestaltung findet typischerweise in der Öffentlichkeit statt. Einschränkungen der Verwendbarkeit können je nach Fallkonstellation in Bezug auf Urheberrechte Dritter bestehen. Auf der Grundlage des Gesetz für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors (Datennutzungsgesetz) ist die Weiterverwendung von Informationen, die auf dem Wege der Akteneinsicht offengelegt wurden, grundsätzlich erlaubt.



HINWEIS: Informationen aus eingesehenen Akten sind grundsätzlich frei verwendbar.

37. Eine Nutzungsvereinbarung zwischen Behörde und Antragstellender Person darf nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Soweit ein Zugangsanspruch besteht, gelten ohnehin die Regelungen des Datennutzungsgesetzes. Für eine Nutzungsvereinbarung bleibt somit in der Regel kein Raum.

38. Die Voraussetzungslosigkeit des Antrags ist auch dann zu beachten, wenn zum Beispiel Unternehmen Informationen verkaufen, die sie durch die Akteneinsicht bei den Behörden erlangt haben. Dies ist unter Beachtung urheberrechtlicher Vorschriften zulässig. Um zu verhindern, dass Bürgerinnen oder Bürger sich nach einem Ankauf von Informationen bei einem privaten Unternehmen getäuscht fühlen, weil sie nicht wussten, dass sie selbst einen – unter Umständen kostengünstigeren – Antrag bei der Verwaltung hätten stellen können, kann die Behörde im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf die bestehenden Möglichkeiten des Informationszugangs hinweisen. Sie kann darüber hinaus Informationen, von denen sie annimmt, dass sie die Öffentlichkeit interessieren könnten, auch in Eigeninitiative zugänglich machen.



§ 2 Anwendungsbereich

(1) Das Akteneinsichtsrecht besteht gegenüber den Behörden und Einrichtungen des Landes, den Landesbetrieben, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, den kommunalen Unternehmen und Anstalten nach § 92 Absatz 2 Nummer 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts des Landes sowie gegenüber natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts, denen Hoheitsaufgaben des Landes zur Erledigung in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragen worden sind, soweit im Folgenden nichts Anderes geregelt ist. Gegenüber dem kommunalen Prüfungsamt bei dem für Inneres zuständigen Ministerium sowie dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises beim Landrat als allgemeine untere Landesbehörde besteht das Akteneinsichtsrecht nur, soweit Verwaltungsaufgaben betroffen sind.

(2) Das Akteneinsichtsrecht besteht gegenüber der Verwaltung des Landtages, dem Landesrechnungshof, den Landesbeauftragten, die nicht den in Absatz 1 genannten Behörden, Einrichtungen und Betrieben des Landes angehören sowie den Bevollmächtigten und den Organen der Rechtspflege nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben erledigen. Gegenüber den staatlichen Hochschulen, den Forschungsanstalten, den zentralen Forschungseinrichtungen und den Schulen und Prüfungseinrichtungen besteht das Akteneinsichtsrecht nur, soweit sie nicht im Bereich von Wissenschaft, Forschung, Lehre, Unterricht und Prüfung tätig werden.

(3) Das Akteneinsichtsrecht besteht gegenüber den Stellen nach Absatz 1 Satz 1, deren Zuständigkeitsbereich sich auch auf andere Länder der Bundesrepublik Deutschland erstreckt, nur, soweit sich die Akten ausschließlich auf das Land Brandenburg beziehen.

(4) In laufenden Verfahren wird Akteneinsicht bis zu einer bestands- oder rechtskräftigen oder in sonstiger Weise beendenden Entscheidung nur nach Maßgabe des jeweils anzuwendenden Verfahrensrechtes gewährt.

(5) Das Akteneinsichtsrecht besteht nicht gegenüber:

1. der Verfassungsschutzbehörde des Landes Brandenburg,
 2. den in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen, soweit sie als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen,
 3. der Rechtsaufsichtsbehörde von Stiftungen des bürgerlichen Rechts.
-

§ 2 Anwendungsbereich

Zu Absatz 1 – unbeschränkt informationspflichtige Stellen

1. Unter einer Behörde versteht man im Allgemeinen eine staatliche organisatorische Einheit von Personen und sächlichen Mitteln, die mit einer gewissen Selbstständigkeit ausgestattet und dazu berufen ist, unter öffentlicher Autorität für die Erreichung der Zwecke des Staates oder von ihm geförderter Zwecke tätig zu sein (vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1959 (2 BvF 1/58, BVerfGE 10, 21 [48]). Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg definiert in § 1 Absatz 2 eine Behörde als jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.
2. Zweckverbände gelten als Gemeindeverbände und unterliegen somit dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (§ 12 Absatz 3 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg). Zur Anwendbarkeit des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes auf Zweckverbände siehe auch das Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) vom 13. November 2007 (3 K 2480/03).



HINWEIS: Das Recht auf Akteneinsicht besteht auch gegenüber Zweckverbänden.

3. Die Landeswahlleiterin bzw. der Landeswahlleiter unterfällt dem Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes aus folgenden Gründen nicht:
 - a) Die Formulierung des § 2 Absatz 1 ist deckungsgleich mit § 1 Landesorganisationsgesetz, das die Behörden und Einrichtungen des Landes Brandenburg im Einzelnen aufführt, die Landeswahlleiterin bzw. den Landeswahlleiter jedoch nicht erwähnt. Ursprünglich waren die dem Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes unterfallenden Stellen durch einen Verweis auf konkrete Passagen des Landesorganisationsgesetzes bestimmt worden.

Im Rahmen der im Oktober 2013 in Kraft getretenen Novellierung des Gesetzes wurde dieser Verweis schließlich durch eine unmittelbare Erwähnung der entsprechenden Stellen in § 2 ersetzt. Dies sollte ausweislich der Gesetzesbegründung ausdrücklich nur der besseren Lesbarkeit dienen; eine grundsätzliche Änderung des Regelungsinhalts war nicht beabsichtigt. Dies spricht dafür, dass der Gesetzgeber die Landeswahlleiterin bzw. den Landeswahlleiter dem Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes auch durch die Novellierung nicht unterwerfen wollte.

- b) Das Brandenburgische Landeswahlgesetz unterscheidet in seinen Regelungen zwischen Wahlbehörden (§ 9: Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister) und Wahlorganen (§ 10, zum Beispiel: Landeswahlleiter/-innen, Landeswahlausschuss). Diese Unterscheidung spricht dafür, die Landeswahlleiterin bzw. den Landeswahlleiter nicht als Behörde im Sinne des § 2 Absatz 1 zu verstehen.
- c) Der Gesetzgeber hat öffentliche Stellen, die nicht der „klassischen“ exekutiven Verwaltungstätigkeit zuzurechnen sind (zum Beispiel Landtag, Organe der Rechtspflege, Landesbeauftragte, Rechnungshof) dem Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes nach § 2 Absatz 2 nur soweit unterworfen, als sie Verwaltungsaufgaben erledigen. In Anbetracht der verfassungsrechtlichen Prägung der Aufgaben der Landeswahlleiterin bzw. des Landeswahlleiters hätte der Gesetzgeber diesen in die entsprechende Auflistung aufnehmen können. Angesichts der Tatsache, dass die Landeswahlleiterin bzw. der Landeswahlleiter jedoch keine eigene Behörde führt und somit ohnehin kaum andere als „Kernaufgaben“ wahrnimmt, spricht viel dafür, dass keine Regelungslücke vorliegt, sondern beabsichtigt war, die Landeswahlleiterin bzw. den Landeswahlleiter dem Anwendungsbereich des Gesetzes nicht auch nur teilweise zu unterwerfen.
- d) Bereits das Verfahren zur Berufung der Landeswahlleiterin bzw. des Landeswahlleiters (§ 11 Brandenburgisches Lan-

deswahlgesetz) spricht für eine Sonderstellung als Wahlorgan, das dem Ministerium des Innern und für Kommunales, welches dem Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes unterliegt, organisatorisch nicht zuzurechnen ist.

- e) Für die Kreiswahlleiterin bzw. den Kreiswahlleiter gilt nichts anderes.
4. Die Jobcenter unterliegen dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz nur im Falle der so genannten „Optionskommunen“, d. h. jener Landkreise, die sich entschieden haben, die Langzeitarbeitslosen eigenständig zu betreuen. Dabei handelt es sich um die Landkreise Havelland, Oberhavel, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Spree-Neiße und Uckermark. Für die übrigen Jobcenter kommt seit der Neuorganisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Jahr 2011 das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes zur Anwendung.
5. Eine als Körperschaft des öffentlichen Rechts des Landes Brandenburg verfasste Kammer kann nicht geltend machen, Unterlagen, die im Zusammenhang mit freiwilligen Mitgliedschaften entstanden sind, von diesem Anspruch auszunehmen. Die Frage, ob eine Mitgliedschaft freiwillig oder verpflichtend ist, ist für den Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes nicht relevant.
6. Auf die Stiftung für das sorbische Volk findet das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz keine Anwendung. Sie unterfällt dem Landesrecht des Freistaates Sachsen. Zwar enthält der Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die Errichtung der „Stiftung für das sorbische Volk“ vom 28. August 1998 keine entsprechende Grundsatzregelung. Aus der Tatsache, dass die Vertragspartner in Artikel 1 Absatz 2 des Staatsvertrags die sächsische Stadt Bautzen als Sitz der Stiftung bestimmt und in Artikel 4 Satz 3 geregelt haben, dass bei der Rechtsaufsicht über die Stiftung das Recht des Freistaates Sachsen zur Anwendung kommt, ist jedoch abzuleiten, dass die Stiftung damit grundsätzlich dem Recht des Freistaates Sachsen unterliegt. Die gesetzlichen Kontrollkompetenzen der Landesbeauftragten für den Datenschutz

und für das Recht auf Akteneinsicht bestehen gegenüber der Stiftung somit nicht.

7. Das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtages Nordrhein-Westfalen und des Landtages Brandenburg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Düsseldorf. Durch das brandenburgische Gesetz über das Versorgungswerk der Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg wird lediglich die Mitgliedschaft der Mitglieder des Landes Brandenburg im Versorgungswerk geregelt. Die Anwendbarkeit des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes ergibt sich daraus nicht.



HINWEIS: Eigenbetriebe fallen unter den Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes.

8. Der Eigenbetrieb einer Stadt hat keine eigene Rechtspersönlichkeit; seine Tätigkeit ist der Stadtverwaltung zuzurechnen. Für ihn gilt das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz ebenso wie für die unmittelbare Stadtverwaltung selbst.
9. Die Einbeziehung juristischer Personen des Privatrechts in den Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes beschränkt sich auf hoheitliche Aufgaben, setzt also voraus, dass die private Stelle förmlich beliehen worden ist. Ob eine Beleihung vorliegt, muss also im Einzelfall geprüft werden (Beleihungsakt).



HINWEIS: Gegenüber juristischen Personen des Privatrechts gilt das Akteneinsichtsrecht nur, wenn sie förmlich beliehen sind.

10. Bei der Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH handelt es sich weder um eine Einrichtung des Landes noch um einen Landesbetrieb; auch bedient sich ihrer keine Behörde zur Erledigung hoheitlicher Aufgaben. Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist insoweit nicht eröffnet. Dies steht jedoch einem presserechtlichen Auskunftsanspruch nicht entgegen. Vom landespresserechtlichen Behördenbegriff werden nämlich auch

juristische Personen des Privatrechts erfasst, denen sich die öffentliche Verwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient und die von ihr beherrscht werden. Siehe Beschluss des Verwaltungsgerichts Cottbus vom 19. September 2013 (1 L 219/13).

11. Als Mitglied des Aufsichtsrats einer nicht dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterliegenden Gesellschaft gehört der Ministerpräsident nicht zu den auskunftsverpflichteten Stellen. Der Umstand, dass der Ministerpräsident als solcher in den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt, ändert hieran nichts. Siehe Beschluss des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 30. Mai 2013 (9 L 34/13).
12. Das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz unterscheidet nicht zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Aufgaben. Solange privatrechtliche Aufgaben von der öffentlichen Stelle wahrgenommen werden, gilt das Recht auf Informationszugang. Ob es sich bei der Aufgabe, die eine Behörde wahrnimmt, um eine fiskalische oder um eine hoheitliche Aufgabe handelt, spielt lediglich bei der Wahl der Handlungsmodalitäten bzw. des Rechtsweges eine Rolle. Der Staat befindet sich beim fiskalischen Verwaltungshandeln zwar in einem gleichrangigen Verhältnis zu den Bürgerinnen und Bürgern bzw. zu anderen Wirtschaftsteilnehmerinnen und -teilnehmern, ist aber dennoch an öffentlich-rechtliche Regelungen gebunden. Insbesondere ist hier die Bindung an die Grundrechte – also auch an Artikel 21 Absatz 4 Landesverfassung – und an die Landeshaushaltsordnung zu nennen. Durch die Wahl der Handlungsform – hier also die zivilrechtliche Tätigkeit – kann sich der Staat der öffentlich-rechtlichen Bindung nicht entziehen.



HINWEIS: Ein Anspruch auf Informationszugang besteht auch, wenn öffentliche Stellen privatrechtlich handeln.

13. Eine Stelle, bei der die begehrten Unterlagen dauerhaft vorhanden sind, ist die Akten führende Stelle und hat einen Antrag auf Akteneinsicht zu bescheiden, auch wenn ursprünglich eine andere Stelle die Informationen erstellt hat und ebenfalls noch über diese verfügt. Werden Akten an eine andere Stelle weitergegeben bzw. von dieser hinzugezogen, ohne dort weiter-



bearbeitet oder dauerhaft anderweitig verwendet zu werden, bleibt die ursprüngliche Behörde Akten führende Stelle. Soweit eine Akten führende Stelle Kopien bzw. Retentakten angelegt hat, sind diese dort ungeachtet einer Weitergabe der Originale an eine andere Stelle einsehbar. Von Antrag stellenden Personen kann nicht verlangt werden, bei jeder Stelle, die in irgendeiner Weise zum Aktenbestand der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners beigetragen hat, einen separaten Antrag zu stellen. Soweit die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner sich wegen des materiellen Schutzbedarfs einer Information nicht sicher ist, steht es ihr oder ihm jedoch frei, sich mit einer entsprechenden Frage an die „Ursprungsbehörde“ zu wenden. Wird im Ergebnis ein Schutzbedarf geltend gemacht, muss dieser aber aus dem Akteneinsichts- und Informationszugangs-gesetz hervorgehen.

14. Im Falle einer teilweisen Auslagerung von Aufgaben an einen privaten Auftragnehmer (zum Beispiel Planungsbüro) ist die Akten führende Stelle auch dann zur Gewährung der Akteneinsicht verpflichtet, wenn der Auftragnehmer die Unterlagen an einem anderen Ort aufbewahrt. Sie muss die Akten dann zum Zweck der Einsichtnahme zurückverlangen.
15. Eine aufgrund einer Zuständigkeitsänderung nach Antragstellung erfolgte Aktenabgabe verpflichtet nicht zur Wiederbeschaffung. Selbst die Auslegung, dass in einem solchen Fall eine Weiterleitung des Antrags nach § 6 Absatz 1 Satz 6 zu erfolgen hat, würde nicht erklären, weshalb ein Anspruch auf Akteneinsicht gegenüber der nicht mehr zuständigen Behörde bestehen soll. Eine Verpflichtung zum Anlegen von Kopien bzw. Retentakten lässt sich aus dem Gesetz nicht ableiten. Zur weiteren Erläuterung des Begriffs der „Akten führenden Stelle“ siehe Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 26. Mai 2011 (12 N 37.11) sowie Urteil des Verwaltungsgerichts Cottbus vom 25. Januar 2011 (3 K 1050/09).

Zu Absatz 2 – eingeschränkt informationspflichtige Stellen

16. Gegenüber der Verwaltung des Landtags besteht ein Akteneinsichtsrecht nur, soweit diese Verwaltungsaufgaben erledigt. Diese Vorschrift bezweckt den Schutz von Informationen über

die gesetzgeberische Tätigkeit des Landtags. Siehe Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Akteneinsichtsrechtsgesetz, Landtags-Drucksache 2/4417 vom 5. September 1997. Die Einsenderinnen und Einsender von Zuschriften nach § 99 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Landtags wenden sich in der Regel an den Gesetzgeber, um auf ein bestimmtes Anliegen aufmerksam zu machen. Die Befassung mit diesen Anliegen ist somit dem parlamentarischen Bereich und nicht der Verwaltung zuzuordnen. Der Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes ist nicht eröffnet. Dies gilt auch bereits im Hinblick auf eine Auflistung von Überschriften, die den Inhalt der Zuschriften widerspiegeln.

17. Das Akteneinsichtsrecht ist ausgeschlossen, wenn es um Schriftstücke geht, die im Zusammenhang mit Vorgängen des Petitionsausschusses des Landtages Brandenburg stehen. Diese Beschränkung des Einsichtsrechts würde unterlaufen werden, wenn über Stellungnahmen seitens der Behörden, die dem Anwendungsbereich nach § 2 unterliegen mittelbar Legislativaufgaben offenbart werden würden. Siehe Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 27. April 2010 (3 K 1595/05).
18. Gegenüber der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht besteht ein Informationsanspruch nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben erledigt. Diese Vorschrift bezweckt den Schutz von Informationen zu der ureigenen Aufgabenstellung der Landesbeauftragten. Siehe Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Akteneinsichtsrechtsgesetz, Landtags-Drucksache 2/4417 vom 5. September 1997. Als Verwaltungsaufgaben sind solche Tätigkeiten zu verstehen, die dem inneren „Betrieb“ der Dienststelle dienen, also beispielsweise Haushaltsangelegenheiten, Beschaffungen, Technikausstattung der Dienststelle, Dienstfahrzeuge, grundsätzlich auch Angelegenheiten der Personalverwaltung. Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Landesbeauftragten kann vor diesem Hintergrund und angesichts der Tatsache, dass sie sich gerade an die Öffentlichkeit richtet, als Verwaltungsaufgabe im weiteren Sinne verstanden werden. Diese Aufgabengebiete sind abzugrenzen von den originären Aufgaben der Landesbeauftragten auf den Gebieten des Datenschutzes und der Informationsfreiheit. Dazu zählen beispielsweise die Bearbeitung von Beschwerden, die Beglei-

tung von Projekten und Gesetzesvorhaben, die Kontrolle Akten führender und Daten verarbeitender Stellen etc.

19. Das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz gilt nach § 2 für Organe der Rechtspflege nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben erledigen. Dies bedeutet, dass zu Fragen der Rechtsprechung die Anwendbarkeit des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes auf Gerichte nicht gegeben ist. Der Versand der Entscheidung – also die Organisation der Herausgabe – stellt eine Verwaltungsaufgabe dar, nicht aber der versandte Inhalt. Interessiert sich jemand zum Beispiel für eine interne Dienstanweisung, aus der hervorgeht, wie der Versand organisiert wird, ist das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz anwendbar. Wird hingegen die Herausgabe eines Urteils-Textes beantragt, bezieht sich dieser Antrag auf den Inhalt der Rechtsprechung. Ein Einsichtsanspruch auf der Grundlage des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes besteht dann nicht.



HINWEIS: Das Recht auf Akteneinsicht ist gegenüber der Landtagsverwaltung, dem Landesrechnungshof, den Landesbeauftragten, den Gerichten, Staatsanwaltschaften, den Hochschulen und Schulen eingeschränkt.

20. Angaben über den Umfang der vor einem Gericht geführten arbeitsgerichtlichen Verfahren in Bezug auf eine bestimmte Behörde stellt eine konkrete inhaltliche Angabe dar, die sich auf die Tätigkeit der Richterinnen und Richter auf dem Gebiet der Rechtsprechung bezieht. Dies ist deren Kernaufgabe und keine Verwaltungsangelegenheit; somit ist der Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes nicht eröffnet.
21. Die Teilnahme einer Richterin oder eines Richters an einer Schulung, welche Inhalte aufweist, die für die Tätigkeit auf dem Gebiet der Rechtsprechung erforderlich sind, fällt nicht unter die Erledigung von Verwaltungsaufgaben. Sie gehört vielmehr zum Kernbereich der richterlichen Aufgabenerfüllung. Diesbezügliche Informationen unterliegen somit nicht dem Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes.

22. Bei der Überprüfung einer Dienstaufsichtsbeschwerde fällt ein Gericht zwar unter den Anwendungsbereich des Gesetzes, hat die Einsicht allerdings aufgrund von Ausnahmetatbeständen der §§ 4 und 5 zu verweigern.
23. Die Staatsanwaltschaften zählen zu den Organen der Rechtspflege, gegenüber denen das Akteneinsichtsrecht nur besteht, soweit sie Verwaltungsaufgaben erledigen. Im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens oder eines strafrechtlichen Überprüfungsvorgangs nimmt die (General-) Staatsanwaltschaft keine Verwaltungsaufgabe wahr, sondern handelt vielmehr als Organ der Rechtspflege. Ihre Tätigkeit im Rahmen der Strafrechtspflege ist nicht auf die eigentliche Strafverfolgung beschränkt. Sie umfasst alle Tätigkeiten, die geeignet sein können, die EntschlieÙung, ob ein die Strafverfolgung rechtfertigender Sachverhalt gegeben ist und ob von dem Strafverfolgungsanspruch Gebrauch gemacht werden soll, erst zu ermöglichen. Die Erfüllung von Berichtspflichten in Strafsachen unterfällt ebenfalls der Strafrechtspflege. Das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz ist insoweit nach § 2 Absatz 2 nicht anwendbar.
24. Die staatlichen Hochschulen wurden vom Gesetzgeber ausdrücklich als solche dem Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes unterworfen, soweit sie nicht im Bereich von Wissenschaft, Forschung, Lehre, Unterricht und Prüfung tätig werden. Eine umfassende Interpretation des Begriffs Wissenschaft würde die Akteneinsicht bei einer Universität jedoch schlechthin unmöglich machen. Hätte der Gesetzgeber dies gewollt, so hätte er eine Pauschalausnahme der Hochschulen vorgesehen. Auch im Rahmen der erforderlichen Grundrechtsabwägung zwischen der Wissenschaftsfreiheit gemäß Artikel 31 und dem garantierten Recht auf Akteneinsicht aus Artikel 21 Absatz 4 Verfassung des Landes Brandenburg ist kein anderes Ergebnis möglich. Das „Tätigwerden“ einer Universität im Wissenschaftsbereich im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 ist dementsprechend eng auszulegen.
25. Den Kern der Wissenschaftsfreiheit bildet die Gewähr, dass innerhalb einer Hochschule die Professorenschaft nicht in ihren Freiheiten aus Artikel 31 Verfassung des Landes Brandenburg bzw. Artikel 5 Absatz 3 GG eingeschränkt wird, welche in



§ 4 Brandenburgisches Hochschulgesetz nochmals aufgeführt und definiert werden. Danach umfasst die Freiheit der Forschung insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Entscheidungen von Hochschulorganen zur Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebes, die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen. Ebenso sind Entscheidungen von Hochschulorganen zur Lehre insoweit zulässig, als sie sich lediglich auf die Organisation des Lehrbetriebes beziehen. Die Lehrfreiheit bezieht sich also auf die inhaltliche und methodische Gestaltung von Lehrveranstaltungen, nicht auf deren Verwaltungsorganisation. Die organisatorische Rahmengestaltung der Verwaltung, die letztlich nur der Ermöglichung von Wissenschaft, Forschung und Lehre dient, ist nicht mit diesem Kernbereich der Wissenschaftsfreiheit gleichzusetzen. Denn gemäß § 4 Brandenburgisches Hochschulgesetz haben sich auch lehrende und forschende Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in Fragen der Organisation des Lehr- und Forschungsbetriebs Regeln zu unterwerfen, soweit dadurch nicht Fragestellung, Methodik und Bewertung von Forschungen oder die inhaltliche Gestaltung von Lehrveranstaltungen beeinträchtigt werden. Zu diesen Regeln gehört auch das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz; auf die Organisation von Lehre und Forschung ist es grundsätzlich anwendbar.

26. Ein Kooperationsvertrag zwischen einer Hochschule und einem Unternehmen, dessen Inhalt weder Forschung im engeren Sinne noch sonstige unmittelbar wissenschaftsrelevante Angelegenheiten betrifft, sondern beispielsweise lediglich als administrative Stütze neben dem eigentlichen Forschungs- und Wissenschaftsbetrieb der Universität steht, unterfällt dem Anwendungsbereich des Gesetzes. Ausgenommen sind hingegen solche Bestandteile, die konkrete Lehrangebote sowie gemeinsame Aktivitäten zu deren Gestaltung und Finanzierung oder auch konkrete Berufungsverfahren betreffen, da hier ein unmittelbarer Bezug zu wissenschaftsrelevanten Belangen vorliegt.
27. Zur Frage der Anwendbarkeit der jeweiligen Informationsfreiheitsgesetze auf die Hochschulen siehe auch Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 18. Au-

gust 2015 (15 A 97/13) über die Offenlegung von Kooperationsverträgen sowie Urteil des Verwaltungsgerichts Mainz vom 11. Mai 2016 (3 K 636/15) über den Zugang zu Forschungsmittelverträgen durch Medienvertreter.

28. Informationen über Rechtsstreitigkeiten, die bei den Hochschulen auf dem Gebiet von Prüfungen geführt werden, unterfallen nicht dem Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes.
29. Interne Dienstanweisungen sind nicht als Verwaltungsaufgaben einzuordnen, wenn sie sich auf fachlicher Ebene etwa mit der Auslegung materiellen Rechts beschäftigen. Sie sind damit dem Entscheidungsprozess und nicht der allgemeinen Verwaltung zuzuordnen.
30. Nach Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Einrichtung eines Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes der Länder Berlin und Brandenburg vom 29. Juni 2004 gilt für das Gemeinsame Justizprüfungsamt das Recht des Landes Berlin. Nur für den in Absatz 2 genannten Fall, dass Aufgaben des Landes Brandenburg wahrgenommen und die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung der Bediensteten in der Rechtspflege des Landes Brandenburg betroffen sind, gilt das Recht des Landes Brandenburg. Das Akteneinsichtsrecht auf der Grundlage des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes besteht nur, soweit das Gemeinsame Justizprüfungsamt nicht im Bereich der Prüfung tätig wird. Das Brandenburgische Juristenausbildungsgesetz gewährt dem Prüfling nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in die über ihn geführten Prüfungsakten, nicht aber in die Lösungsskizzen.
31. Mit dem Staatsvertrag über die Errichtung eines gemeinsamen Landesinstituts für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) vom 22. Mai 2006 (GVBl. I, S. 127, 128) haben die beteiligten Länder Berlin und Brandenburg in Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 die Aufgaben des LISUM festgelegt. Zu seinen Aufgaben gehören danach „insbesondere [die] Unterrichtsentwicklung in den Fächern, Lernbereichen und Bildungsgängen einschließlich der Rahmenlehrpläne und der zentralen Prüfungen“. Diese im Staatsvertrag genannten Bereiche umfassen damit neben der Entwicklung von Unterricht auch die Erstellung zentraler Prü-

fungsaufgaben, sodass es sich bei dem LISUM um eine Prüfungseinrichtung im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 handelt. Nach dessen Wortlaut ist ein Tätigwerden in den genannten Bereichen demnach ausreichend, um den Anwendungsbereich des auszuschließen. In der Unterrichtsentwicklung und in der Erstellung von Prüfungsaufgaben ist ein solches Tätigwerden im Bereich des Unterrichts und im Bereich der Prüfung zu sehen. In Bezug auf seine Prüfungstätigkeit unterfällt das LISUM folglich dem Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes nicht. Der Wortlaut dieser Ausnahme vom Anwendungsbereich des Gesetzes stellt ausschließlich auf die Prüfungstätigkeit ab und verlangt keine zukünftige Ausrichtung derselben.



HINWEIS: Auch zurückliegende Prüfungsaufgaben sind bei Schulen und Prüfungseinrichtungen nicht einsehbar.

32. § 2 Absatz 2 Satz 2 erklärt nicht die Information an sich für materiell schützenswert, sondern nimmt lediglich bestimmte Antragsgegnerinnen und Antragsgegner – Schulen und Prüfungseinrichtungen – im Rahmen der abschließend aufgeführten Tätigkeiten vom Anwendungsbereich aus. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport ist als oberste Schulbehörde von dieser Ausnahme nicht betroffen. Soweit es über Informationen verfügt, die von Schulen oder Prüfungseinrichtungen erstellt wurden, ist deren Herausgabe durch das Ministerium keine unzulässige Umgehung der für Schulen und Prüfungseinrichtung geltenden Beschränkungen des Anwendungsbereichs.
33. Protokolle von Fach- oder Klassenkonferenzen enthalten weitgehend Informationen zu Belangen des Unterrichts. Dabei handelt es sich nicht um Verwaltungsaufgaben, sondern um eine Kernaufgabe der Schulen. Der Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes ist insoweit nicht gegeben.

Zu Absatz 3 – Mehr-Länder-Stellen

34. Auf Mehr-Länder-Körperschaften unter Beteiligung Brandenburgs ist die Einschränkung des § 2 Absatz 3 nicht anwendbar. Sie gilt ausschließlich für Einrichtungen, die unmittelbar in den brandenburgischen Verwaltungsaufbau eingegliedert sind und denen die Wahrnehmung oder Erfüllung von Aufgaben für ein anderes Land übertragen wurden.
35. Mehr-Länder-Körperschaften unter Beteiligung Brandenburgs fallen unter den Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes, soweit die Staatsverträge zu ihrer Einrichtung das brandenburgische Landesrecht für anwendbar erklären. Für die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg ist dies nach dem Gesetz zu dem Staatsvertrag vom 13. Dezember 2005 über die Bestimmung der Aufsicht über die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg vom 8. März 2006 der Fall.
36. Das Landesamt für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg ist eine Sonderbehörde des Landes Berlin und gleichzeitig eine Landesoberbehörde des Landes Brandenburg. Sie untersteht den Fach- und Dienstaufsichten der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin bzw. des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums des Landes Brandenburg. Anders als Einrichtungen der mittelbaren Staatsverwaltung unterliegt das Landesamt damit der unmittelbaren Einflussnahme durch beide Länder. Das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz ist somit nach § 2 Absatz 3 für Informationsansprüche anwendbar, die sich ausschließlich auf Akten beziehen, die das Land Brandenburg betreffen. Die Kontrollkompetenz der Landesbeauftragten ist auf diesen Bereich beschränkt.



HINWEIS: Die Mehr-Länder-Klausel gilt nur für Einrichtungen, die unmittelbar in den brandenburgischen Verwaltungsaufbau eingegliedert sind.

37. Das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz ist auf die AOK Nordost – Die Gesundheitskasse anwendbar, selbst wenn sich die Akten auch auf Sachverhalte in den Ländern Mecklen-

burg-Vorpommern oder Berlin beziehen. Die Länder haben in Artikel 1 Absatz 1 Staatsvertrag über die Bestimmung Aufsicht führender Länder nach Artikel 87 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 9. Juli 1996 festgelegt, dass grundsätzlich das Sitzland des sozialen Versicherungsträgers, dessen Zuständigkeit sich über das Gebiet eines Landes, aber nicht über mehr als drei Länder hinaus erstreckt, die Aufsicht über diesen führt. Das damit verbundene Einverständnis der Länder mit einer möglichen Einflussnahme des Sitzlandes auf den sozialen Versicherungsträger steht der Annahme entgegen, die in Rede stehende Krankenkasse zähle zu den Verwaltungseinrichtungen, gegenüber denen ein Akteneinsichtsrecht nach § 2 Absatz 3 eingeschränkt ist. Siehe Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 14. Juli 2016 (12 B 33.14).

Zu Absatz 4 – laufende Verfahren

38. Nicht jede Verwaltungstätigkeit ist als laufendes Verfahren einzustufen. Laufende Verfahren sind insbesondere diejenigen, die auf eine behördliche Entscheidung oder Handlung gerichtet sind. Hauptanwendungsfall sind Verfahren nach dem Verwaltungsverfahrenrecht. Siehe Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Akteneinsichtsrechtsgesetz, Landtags-Drucksache 2/4417 vom 5. September 1997.
39. Ein Verfahren ist nicht bereits deshalb als laufendes Verfahren einzustufen, weil in naher Zukunft weitere behördliche Aktivitäten bevorstehen. Die Begriffe „Verfahren“ und „Vorgang“ sind insofern zu trennen. Zurückliegende Verfahren, die bereits abgeschlossen waren, sind daher von solchen zu unterscheiden, deren Einleitung vorgesehen ist – auch, wenn beide aktenmäßig demselben Vorgang zugeordnet werden.
40. Die Regelung des § 2 Absatz 4 bezieht sich ausschließlich auf Verfahren, die von der Akten führenden Stelle, gegen die sich der Antrag richtet, selbst geführt werden. Dass andere Stellen im selben Zusammenhang möglicherweise separate Verfahren führen, steht der Anwendbarkeit des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes auf das abgeschlossene Verfahren der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners nicht entgegen.

41. Häufigste verfahrensrechtliche Anspruchsgrundlage für eine Akteneinsicht ist § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg. Voraussetzungen sind ein rechtliches Interesse und die Beteiligung der Antrag stellenden Person an einem Verwaltungsverfahren. Schutzwürdige Interessen betroffener Personen stehen nur ausnahmsweise entgegen. Eine Einschränkung erfährt dieses Einsichtsrecht durch § 72 Absatz 1 letzter Satz VwVfG im Planfeststellungsverfahren. Verfahrensrechtliche Grundlagen sind auch dann zu prüfen, wenn die Antrag stellende Person sich explizit auf das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz bezieht, ihr aber als Beteiligter möglicherweise weitergehende Rechte zustehen.



HINWEIS: Der Standardfall für das anzuwendende Verfahrensrecht ist § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz.

42. Verfahrensbeteiligte können nach § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) nur während des laufenden Verwaltungsverfahrens Akteneinsicht nehmen. Allerdings kann auch zur Vorbereitung eines eventuell zu stellenden Wiederaufnahmeantrags gemäß § 51 VwVfG i. V. m. § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg – nach dem Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben – Akteneinsicht analog zu den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes gewährt werden. Dies ist beispielsweise relevant, wenn ein Antragsteller neue Erkenntnisse hat, dass ein Verwaltungsverfahren fehlerhaft durchgeführt wurde und dies anhand der Akteneinsicht überprüfen möchte, damit er ggf. rechtlich gegen den unanfechtbaren Verwaltungsakt vorgehen kann.
43. Wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung ein verwaltungsrechtlicher Einsichtsanspruch bestand, die Bearbeitung des Antrags aber nach Verfahrensabschluss erfolgt, ist von einem Nachwirken des Anspruchs nach § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 1 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg auszugehen.

44. Nach § 12d Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg steht den Beteiligten auch in kommunalabgabenrechtlichen Verfahren das Recht auf Akteneinsicht nach § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 5 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg zu. Dies betrifft beispielsweise laufende Verfahren zur Erhebung von Gebühren oder Beiträgen. In diesen Fällen ist der Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes nicht eröffnet.
45. Zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Gebühren oder Beitragsbescheiden auf dem Gebiet der Grundversorgung (zum Beispiel Wasserversorgung, Abwasserentsorgung etc.) interessieren sich Betroffene oft sowohl für das Zustandekommen des an sie gerichteten Gebührenbescheids als auch für das der Satzung, auf der dieser Bescheid basiert. Für die Unterlagen zum individuellen Gebührenbescheid kommen während des laufenden Verfahrens ausschließlich die Verfahrensrechte der Betroffenen zum Tragen. Unterlagen zum Zustandekommen der Satzung haben eine doppelte Funktion: Sie sind einerseits Grundlage für den individuellen Bescheid und andererseits Bestandteil des abgeschlossenen Verfahrens zur Satzungsgebung. Der Geltendmachung eines „Jedermann-Anspruchs“ aus dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz steht diesbezüglich die Beteiligung an einem Verwaltungsverfahren nicht entgegen.
46. Die Anwendung des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes auf Unterlagen zu den Kalkulationen der in der Satzung eines Zweckverbands festgelegten Beitragssätze kommt allerdings nicht in Betracht, solange ein gerichtliches Normenkontrollverfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Beitragssatzung noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Siehe Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 10. Dezember 2012 (9 K 1617/11) bzw. Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 6. März 2014 (12 B 20.12).
47. Ein laufendes Vergabeverfahren gilt als laufendes Verfahren im Sinne des § 2 Absatz 4. Das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz ist hier nicht anwendbar; vielmehr gelten die einschlägigen vergaberechtlichen Verfahrensvorschriften für die Beteiligten. Nach Abschluss des Vergabeverfahrens ist das

Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz zwar anwendbar, die Einsehbarkeit der Unterlagen dürfte in der Praxis jedoch aufgrund des Schutzbedarfs für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eingeschränkt sein. Der Begriff der Vergabeunterlagen ist eng zu verstehen und meint solche Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Verfahren angelegt werden. Dokumente, die das Verfahren nur mittelbar betreffen, sind davon nicht umfasst, auch wenn sie für die Bieterinnen oder Bieter Informationen enthalten können, die einen Einfluss auf die Angebotskalkulation haben.

48. Das Leistungsverzeichnis und das Angebot der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers im Rahmen eines Straßenbauvorhabens sind Bestandteil des Vergabeverfahrens. Ist dieses Verfahren abgeschlossen, findet das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz Anwendung. Die Schlussrechnung ist hingegen (auch) Grundlage der Kalkulation späterer Erschließungsbeiträge.
49. Legt ein Vertrag regelmäßige Zahlungen durch die Behörde fest, handelt es sich bei der Abwicklung derselben nicht um ein Verfahren im Sinne des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes, das dessen Anwendbarkeit ausschließen würde.
50. Ist der Informationszugang wegen eines laufenden Verfahrens nicht möglich, sollte die Behörde der Antrag stellenden Person eine entsprechende Zwischennachricht zukommen lassen. Darin ist mitzuteilen, wann voraussichtlich mit dem Abschluss des Verfahrens zu rechnen ist, damit er seinen Antrag entweder bis dahin aufrechterhält oder zu einem späteren Zeitpunkt erneut stellen kann. Eine Ablehnung ist hingegen erforderlich, wenn der Abschluss des Verfahrens nicht absehbar ist.
51. Nur weil die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer im Rahmen eines Vergabeverfahrens ausgewählt wurde, steht die Vertraulichkeit des Vergabeverfahrens der Herausgabe einer Rechnung über die im Ergebnis des Auftrags erbrachte Leistung nicht entgegen. Sie gehört ebenso wie alle anderen Schriftstücke, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags nach dem erfolgten Vergabeverfahren zusammenhängen, nicht zu den Vergabeunterlagen.



Zu Absatz 5 – Bereichsausnahmen

52. Die Voraussetzungen des § 2 Absatz 5 Nummer 2 liegen nicht bereits dann vor, wenn eine im Wirtschaftsverkehr tätige öffentliche Institution im Wettbewerb mit Dritten steht. Die Ausnahme ist vielmehr nur einschlägig, soweit die erbetene Information selbst eine Wettbewerbsrelevanz hat. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Rückschlüsse auf die Struktur der Mitglieder der Institution, auf die Art der Vertragsgestaltung oder auf sonstige Leistungsdaten, die im Wettbewerb relevant sind, möglich sind. Beantragt eine Insolvenzverwalterin bzw. ein Insolvenzverwalter bei einem Sozialversicherungsträger Einsicht in die bei ihm zur Insolvenzschildnerin bzw. zum Insolvenzschildner geführten Akten im Zusammenhang mit der Anfechtung von geleisteten Zahlungen für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, können derartige Rückschlüsse nicht gezogen werden. Siehe Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 14. Juli 2016 (12 B 33.14).

53. Informationen über die Entscheidung einer Sparkasse, Sparverträge in großem Umfang zu kündigen, stellen weitreichende Entscheidungen zu Vertragsgestaltungen dar. In diesem Geschäftsfeld steht eine Sparkasse mit anderen Kreditinstituten im Wettbewerb um Kundinnen und Kunden, sodass von einer Wettbewerbsrelevanz auszugehen ist. Die Ausnahme des § 2 Absatz 5 Nummer 2 ist somit einschlägig.



§ 3 Begriffsbestimmung

Akten im Sinne dieses Gesetzes sind alle schriftlich, elektronisch, optisch, akustisch oder auf andere Weise aufzeichneten Unterlagen, soweit diese ausschließlich amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienen. Nicht hierunter fallen Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil des Vorgangs sind und spätestens nach dessen Abschluß vernichtet werden.

§ 3 Begriffsbestimmung

1. Es kommt vor, dass Behörden unter „Akte“ eine spezielle, ausschließlich auf einen Vorgang bezogene, separate Akte verstehen. Akten sind aber auch lose, nicht zugeordnete Unterlagen sowie Unterlagen, die Bestandteil anderer Akten sind und inhaltlich unter das Einsichtsbegehren der Antragstellerin oder des Antragstellers fallen. Dies können zum Beispiel Vermerke, Sitzungsprotokolle oder Haushaltsdokumente sein.
2. Bei **Angaben aus den Akten** handelt es sich um vorhandene Informationen, die nicht neu erstellt werden müssen. Hier besteht ein grundsätzlicher Anspruch auf Informationszugang auf der Grundlage des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes. Unbeachtlich ist, dass die Recherche und Aufbereitung möglicherweise einen hohen (gegebenenfalls kostenpflichtigen) Verwaltungsaufwand darstellen kann. Davon zu unterscheiden sind **Angaben über einzelne Akten**. Sofern beispielsweise eine Statistik oder anderweitige Auswertung nicht geführt wird, ist diese Information nicht vorhanden. Sie müsste anlässlich des Antrags erst erstellt werden. Zur Erstellung einer neuen Information verpflichtet das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz jedoch grundsätzlich nicht.
3. Als vorhanden sind Informationen anzusehen, die aus einer elektronischen Datenbank im Rahmen ihrer üblichen Nutzung mit Hilfe vorprogrammierter Suchfunktionen extrahiert werden können, auch wenn sie noch nicht in dieser Form angezeigt wurden oder nie gesucht worden sind. Hingegen stellt jede Information, deren Beschaffung eine Veränderung entweder der Organisation einer elektronischen Datenbank oder der derzeit für die Extrahierung von Informationen zur Verfügung stehenden Suchfunktionen erfordert, eine neue Information dar. Siehe Entscheidung des EuGH vom 11. Januar 2017 (C-491/15).



HINWEIS: Der Aktenbegriff des Gesetzes umfasst behördliche Informationen unabhängig vom Medium und Ort ihrer Speicherung.

4. Bei Vorentwürfen und Notizen kommt es nicht darauf an, ob diese Notizen in handschriftlicher oder elektronisch gespeicherter Form vorliegen. Es handelt sich unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen auch dann nicht um Akten im Sinne des Gesetzes, wenn die Notizen ausschließlich amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienen. Die Tatsache, dass beispielsweise ein Amtsdirektor während einer Sitzung der Gemeindevertretung Eingaben auf seinem Laptop getätigt hat, lässt also noch nicht darauf schließen, dass Akten im Sinne des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes angelegt wurden. Hier entstehen möglicherweise erst dann einsehbare Unterlagen, wenn auf der Grundlage der Notizen eine Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung nach § 42 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg angefertigt wird. Umgekehrt werden alle Notizen einsehbar, die Bestandteil des Vorgangs und nicht nach dessen Abschluss vernichtet werden.
5. Nach § 3 Satz 1 handelt es sich auch bei akustischen Aufzeichnungen zwar grundsätzlich um Akten. Soweit sie jedoch lediglich als Entwürfe oder Notizen einzustufen sind, die nicht Bestandteil des Vorgangs sind und spätestens nach dessen Abschluss vernichtet werden, fallen sie nicht unter den Begriff der Akte. Nach § 42 Absatz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sind Tonaufzeichnungen zur Erledigung der Niederschrift zulässig. Sie sind nach der in einer der darauffolgenden Sitzungen beschlossenen Genehmigung des Protokolls zu löschen. Die Aufnahmen sind somit als Entwürfe bzw. Notizen einzustufen und werden von der Begriffsbestimmung nicht erfasst.
6. Sofern Dokumente nicht vorhanden oder die beantragten Informationen in vorhandenen Dokumenten nicht enthalten sind, ist eine entsprechende Negativauskunft vom Informationsanspruch des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes umfasst.
7. Unterlagen, die dem Ministerpräsidenten in seiner Funktion als Mitglied des Aufsichtsrats einer nicht dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterliegenden Gesellschaft zugewandt sind, dürften nicht unter den Aktenbegriff des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes fallen. Dieser umfasst nur Unterlagen, die ausschließlich amtlichen oder dienstlichen Zwecken



dienen. Siehe Beschluss des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 30. Mai 2013 (9 L 34/13).

8. Das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz trifft keine Regelung zum Aktenbestand, d. h. es ist kein Instrument, um durchzusetzen, dass bestimmte Akten geführt werden. Auch verpflichtet es die Behörde nicht, eine Akte nach einem bestimmten Schema zu ordnen oder zu paginieren, damit die Antrag stellende Person die Vollständigkeit im Rahmen einer Akteneinsicht überprüfen kann.



§ 4 Schutz überwiegender öffentlicher Interessen

(1) Der Antrag auf Akteneinsicht ist abzulehnen, wenn

1. das Bekanntwerden des Akteninhalts die Landesverteidigung oder die internationalen Beziehungen des Bundes oder eines anderen Landes berühren würde oder die Beziehungen des Landes zu anderen Staaten oder zwischenstaatlichen Einrichtungen, zur Europäischen Union, zum Bund oder zu den Ländern beeinträchtigen könnte,
 2. (weggefallen)
 3. sich der Inhalt der Akten auf Beratungen der Landesregierung oder Arbeiten zu ihrer Vorbereitung bezieht,
 4. das Bekanntwerden des Akteninhaltes Belange der Strafverfolgung und -vollstreckung, der Gefahrenabwehr, andere Belange der inneren Sicherheit oder die Tätigkeit der Polizei beeinträchtigen oder eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit verursachen könnte,
 5. durch die Gewährung von Akteneinsicht Inhalte von Akten offenbart würden, die eine Behörde zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens, eines strafrechtlichen oder disziplinarrechtlichen Ermittlungsverfahrens oder eines Bußgeldverfahrens erstellt hat oder die ihr aufgrund des Verfahrens zugehen oder die der Aufsicht über eine andere Stelle dienen oder gedient haben.
-

(2) Der Antrag auf Akteneinsicht soll abgelehnt werden,

1. soweit sich der Inhalt der Akten auf den Prozeß der Willensbildung innerhalb von und zwischen Behörden oder Verwaltungseinrichtungen oder auf Vorgänge bezieht, die nach § 36 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten oder zu beschließen sind oder in nichtöffentlicher Sitzung beraten oder beschlossen worden sind,
2. wenn durch das vorzeitige Bekanntwerden des Akteninhalts der Erfolg bevorstehender behördlicher Maßnahmen gefährdet werden könnte,
3. wenn sie sich auf die Übermittlung noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder auf Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung bezieht oder
4. wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Stelle erheblich beeinträchtigt würde,

es sei denn, daß das Interesse an der Einsichtnahme das entgegenstehende öffentliche Interesse im Einzelfall überwiegt.

(3) Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

§ 4 Schutz überwiegender öffentlicher Interessen

1. Der Schutz überwiegender öffentlicher Interessen steht der Herausgabe verwaltungsinterner Unterlagen nicht grundsätzlich entgegen. Im Gegenteil bezweckt das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz gerade ihre Herausgabe, soweit konkrete Ausnahmen der §§ 4 und 5 nicht entgegenstehen. Beispielsweise unterliegen Verwaltungsvorschriften und Allgemeinverfügungen einem solchen Schutzbedarf in der Regel nicht. Die Verwaltung sollte solche Informationen im Internet veröffentlichen. Dies führt zu größerer Transparenz und verringert gleichzeitig das Aufkommen von Informationszugangsanträgen.
2. Die Geltendmachung eines Ausnahmetatbestands zum Schutz überwiegender öffentlicher Interessen eine Beeinträchtigung oder Gefährdung des Schutzgutes bedarf einer plausiblen Prognose über die absehbare, befürchtete Beeinträchtigung oder Gefährdung. Eine entsprechende Prüfung muss die Akten führende Stelle auf der Grundlage konkreter Anhaltspunkte vornehmen. Es genügt nicht, eine Beeinträchtigung oder Gefährdung abstrakt anzunehmen.

Zu Absatz 1 Nummer 1 – Beziehungen zu anderen Gebietskörperschaften

3. „Es wird ausdrücklich davon ausgegangen, dass die Beziehungen zum Bund oder einem anderen Land insbesondere dann nicht unerheblich beeinträchtigt sein würden, wenn Unterlagen des Bundes oder eines anderen Landes, die Bestandteil der Akten einer Behörde in Brandenburg geworden sind, ohne deren Zustimmung offenbart werden würden. Eine solche Beeinträchtigung wird dabei in jedem Einzelfall zu begründen sein.“ (Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderungen des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes und zur Aufhebung des Personalausweisgesetzes vom 28. November 2012, Landtags-Drucksache 5/6428, Seite 7).

Zu Absatz 1 Nummer 3 – Beratungen der Landesregierung

4. Schutzzweck der Regelung ist ausweislich der Gesetzesbegründung der Kernbereich der Tätigkeit der Landesregierung („exekutive Eigenverantwortung“). Siehe Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Akteneinsichtsrechtsgesetz vom 2. September 1997 (Landtags-Drucksache 2/4417, Seite 5). Unter die Regelung fallen Beratungen des Kabinetts sowie Arbeiten zu ihrer Vorbereitung. Das Gesetz schützt aber ausschließlich die Beratungen und nicht bereits ihren Anlass oder Gegenstand. Die Entscheidung, ob eine Unterlage Bestandteil einer von der Ausnahme geschützten Kabinetttvorlage wird, obliegt der Landesregierung.
5. In einem Mitzeichnungsverfahren verwendete Unterlagen zur Vorbereitung einer Stellungnahme der Landesregierung auf eine kleine Anfrage eines Landtagsabgeordneten fallen unter den Schutz der Beratung der Landesregierung. Dieser dauert über den Beratungszeitraum hinaus an. Siehe Beschluss des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 6. April 2004 (3 K 1900/00).

Zu Absatz 1 Nummer 4 – Sicherheitsbelange

6. Zum Schutzgut der öffentlichen Sicherheit kann auch die Funktionsfähigkeit und die effektive Aufgabenerfüllung staatlicher Einrichtungen gehören, siehe Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Oktober 2016 (7 C 20/15). Unter diesem Aspekt kann auch die Integrität der IT-Infrastruktur einer Einrichtung betrachtet werden.
7. Der Ablehnungstatbestand des § 4 Absatz 1 Nummer 4 greift bereits dann ein, wenn die Tätigkeit der Polizei beeinträchtigt oder eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit verursacht „werden könnte“. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Potsdam ist die konkrete Darlegung einer Gefährdung daher nicht geboten. Dem Gesetzgeber sei es darum gegangen, die Tätigkeit der Polizei umfassend und generell vor möglichen Beeinträchtigungen infolge der Herausgabe von Informationen zu schützen. Dies sei angesichts der Bedeutung der polizeilichen Taktik für die öffentliche Sicherheit ohne Weiteres nachzuvollziehen und nicht zu beanstanden. Insofern entspreche es

dem Sinn und Zweck des § 4 Absatz 1 Nummer 4 die Herausgabe von polizeilichen Informationen vollständig zu verhindern, und zwar auch dann, wenn einzelne Teile für sich genommen unbedeutend erscheinen sollten. Die Hürden zur Geltendmachung des im Jahre 2013 erweiterten Ablehnungstatbestands des § 4 Absatz 1 Nummer 4 sind somit sehr niedrig. Siehe Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 22. Februar 2019 (9 K 1214/16) sowie Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 18. Mai 2020 (12 N 165.19).

Zu Absatz 1 Nummer 5 – Schutz besonderer Verfahren

8. Dieser Ausnahmetatbestand ermächtigt die Behörde nicht, Informationen nur deshalb zurückzuhalten, weil sie einem potenziellen Kläger im zivilrechtlichen Gerichtsverfahren als Beweis nützlich sein könnten. Ein solches Ausforschungsverbot ist dem Informationszugangsrecht fremd. Die Sonderstellung, Grundrechtsbindung und Transparenzverpflichtung öffentlicher Stellen bestehen auch und gerade zum Zweck der Erleichterung der Geltendmachung von Ersatzansprüchen.
9. Werden bereits vorhandene Unterlagen anlässlich eines Rechtsstreits lediglich zusammengestellt, handelt es sich dabei nicht um eine im engeren Sinne anlässlich des Gerichtsverfahrens erstellte Akte. Siehe Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 27. April 2010 (3 K 1595/05).
10. Soweit beispielsweise ein Gutachten unmittelbar für die Durchführung eines Gerichtsverfahrens erstellt wurde, steht dieser Ausnahmetatbestand der Einsichtnahme zwingend entgegen. Sollte es aus anderen Gründen erstellt und in einem Gerichtsverfahren lediglich verwendet worden sein, kann die Geheimhaltung nicht auf diesen Ausnahmetatbestand gestützt werden.
11. Inhalt der Aufsicht ist es, dass die Aufsichtsbehörde bei rechtswidrigem oder unzumutbarem Handeln der zu beaufsichtigenden Behörde einschreiten bzw. entsprechende Vorgänge prüfen kann. Interessiert sich die Antragstellerin oder der Antragsteller aber nur für eine allgemeine Regelung einer unbestimmten Anzahl von Fällen, nicht jedoch für eine konkrete Aufsichtsmaßnahme, so sind Aufsichtsakten von seinem Antrag

nicht betroffen. Die Tatsache alleine, dass zwei Behörden in einem hinsichtlich der Aufsicht hierarchischen Verhältnis zueinander stehen, bedingt keinesfalls, dass alle Unterlagen, die in beiden Behörden vorhanden sind, dadurch als Aufsichtsakten zu klassifizieren sind.



HINWEIS: Die Aufsicht über eine andere Stelle steht der Akteneinsicht nur entgegen, wenn es sich um eine konkrete Aufsichtsmaßnahme handelt.

12. Bedient sich eine Stelle im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben der Innenrevision, kann ein in diesem Zusammenhang von der Innenrevision erstellter Bericht, der Grundlage für die weitere aufsichtsrechtliche Tätigkeit wird, unter den Ausschlussgrund zum Schutz der Aufsichtsakten gefasst werden.
13. Unter den Ausnahmetatbestand der „Akten, die der Aufsicht über eine andere Stelle dienen oder gedient haben“ fallen nur solche Unterlagen, die bei der Aufsicht führenden Stelle liegen. Mit einer Stellungnahme gegenüber der Aufsichtsbehörde nimmt eine beaufsichtigte Stelle keine Aufsichtstätigkeit, sondern eine nur ihr selbst obliegende Verpflichtung wahr. Für Informationen bei der beaufsichtigten Behörde gilt die Ausnahme nicht. Siehe Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 8. Juni 2011 (9 K 116/08).
14. Der Ausnahmetatbestand zu den Aufsichtsakten ist weit gefasst. Er verlangt lediglich, dass die Akten der Aufsicht dienen oder gedient haben. Weder muss die Aufsicht ihr einziger Zweck sein, noch kommt es darauf an, ob eine Aufsichtsmaßnahme im Ergebnis überhaupt ergriffen wurde. Der Begriff „dienen“ verdeutlicht zudem, dass der Ausnahmetatbestand mehr umfasst als nur die konkrete Aufsichtsmaßnahme als solche, sondern beispielsweise auch Vorüberlegungen und rechtliche Bewertungen in deren Vorfeld.
15. Der Ausnahmetatbestand der Aufsichtsakten war mehrfach Gegenstand der Rechtsprechung. Siehe hierzu unter anderem die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 16.

November 1998 (2 L 873/98) und vom 13. November 2001 (3 K 3376/00), die Urteile des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 15. Oktober 2002 (3 K 4330/99), vom 27. April 2010 (3 K 1595/05) sowie vom 24. März 2011 (9 K 1793/08) sowie das Urteil des Verwaltungsgerichts Cottbus vom 18. Juni 2008 (3(2) K 152/03).

Zu Absatz 2 Nummer 1 – Willensbildungsprozess

16. Unter dem „Prozess der Willensbildung“ ist ein Vorgang des gemeinsamen Überlegens, Besprechens bzw. Beratschlagens zu treffender Entscheidungen zu verstehen. Durch den Ausnahmetatbestand soll ein offener Meinungsaustausch gesichert werden. Die den Willensbildungsprozess betreffenden Aktenteile sind dauerhaft geschützt. Die Vorschrift soll sicherstellen, dass Behördenbeschäftigte auch künftig noch bereit sind, in Willensbildungsprozessen ihre Ansicht unbefangen und unabhängig zu äußern. Siehe Beschluss des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 5. Juni 2008 (3 K 693/07) sowie Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Akteneinsichtsrechtsgesetz (Landtags-Drucksache 2/4417 vom 5. September 1997).
17. Der Tatbestand des Willensbildungsprozesses ist eng auszulegen. Das Beratungsgeheimnis bezieht sich ausschließlich auf die eigentliche Beratungssituation. Informationen, die außerhalb dieser Situation entstehen, sind davon nicht umfasst. Gutachten oder Stellungnahmen, die zur Willensbildung beitragen, stellen selbst keine Willensbildung dar. Siehe Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) vom 13. November 2007 (3 K 2480/03).
18. Mit der Regelung des § 4 Absatz 2 Nummer 1 soll sichergestellt werden, dass zwischen Behörden im Vorfeld einer Entscheidung ein offener Meinungsaustausch stattfinden kann. Der offene Meinungsaustausch kann durch die Einsichtnahme in die Entscheidung selbst nicht gefährdet werden; sie ist deshalb von diesem Schutzzweck nicht umfasst.



HINWEIS: Vom Schutz des internen Willensbildungsprozesses sind nur wenige Daten, die diesen Prozess unmittelbar wiedergeben, betroffen. Entscheidungen sowie vorbereitende Gutachten oder Stellungnahmen und gehören nicht dazu.

19. Bei der Beteiligung des Finanzministeriums im Rahmen einer Grundstücksveräußerung handelt es sich nicht um eine schlichte Einbeziehung in den Prozess der Willensbildung. Gemäß § 64 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung dürfen landeseigene Grundstücke nämlich nur mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen veräußert werden. Dem Ministerium kommt mithin eine eigenständige, verbindliche Entscheidungsgewalt zu. Siehe Beschluss des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 9. Juni 2011 (9 L 246/11).
20. § 4 schützt überwiegende öffentliche Interessen. Bei der Betrachtung des Schutzinteresses dieser Vorschrift steht mithin das öffentliche Geheimhaltungsinteresse – in § 4 Absatz 2 Nummer 1 vor allem das Beratungsgeheimnis – im Vordergrund. Zwar sind die Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit von Sitzungen hier auch dann zu berücksichtigen, wenn dieser zum Schutz berechtigter Interessen natürlicher Personen oder von Wettbewerbsunternehmen erfolgt. Der eigentliche Schutzbedarf für unternehmens- und personenbezogene Daten – und somit von überwiegenden privaten Interessen – ergibt sich jedoch aus § 5.
21. Protokolle öffentlicher Sitzungen sowie Unterlagen, die im Rahmen dieser Sitzungen verwendet wurden, sind in der Regel einsichtsfähig. Die Behörde kann gegebenenfalls darauf verweisen, dass diese Informationen bereits anderweitig im Sinne des § 6 Absatz 4 zugänglich sind, zum Beispiel durch eine Veröffentlichung im Ratsinformationssystem oder im Amtsblatt.
22. Die Tatsache, dass eine Sitzung nicht öffentlich stattgefunden hat, rechtfertigt noch keine Ablehnung des Einsichtsanspruchs in die Sitzungsunterlagen. Vielmehr kommt es darauf an, ob der Schutzbedarf zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag noch gegeben ist. Eine beispielsweise aus einer kommunalen Satzung hervorgehende Aufzählung der Gruppen von Angelegenheiten, von deren Beratung die Öffentlichkeit regelmäßig

auszuschließen ist, stellt bereits im kommunalverfassungsrechtlichen Kontext nur eine Auslegungshilfe dar (siehe Rundschreiben des Ministeriums des Innern zur Erläuterung der Kommunalverfassung und zur Vorbereitung der Kommunalwahl 2008 vom 11. Juni 2008, Punkt 4.3.3.4). Im Rahmen des Informationszugangsrechts weist dieser Umstand lediglich auf die Erforderlichkeit einer weiteren Prüfung hin.



HINWEIS: Protokolle öffentlicher Sitzungen können in der Regel vollständig eingesehen werden.

23. Für den Fall, dass Unterlagen aus nicht öffentlichen Sitzungen Daten mit Bezug zur Antrag stellenden Person enthalten, hat diese ein Recht auf Zugang zu den auf ihre Person bezogenen Daten nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 11 Brandenburgisches Datenschutzgesetz. Dies gilt unabhängig von den Regelungen des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes. Meinungsäußerungen – beispielsweise von Stadtverordneten über die Antragstellerin oder den Antragsteller – sind dabei nur in seltenen Ausnahmefällen schützenswert.
24. Der Ablehnungsgrund bedeutet nicht, dass sämtliche Unterlagen, die mit einem nicht öffentlich beratenen oder beschlossenen Tagesordnungspunkt der Stadtverordnetenversammlung zusammenhängen, dem Einsichtsrecht entzogen wären. Sein Schutzbereich beschränkt sich auf Informationen, derentwegen die Nichtöffentlichkeit der Sitzung angeordnet wurde oder die Rückschlüsse auf entsprechende Angaben zulassen. Die Regelung sperrt zudem nicht automatisch den Zugang zu sämtlichen projektbezogenen Unterlagen. Vielmehr betrifft die Ausnahme lediglich den tatsächlich beratungsrelevanten Umfang der Dokumente.

Zu Absatz 2 Nummer 2 – Erfolg behördlicher Maßnahmen

25. Gemeindliche Planungen sind mit „behördlichen Maßnahmen“ nicht gemeint. Sie sollen gerade möglichst transparent erfolgen, um den Bürgerinnen und Bürgern und schon gar den betroffe-

nen Anwohnerinnen und Anwohnern Mitgestaltungsmöglichkeiten zu bieten. Vielmehr geht es bei dem Ausnahmetatbestand um konkrete Maßnahmen, die eine Behörde durchführt – zum Beispiel eine Kontrolle – und deren Wirksamkeit bei Bekanntwerden unterlaufen werden würde.

26. Ist der Informationszugang wegen der drohenden Beeinträchtigung behördlicher Maßnahmen nicht möglich, sollte die Verwaltung bei ihrer Ablehnung darauf hinweisen, wann eine Offenlegung voraussichtlich erfolgen wird und somit ein erneuter Antrag gestellt werden kann.

Zu Absatz 2 Nummer 3 – Entwürfe

27. Bei der Abgeschlossenheit eines Schriftstücks geht es nicht um die Frage, ob Entscheidungen über das Dokument noch ausstehen, sondern ausschließlich darum, ob es schreibtechnisch fertig ist.

Zu Absatz 2 Nummer 4 – ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung

28. Der reine Verwaltungsaufwand ist nicht Kern des Ablehnungsgrundes zum Schutz der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung. Dies gilt umso mehr, je geringer das Verhältnis zwischen der Zahl der Gesamtbeschäftigten und der mit der Bearbeitung eines Antrags auf Informationszugang befassten Beschäftigten ist. Siehe Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 25. Oktober 2017 (9 K 3787/16).
29. Beim Verkauf öffentlicher Grundstücke sind vorhandene Verkehrswertgutachten offenzulegen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgabe ist durch die Herausgabe der Informationen nicht gegeben. Die Bekanntheit des tatsächlichen Wertes eines Grundstücks ist für eine faire Vertragsbeziehung zwischen dem Käufer und der öffentlichen Hand und somit für dessen erfolgreiche Veräußerung vielmehr erst die Voraussetzung. Die Geheimhaltung und damit Verschleierung des tatsächlichen Wertes eines zu versteigern- den Objekts zum Zweck der Gewinnerzielung kann nicht Bestandteil einer öffentlichen Aufgabe sein.

Zu Absatz 2 letzter Satz – Interessenabwägung

30. Bei § 4 Absatz 2 und § 5 Absatz 1 Satz 2 handelt es sich um die einzigen Ausnahmen von dem voraussetzungslosen Einsichtsanspruch nach Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz.
31. Im Ausnahmefall des § 4 Absatz 2 darf die Behörde nicht von sich aus entscheiden, ob das Einsichtsinteresse der Antragstellerin oder des Antragstellers überwiegt. Vielmehr hat sie diesen nach § 6 Absatz 1 aufzufordern, sein überwiegendes Offenbarungsinteresse geltend zu machen. Ohne eine solche Stellungnahme kann keine Abwägung mit dem gegebenenfalls vorliegenden Geheimhaltungsinteresse erfolgen. Ist von vornherein offensichtlich, dass kein Geheimhaltungsinteresse vorliegt, sind die Unterlagen unmittelbar und unter Verzicht auf die Interessendarlegung offenzulegen.
32. Die Antrag stellende Person muss ihr Offenbarungsinteresse nicht bereits bei der Antragstellung vorbringen, da sie nicht schon die öffentlichen Interessen, die einer voraussetzungslosen Einsicht entgegenstehen könnten, kennen kann. Vielmehr ist die Behörde verpflichtet, sie auf die Rechtslage hinzuweisen, wenn sie erwägt, einen Antrag nach § 4 Absatz 2 abzulehnen. Die Antrag stellende Person muss dann die besonderen Gründe darlegen und gegebenenfalls nachweisen.
33. Gibt die Behörde der Antragstellerin oder dem Antragsteller Gelegenheit zur Stellungnahme, so ist auf die genaue Vorschrift des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes hinzuweisen. Eine einfache Bitte um Darlegung des Offenbarungsinteresses genügt nicht. Für die Antrag stellende Person muss vielmehr nachvollziehbar sein, weshalb sie ihr Interesse ausnahmsweise zu begründen hat.



HINWEIS: Liegen die Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 vor, müssen vor einer Entscheidung Einsichts- und Geheimhaltungsinteressen gegeneinander abgewogen werden.

34. Handelt es sich bei dem Einsichtsinteresse um ein Interesse an der politischen Mitgestaltung, so hat die Interessenabwägung so zu erfolgen, dass dem Grundrecht auf politische Mitgestaltung aus Art. 21 Brandenburgische Landesverfassung Rechnung getragen wird.
35. Das für die Antragstellerin oder den Antragsteller negative Ergebnis der Interessenabwägung bedarf einer Begründung, die über die bloße Feststellung, überwiegende Einsichtsinteressen lägen nicht vor, hinausgeht. Eine solche Begründung sollte die Darstellung und Gewichtung sowohl des Einsichts- als auch des Geheimhaltungsinteresses erkennen lassen.

Zu Absatz 3 – vorrangige Geheimhaltungspflichten

36. Nach § 32e Abgabenordnung ist ein Informationsanspruch aus dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz zu steuerlichen Daten, der über den datenschutzrechtlichen Informationsanspruch der betroffenen Person hinausgeht, ausgeschlossen. Somit handelt es sich bei § 32e Abgabenordnung um eine vorrangige Geheimhaltungsvorschrift im Sinne des § 4 Absatz 3. Nach § 32h Abgabenordnung ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit für die Finanzbehörden der Länder zuständig, soweit diese personenbezogene Daten im Anwendungsbereich der Abgabenordnung verarbeiten.
37. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auf dem Gebiet der Jugendhilfe stehen nach § 35 Absatz 4 Erstes Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 61 Absatz 1 Achtes Buch Sozialgesetzbuch den streng geschützten Sozialdaten gleich. Dies betrifft beispielsweise Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die im Zusammenhang mit dem Betrieb von Kindertagesstätten anfallen. In solchen Fällen erübrigt es sich, die betroffenen Unternehmen nach ihrer Zustimmung zur Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu fragen. Vielmehr greift der Ausnahmetatbestand des § 4 Absatz 3.
38. Die Mitglieder des Personalrates unterliegen gemäß § 10 Absatz 1 Personalvertretungsgesetz für das Land Brandenburg einer Schweigepflicht. Hinzu kommt, dass die Sitzungen des Per-

sonalrates nach § 35 Personalvertretungsgesetz für das Land Brandenburg grundsätzlich nicht öffentlich sind. Diese Vorschriften fallen unter die Ausnahmeregelung des § 4 Absatz 3.

39. Die Verschwiegenheitspflicht des § 76 Absatz 1 Bundesrechtsanwaltsordnung beschränkt sich auf Angelegenheiten, die den Mitgliedern des Vorstands der Rechtsanwaltskammer „bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Rechtsanwälte, Bewerber und andere Personen bekannt werden“. Andere Binneninformationen der Kammer wie beispielsweise Haushaltsangaben unterliegen somit gerade nicht dieser beschränkten, personenbezogenen Verschwiegenheitspflicht. Sie stellt, ähnlich wie die beamtenrechtliche Amtsverschwiegenheit, keine spezielle bereichsspezifische Geheimhaltungspflicht dar. Siehe Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 21. August 2014 (12 B 14.12).
40. Die Verschlusssachenanweisung für die Behörden des Landes Brandenburg basiert auf einer entsprechenden Ermächtigung des Ministeriums des Innern und für Kommunales aus § 38 Absatz 1 Brandenburgisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz. Sie stellt eine Geheimhaltungsvorschrift im Sinne des § 4 Absatz 3 dar.
41. Die Ablehnung ist unter Verweis auf diesen Ausschlussgrund jedoch nur möglich, wenn zuvor geprüft wurde, ob die Klassifizierung auf der Grundlage der Verschlusssachenanweisung nach wie vor nötig ist. Siehe Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Oktober 2009 (7 C 21.08).



HINWEIS: Verschlusssachen sind stets daraufhin zu überprüfen, ob der Grund für die Klassifizierung zum Zeitpunkt der Antragstellung noch vorliegt.

42. Bei den anderweitige Geheimhaltungspflichten, die von den Vorschriften des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes unberührt bleiben, handelt es sich nur um solche Pflichten, die eine Geheimhaltung ausdrücklich (negativ) regeln, beispielsweise um das Steuergeheimnis (§ 30 Abgabenordnung) oder die ärztliche Schweigepflicht (§ 203 Strafgesetzbuch).



Nicht umfasst sind Regelungen, die den Zugang für bestimmte Stellen oder Personengruppen (positiv) regeln. So ergibt sich beispielsweise aus § 63 Absatz 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz lediglich, dass die Gremiensitzungen einer Hochschule hochschulöffentlich stattfinden bzw. die Protokolle hochschulöffentlich bekanntzumachen sind, nicht aber, dass ihr Inhalt geheimzuhalten oder Außenstehenden der Zugang grundsätzlich zu verweigern wäre.



§ 5 Schutz überwiegender privater Interessen

(1) Der Antrag auf Akteneinsicht ist vorbehaltlich des Satzes 2 und der Absätze 2 und 3 abzulehnen, soweit

1. personenbezogene Daten offenbart würden; es sei denn, die betroffene Person hat der Offenbarung zugestimmt oder die Offenbarung ist durch eine andere Rechtsvorschrift erlaubt,
2. der Einsicht der Schutz geistigen Eigentums, insbesondere Urheberrechte, entgegensteht oder
3. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden, es sei denn, die Informationen werden mit Zustimmung des betroffenen Unternehmens offenbart.

Akteneinsicht kann gewährt werden, soweit aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls im Hinblick auf den Zweck der politischen Mitgestaltung das Offenbarungsinteresse der Antrag stellenden Person das Interesse der betroffenen Person an der vertraulichen Behandlung der Information überwiegt. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Sind von dem Antrag auf Akteneinsicht Unternehmensdaten betroffen, ist das Unternehmen anzuhören. Vor der Gewährung von Akteneinsicht nach Absatz 1 Satz 2 ist die betroffene Person anzuhören.

(3) Bei Einsicht in die Akten ist auch die Offenbarung der Mitwirkung eines Amtsträgers an Verwaltungsvorgängen oder sonstigem hoheitlichem Handeln sowie dessen Namens, Titels, akademischen Grades, der innerdienstlichen Funktionsbeschreibung, der dienstlichen Anschrift und Rufnummer zulässig, es sei denn, der Offenbarung stehen schutzwürdige Belange des Amtsträgers entgegen.

§ 5 Schutz überwiegender privater Interessen

1. Der Schutz überwiegender privater Interessen bezieht sich auf möglicherweise in den Unterlagen vorhandene personenbezogene Daten, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder Urheberrechte, nicht aber auf das privatrechtliche Handeln öffentlicher Stellen, das in vollem Umfang dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterliegt (siehe auch Erläuterungen zu § 2).
2. Die Akten führende Stelle muss selbst prüfen, ob die Offenlegung von Informationen den Vorschriften des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes entspricht. Von dieser Verantwortung kann sie sich nicht durch eine Verpflichtungserklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers entledigen, in der dieser die Einhaltung der Schutzrechte zusichert.
3. Eine Zustimmung ist von einer Bevollmächtigung zu unterscheiden. Auf dem Wege der Zustimmung erklärt sich der von der Akteneinsicht Betroffene mit der Einsichtnahme durch die Antrag stellende Person einverstanden. Eine Vollmacht erlaubt die Antragstellung im Namen und Auftrag eines Dritten. Handelt es sich bei der oder dem Betroffenen und der Vollmachtgeberin bzw. dem Vollmachtgeber um dieselbe Person, ist davon auszugehen, dass ein Einverständnis mit der Herausgabe deren personenbezogener Daten an die bevollmächtigte, Antrag stellende Person vorliegt.

Zu Absatz 1 Satz Nummer 1– personenbezogene Daten

4. Nach Artikel 4 Nummer 1 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) sind „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.“



HINWEIS: Daten sind auch dann personenbezogen, wenn sie nur mittelbar oder mit Zusatzwissen einer natürlichen Person zugeordnet werden können.

5. Die Herstellung eines Personenbezugs ist gerade dann besonders einfach, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller Ortskenntnis hat.
6. Ergänzend zu Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 definiert § 3 Brandenburgisches Datenschutzgesetz den Ausdruck „Anonymisieren“ als „das Verändern personenbezogener Daten dergestalt, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können.“ Auf diese Weise anonymisierte Daten gelten nicht als personenbezogen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 1. Siehe auch Erwägungsgrund 26 Datenschutz-Grundverordnung.
7. Ungeachtet aktueller Berichterstattung in den Medien sowie öffentlicher Debatten mit einem entsprechenden Bezug sind auch die Angaben zu Mitgliedern einer Adelsfamilie als personenbezogene Daten zu werten und genießen, sofern sie nicht nach § 6 Absatz 4 allgemein zugänglich sind, grundsätzlich den Schutz des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1. Der Personenbezug erstreckt sich auch auf deren Eigentum, Vermögen oder auf Vereinbarungen zum Umgang mit demselben.
8. Der Erwägungsgrund 27 zur Datenschutz-Grundverordnung enthält im Hinblick auf die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Datenschutz-Grundverordnung folgende Aussage: „Diese Verordnung gilt nicht für die personenbezogenen Daten Verstorbener. Die Mitgliedstaaten können Vorschriften für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verstorbener vorsehen.“ Von dieser Regelungsbefugnis haben die Bundesrepublik Deutschland und das Land Brandenburg keinen Gebrauch gemacht. § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 steht einer Offenbarung von Daten Verstorbener somit nicht entgegen. Einzelne Gesetze – insbesondere das Sozialrecht – schützen zwar auch die Daten Verstorbener; in der Praxis des allgemeinen Datenschutz- und Informationszugangsrechts spielt dies jedoch nur

selten eine Rolle. Von den Datenschutzrechten ist ein aus dem Grundgesetz (Artikel 1 – Menschenwürde) abzuleitendes, post-mortales Persönlichkeitsrecht zu unterscheiden. Bescheinigungen über den Tod Betroffener sollten nur gefordert werden, soweit seitens der Behörde ein Zweifel an deren Tod besteht. Siehe Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Juni 2017 (7 C 24.15).

9. Wenn eine Aussonderung nach § 6 Absatz 2 nicht möglich ist, reduziert sich das Einsichtsrecht auf ein Recht auf Auskunftserteilung. Beispielsweise kann die Behörde dann in anonymisierter Form darüber informieren, welche Ausnahmegenehmigungen in einem Wohngebiet erteilt wurden.
10. Bauakten enthalten in der Regel einen weitgehenden Personenbezug zur Eigentümerin oder zum Eigentümer bzw. zur Bauherrin bzw. zum Bauherrn des Grundstücks bzw. Gebäudes. Soweit diese als betroffene Personen Auskunft zu den über sie gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen, richtet sich die Bearbeitung eines solchen Antrags nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit § 11 Brandenburgisches Datenschutzgesetz. Zum Personenbezug von Bauakten siehe Urteil des Verwaltungsgerichts Cottbus vom 26. Mai 2011 (3 K 820/10).
11. Der Personenbezug rein gebäudebezogener Angaben (Straße, Hausnummer, historische Bezeichnung des Gebäudes) ist bei Mehrfamilienhäusern und in Bezug auf die darin wohnenden Mieterinnen und Mieter zu verneinen, da nicht ohne Weiteres auf bestimmte Bewohnerinnen oder Bewohner geschlossen werden kann.
12. Die persönliche Inaugenscheinnahme (Ablaufen von Straßen) kann als Identifizierungsrisiko außer Betracht bleiben, weil durch das Lesen von Namensschildern auch an Einfamilienhäusern kein sicherer Rückschluss auf die rechtliche Beziehung der entsprechenden Personen zum Gebäude bzw. Grundstück möglich ist, z. B. Eigentum oder Miete.
13. Bei den Kosten für den Betrieb und für das Personal einer Einrichtung handelt es sich lediglich dann um personenbezogene Daten, wenn diese einer natürlichen Person zugeordnet werden

können. So ist es beispielsweise nicht zulässig, die Vergütung einzelner Beschäftigter offenzulegen. Aggregierte Angaben, wie zum Beispiel die Summe der Personalkosten oder entsprechende pauschale Zuschüsse weisen jedoch keinen Personenbezug auf und sind offenzulegen. Es ist hinzunehmen, dass sich aus Stellenplänen, die als Anlagen zu den Haushaltsplänen bzw. Haushaltssatzungen veröffentlicht werden, teilweise Rückschlüsse auf das ungefähre Einkommen der dort aufgeführten Personen ziehen lassen.

14. Der Herausgabe anonymisierter Übersichten oder statistischer Daten, die keinen Rückschluss auf natürliche Personen zulassen, steht der Ausnahmetatbestand zum Schutz personenbezogener Daten nicht entgegen.
15. Vermögenswerte stellen unzweifelhaft personenbezogene Daten im Sinne des Artikels 4 Datenschutz-Grundverordnung dar; dies betrifft auch den Wert von Grundstücken. Die Informationen weisen auch dann einen Bezug zur Eigentümerin bzw. zum Eigentümer auf, wenn sie aus einer Zeit stammen, in der diese oder dieser noch nicht Eigentümerin oder Eigentümer war. Aus den Daten kann nämlich ein Rückschluss auf das heutige Vermögen der betroffenen Person gezogen werden. Wird über deren Vermögen entschieden, d. h. erstellen die verschiedenen beteiligten Behörden Bescheide oder Vermerke zu dem Grundstück, dessen Wert oder zum Kaufvertrag, so handelt es sich auch dabei um personenbezogene Daten, die vom Auskunftsanspruch der betroffenen Person nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 11 Brandenburgisches Datenschutzgesetz umfasst sind.
16. Erbbauberechtigte sind bei der Akteneinsicht wie Eigentümerinnen oder Eigentümer zu behandeln.
17. § 7 Brandenburgische Bauvorlagenverordnung beschreibt Einzelheiten für den Inhalt des Lageplans, die grundsätzlich einen Personenbezug aufweisen, soweit die Bauherrin oder der Bauherr eine natürliche Person ist. Wird dieser Lageplan Gegenstand eines Antrags auf Informationszugang, greifen die Vorschriften des § 5 zum Schutz personenbezogener Daten. Angesichts des weitgehenden Personenbezugs solcher Unterlagen kommen Aussonderungen in den meisten Fällen hier

weder aus rechtlichen noch aus Praktikabilitätsgründen infrage. Dasselbe gilt auch für Bauzeichnungen.

18. Der Ausnahmetatbestand des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes zum Schutz personenbezogener Daten gewährt ein subjektiv-öffentliches Abwehrrecht für dritt Betroffene Trägerinnen oder Träger personenbezogener Daten auch dann, wenn diese aus dem gegenwärtigen Blickwinkel bereits für die Zukunft konkret bestimmbar sind. Dies betrifft beispielsweise die künftige Nutzung eines geplanten Hauses durch eine bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung identifizierbare, formal nicht mit der Bauherrin oder dem Bauherrn identische Person. Siehe Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 17. August 2016 (9 K 5139/15).
19. Einwendungen, die der Verwaltung beispielsweise im Rahmen einer Bauleitplanung zugehen, sind in der Regel personenbezogen. Zwar kommt die Offenlegung der Identität der Einwenderinnen bzw. Einwender deshalb nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 nicht infrage, jedoch ist der Inhalt der Einwendungen offenzulegen, soweit er keinen Rückschluss auf die Betroffenen zulässt. Um dies auszuschließen ist es erforderlich, die einzelnen Einwendungen genau durchzulesen; schließlich geben Bürgerinnen und Bürger in diesem Zusammenhang hin und wieder sogar sensitive Gesundheitsdaten preis, die in jedem Fall schutzbedürftig sind. Die Öffentlichkeit der Verwaltungsentscheidung bleibt damit ebenso gewahrt wie die Privatsphäre der Einwenderinnen bzw. Einwender.
20. Bei der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz bzw. einer ihrer Kirchengemeinden handelt es sich um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, also um eine juristische Person. Dieser steht kein Recht auf Datenschutz zu. Soweit zur Einsicht beantragte Unterlagen personenbezogene Daten einzelner Mitglieder einer Kirchengemeinde aufweisen, müssen die Betroffenen unmittelbar angehört werden. Der Gemeindegemeinderat kann nicht an ihrer statt entscheiden.

Zu Absatz 1 Satz Nummer 1– Zustimmung betroffener Personen

21. Sind von einem Antrag auf Akteneinsicht personenbezogene Daten umfasst, hat die betroffene Person das Recht, der Offenbarung ihrer personenbezogenen Daten ohne weitere Darlegung der Beweggründe zuzustimmen oder diese abzulehnen. Dazu braucht die Behörde sie nicht aufzufordern, ihre schutzbedürftigen Belange vorzutragen.
22. Die Einholung der Zustimmung ist eine Aufgabe der Akten führenden Stelle. Sie kann nicht auf die Antrag stellende Person abgewälzt werden. Schließlich darf diese in den meisten Fällen auch gar nicht wissen, wen sie nach der Zustimmung fragen soll, da bereits die Identität der Betroffenen zu den geschützten personenbezogenen Daten gehört. Grundsätzlich ist die Akten führende Stelle verpflichtet, die Antrag stellende Person auf die Option hinzuweisen, dass diese die Einholung der Zustimmung verlangen kann.
23. Gleichzeitig sollte die informationspflichtige Stelle gegenüber der Antrag stellenden Person aber auch frühzeitig vermitteln, dass die Verweigerung der Zustimmung der Betroffenen für sie bindend ist. Wird eine Zustimmung nicht erteilt, können die Daten nicht herausgegeben werden. Kommt es einer Antragstellerin oder einem Antragsteller auf einen lückenlosen Informationszugang zu allen Angaben an und besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass nicht alle Betroffenen zustimmen werden, dürfte der Verzicht auf ein Zustimmungsverfahren im beiderseitigen Interesse liegen. Die Verwaltung erspart sich den Aufwand und die Antrag stellende Person die möglicherweise anfallenden Kosten. Grundsätzlich kann die Einholung der Zustimmung aber nicht mit der Begründung eines hohen Arbeitsaufwandes unterlassen werden. Siehe Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 24. Oktober 2012 (9 K 445/10).
24. Unterlässt es eine Akten führende Stelle, Betroffene nach ihrer Zustimmung zur Offenbarung zu fragen, hat sie den Antrag nicht ordnungsgemäß bearbeitet. Diese Verpflichtung besteht ungeachtet der Darlegung eines Offenbarungsinteresses durch die Antrag stellende Person. Der Gesichtspunkt eines hohen Arbeitsaufwandes ist lediglich in § 6 Absatz 2 für den Fall ausdrücklich vorgesehen, dass eine Aussonderung geschützter

Belange mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Dann ist der Anspruch auf Akteneinsicht dahingehend eingeschränkt, dass nur ein Recht auf Auskunftserteilung besteht. Siehe Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 24. Oktober 2012 (9 K 445/10).

25. Stimmt die oder der Betroffene der Akteneinsicht zu, ist eine weitere Interessenabwägung im Rahmen einer Anhörung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 nicht mehr notwendig.
26. Die Zustimmung einer betroffenen Person zur Offenbarung ihrer Daten verliert ihre Gültigkeit nach Ablauf einer gewissen, nach dem Einzelfall zu bestimmenden Zeitspanne. Sollte die Akteneinsicht erst danach durchgeführt werden, ist die oder der Betroffene gegebenenfalls erneut nach der Zustimmung zu fragen.

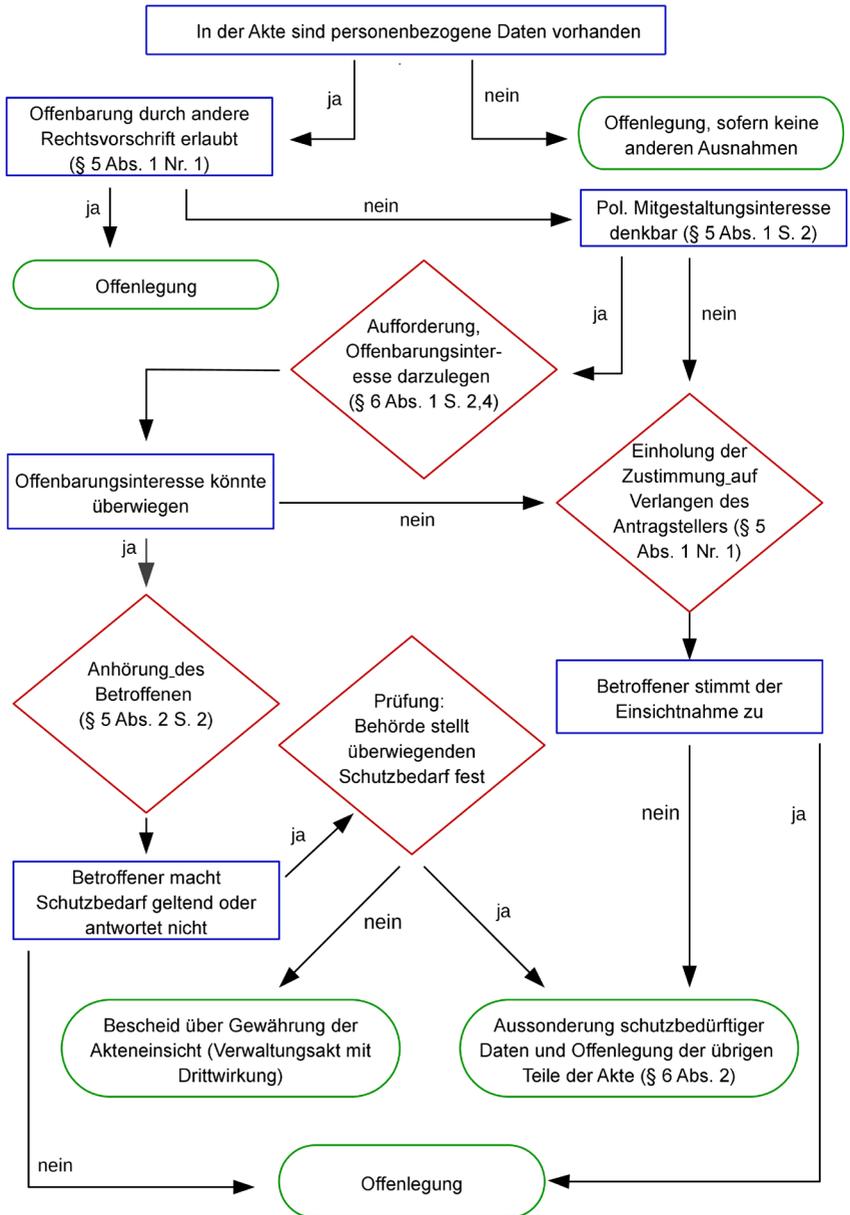


HINWEIS: Stimmt die betroffene Person zu, steht der Akteneinsicht nichts mehr im Wege. Das Einverständnis ist auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers von der Behörde einzuholen.

Zu Absatz 1 Satz Nummer 1- Offenbarung durch eine andere Rechtsvorschrift

27. Durch den Verweis des § 5 Absatz 1 Nummer 1 auf andere Rechtsgrundlagen wird die Voraussetzungslosigkeit des Akteneinsichtsrechts ausnahmsweise durchbrochen, da eine in diesen anderen Rechtsgrundlagen möglicherweise geregelte Interessenabwägung ansonsten nicht durchgeführt werden könnte.

Grafik: Umgang mit personenbezogenen Daten



Exkurs: Urheberrecht (zu Absatz 1 Nummer 2)

Das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz enthält keine Regelung, die Aufschluss darüber geben würden, in welchen Konstellationen das Urheberrecht dem Informationszugang entgegensteht. Dies richtet sich vielmehr nach den Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) und bedarf einer europarechtskonformen Auslegung unter Berücksichtigung der Richtlinie (EU) 2019/790 vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG.

Geschütztes Werk

- Ein Konflikt zwischen dem Informationszugangs- und dem Urheberrecht kann sich nur für Unterlagen ergeben, die als geschütztes Werk anzusehen sind. Dies bemisst sich danach, ob es sich um persönliche geistige Schöpfungen im Sinne des § 2 Absatz 2 UrhG handelt.
- Grundsätzlich können, soweit sie den Werksbegriff nach § 2 Absatz 2 Urheberrechtsgesetz erfüllen, in Behördenakten beispielsweise folgende Arten von Informationen einen urheberrechtlichen Schutz genießen: Schriftwerke, Reden, Computerprogramme oder Pläne von Werken der bildenden Künste einschließlich der Baukunst, Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art wie Zeichnungen, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen, Bebauungspläne, Baupläne- bzw. Architektenpläne, Landkarten oder Bedienungsanweisungen für technische Geräte oder Gutachten.
- Unterlagen, die lediglich vorgegebenen Standards folgen, fallen ebenso wenig wie Vermerke, aus praktischem Wissen angesammelte Daten oder alltägliche Schriftsätze unter den Schutz des § 2 Absatz 2 Urheberrechtsgesetz.

- Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. September 2019 (7 C 1.18): „Soll ein Werk von den schöpferischen Beiträgen seines Urhebers geprägt sein und sich insoweit durch Individualität oder Originalität auszeichnen, muss ein Gestaltungsspielraum bestehen. Dieser findet sich bei Sprachwerken wissenschaftlichen und technischen Inhalts in erster Linie in der Form und Art der Sammlung, Einteilung und Anordnung des dargebotenen Stoffes, nicht hingegen ohne Weiteres auch in der Gedankenformung und -führung des dargebotenen Inhalts. Soweit die schöpferische Kraft eines Schriftwerks allein im innovativen Charakter seines Inhalts liegt, kommt ein Urheberrechtsschutz nämlich nicht in Betracht. Der gedankliche Inhalt eines Schriftwerkes muss einer freien geistigen Auseinandersetzung zugänglich sein. Die Schutzfähigkeit ist auch dann beschränkt, wenn die Darstellung aus der Natur der Sache oder nach den Gesetzen der Zweckmäßigkeit vorgegeben ist.“
- Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. September 2019 (7 C 1.18) ist an dem in der deutschen Rechtsprechung entwickelten „Erfordernis erhöhter Anforderungen an die Gestaltungshöhe eines wissenschaftlichen Schriftwerks (...) aus unionsrechtlichen Gründen nicht festzuhalten. Der unionsrechtliche Werkbegriff enthält zwei Tatbestandsmerkmale. Zum einen muss es sich bei dem betreffenden Gegenstand um ein Original in dem Sinne handeln, dass er eine eigene geistige Schöpfung seines Urhebers darstellt. Zum anderen ist die Einstufung als Werk Elementen vorbehalten, die eine solche Schöpfung in einem mit hinreichender Genauigkeit und Objektivität identifizierbaren Gegenstand zum Ausdruck bringen. (...) Originalität ist dann gegeben, wenn der Gegenstand die Persönlichkeit seines Urhebers widerspiegelt, indem er dessen freie kreative Entscheidungen zum Ausdruck bringt. Daran fehlt es, wenn die Schaffung eines Gegenstands durch technische Erwägungen, durch Regeln oder durch andere Zwänge bestimmt wurde; Arbeitsaufwand oder bedeutende Sachkenntnis, die in die Gestaltung eingeflossen sind, genügen demnach nicht.

Weist ein Gegenstand die erforderlichen Merkmale auf, muss er als Werk urheberrechtlich geschützt werden. Dabei hängt der Umfang dieses Schutzes nicht vom Grad der schöpferischen Freiheit seines Urhebers ab und ist nicht geringer als derjenige, der allen unter die Richtlinie fallenden Werken zukommt.“

Behördliches Urheberrecht / Auftragsgutachten

- Im Falle von Auftragsgutachten oder Gutachten, die zu gesetzlich vorgegebenen Zwecken einzureichen sind, bemisst sich die Zulässigkeit der Einsichtnahme und Herausgabe von Kopien – soweit die Vertragspartner keine ausdrücklichen Regelungen getroffen haben – nach dem Vertragszweck (§ 31 Absatz 5 UrhG). Die Gewährung gesetzlicher Zugangsansprüche als behördliche Aufgabenerfüllung dürfte in den meisten dieser Fälle als vom Vertragszweck umfasst anzusehen sein, sodass dann weder der Einsichtnahme noch der Herausgabe von Vervielfältigungen das Urheberrecht entgegensteht. Eine klarstellende Klausel im Vertrag mit dem Auftragnehmer kann auf diese Rechtslage hinweisen.
- „Ein Behördenmitarbeiter, der in Erfüllung seiner Dienstpflichten ein urheberrechtlich geschütztes Werk geschaffen hat, räumt dem Dienstherrn in aller Regel auch die Nutzungsrechte ein, die der Dienstherr benötigt, um Zugangsansprüche nach dem Informationsfreiheitsgesetz gewähren zu können.“ Siehe Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Juni 2015 (7 C 1.14).
- „Soweit nicht Urheberrechte außenstehender Dritter betroffen sind, ist es der Behörde in aller Regel versagt, ein bestehendes urheberrechtliches Schutzrecht gegen Informationsansprüche zu wenden.“ Siehe Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Juni 2015 (7 C 1.14).
- Davon zu unterscheiden sind Fälle, in denen urheberrechtlich geschützte Werke Privater bei der Behörde

vorhanden sind, ohne dass ein Auftragsverhältnis der Behörde mit dem Urheber besteht sowie ohne Verpflichtung zur Einreichung des Werks.

Veröffentlichung

- Nach § 12 UrhG hat der Urheber das Recht, zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist. Ihm ist es vorbehalten, den Inhalt seines Werkes öffentlich mitzuteilen oder zu beschreiben, solange weder das Werk noch der wesentliche Inhalt oder eine Beschreibung des Werkes mit seiner Zustimmung veröffentlicht ist. Eine Veröffentlichung liegt nach § 6 Absatz 1 UrhG vor, wenn ein Werk mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.
- „Mit der Einreichung bei der Behörde als Teil der Antragsunterlagen sind die Gutachten und der Plan noch nicht im Rechtssinne veröffentlicht worden; damit ist auch keine (konkludente) Zustimmung zu einer späteren Veröffentlichung verbunden.“ Siehe Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. September 2019 (7 C 1.18).
- Das Erstveröffentlichungsrecht kann bereits einer Auskunft oder Einsicht entgegenstehen, schließlich schützt § 12 UrhG auch den wesentlichen Inhalt eines Werks und nicht nur, wie die Verwertungsrechte, dessen Darstellungsform. Ist eine Veröffentlichung hingegen bereits erfolgt, steht § 12 UrhG einer Auskunft und Einsicht nichts mehr entgegen.

Vervielfältigung

- Nach § 15 UrhG hat der Urheber das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfasst insbesondere das Vervielfältigungsrecht nach § 16 UrhG. Nach § 16 Absatz 1 UrhG ist das Vervielfältigungsrecht das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, gleichviel ob vorübergehend oder dauerhaft, in welchem Verfahren und in welcher Zahl.

- Die Zulässigkeit von Privatkopien nach § 53 UrhG beschränkt sich auf den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch. Ein entsprechendes Vervielfältigungsrecht besteht nur dann, wenn der Urheber das betreffende Werk entweder schon veröffentlicht hat oder aber der Behörde die Befugnis zur Veröffentlichung erteilt. Schließlich kann das Urheberrecht ansonsten bereits der Auskunft oder Einsichtnahme entgegenstehen. Unter diesen Umständen würde ein Recht auf Vervielfältigungen den Schutz nach § 12 UrhG unterlaufen.
- Eine Akten führende Stelle hat keine Garantenstellung für das Verhindern von Urheberrechtsverstößen durch Dritte. Ein denkbarer Verstoß der Antragstellerin oder des Antragstellers gegen das Urheberrecht liegt ausschließlich in deren bzw. dessen Verantwortung. Die Antrag stellende Person sollte vor der Herausgabe der Kopien jedoch auf diese Rechtslage hingewiesen werden. Die Behörde kann sich die Kenntnisnahme dieser Hinweise bestätigen lassen.
- Besteht ein Recht auf die Herausgabe von Fotokopien, können diese auch in elektronischer Form übermittelt werden.

Verwendung in einem behördlichen Verfahren

- Nach § 45 Absatz 1 und 2 UrhG ist es zulässig, einzelne Vervielfältigungsstücke von Werken zur Verwendung in Verfahren vor einem Gericht, einem Schiedsgericht oder einer Behörde herzustellen oder herstellen zu lassen. Gerichte und Behörden dürfen für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit Bildnisse vervielfältigen oder vervielfältigen lassen.
- Zwar ist § 45 Absatz 1 UrhG auf noch unveröffentlichte Werke anwendbar (Bundestags-Drucksache IV/270 Seite 63) und kann demnach auch eine Einschränkung des Erstveröffentlichungsrechts rechtfertigen (...). Die Zielsetzung der Norm deckt jedoch nicht die Verwirklichung



eigenständiger Informationszugangsansprüche. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs ist dem Urheber die zustimmungsfreie und kostenlose Nutzung eines geschützten Werkes in behördlichen und gerichtlichen Verfahren zuzumuten, weil diese Nutzung nicht um des Werkes willen erfolge, sondern nur als Beweis- und Hilfsmittel im Verfahren diene (Bundestags-Drucksache IV/270 Seite 63). Dieser mit einer lediglich „akzessorischen“ Verwendung von Vervielfältigungsstücken einhergehende Regelungszweck wird überschritten, wenn die Vervielfältigung gerade Ziel des Verwaltungsverfahrens ist. (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. September 2019, 7 C 1.18, Randnummer 43)

- Wäre § 45 UrhG auf Verfahren nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz anwendbar, gäbe es keinen Fall, in dem das Urheberrecht dem Informationszugang entgegenstehen könnte. Die entsprechenden Ausnahmeregelungen in den genannten Gesetzen liefern dann vollständig ins Leere. Übrig bliebe allenfalls die eigene Verantwortung der Antragstellerin oder des Antragstellers für die Einhaltung des Urheberrechts. Die Anwendung des § 45 UrhG stellt somit eine unzulässige Umgehung der Ausschlussklauseln der Informationszugangsgesetze dar.

Beteiligung des Urhebers / Interessenabwägung

- § 5 Absatz 1 sieht zwar die Zustimmung von der Akteneinsicht betroffener natürlicher Personen (personenbezogene Daten) oder betroffener Unternehmen (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) vor, nicht aber die des Urhebers.
- Gleichwohl sieht das Urheberrechtsgesetz nach § 6 Absatz 1 UrhG die Möglichkeit des Urhebers vor, der Veröffentlichung eines geschützten Werks zuzustimmen. Außerdem kann der Urheber der Behörde die Nutzung seines Werks nach § 31 Absatz 1 UrhG einräumen. Bei der Einräumung von Nutzungsrechten handelt es sich um eine Form der Einwilligung.

- § 5 sieht eine Interessenabwägung lediglich im Hinblick auf personenbezogene Daten vor (§ 5 Absatz 1 Satz 2). Eine Abwägungsmöglichkeit zwischen Einsichtsinteresse und Urheberrechten eröffnet das Gesetz nicht. Auch das Urheberrechtsgesetz sieht eine solche Abwägung nicht vor.

Zu Absatz 1 Nummer 3 – Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

28. Der Gesetzgeber hat die Regelung des § 5 Absatz 1 Nummer 3 im Zuge der Novellierung des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes im Jahre 2013 wesentlich geändert. Der zuvor umfassende Schutz jeglicher Unternehmensdaten unter Berücksichtigung des Geheimhaltungswillens des Unternehmens beschränkt sich nunmehr auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Im Folgenden wird der Wortlaut der Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung wiedergegeben:

„Da der Begriff der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gesetzlich nicht definiert ist, wird auf die von der maßgebenden Rechtsprechung u. a. des BGH (BGH, Urteil vom 10.05.1995, 1 StR 764/94) entwickelten Kriterien zu der Thematik Bezug genommen. Danach sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Tatsachen, die

1. sich auf einen bestimmten gewerblichen Betrieb beziehen,
2. nur einem begrenzten Personenkreis bekannt und damit nicht offenkundig sind,
3. nach dem erkennbaren Willen des Unternehmens geheim gehalten werden sollen (subjektiver Geheimhaltungswille) und
4. hinsichtlich derer die Unternehmen ein berechtigtes wirtschaftliches Geheimhaltungsinteresse (objektive Schutzwürdigkeit) haben.

„Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Zu derartigen Geheimnissen werden etwa Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte gezählt, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebes maßgeblich bestimmt werden können ...“ (BVerfG, Beschluss vom 14.03.2006 – 1BvR 2087, 2111/03; Rn. 87).

Die neuere, höchstrichterliche Rechtsprechung hat den Begriff und die Reichweite von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen übereinstimmend konkretisiert. Danach setzt ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis neben dem Mangel an Offenkundigkeit der zu Grunde liegenden Informationen ein berechtigtes Interesse des Unternehmens an deren Nichtverbreitung voraus. Ein solches Interesse besteht, wenn die Offenlegung der Informationen geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen (BVerfG, Beschluss vom 14.03.2006 – 1BvR 2087, 2111/03; BVerwG, Beschluss vom 19.01.2009 – 20 F 23/07; BVerwG, Urteil vom 28.05.2009 – 7 C 18.08).

Bei Verträgen zwischen öffentlichen Stellen und Privaten ist im Hinblick auf zum Beispiel die Offenlegung von Entgelt- oder Haftungsregelungen eher nicht von einem berechtigten wirtschaftlichen Geheimhaltungsinteresse auszugehen, da nach Vertragsschluss in der Regel kein Wettbewerbsnachteil gegenüber mitbietenden Konkurrenten mehr zu befürchten sein dürfte. Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass Unternehmen kein berechtigtes wirtschaftliches Interesse an der Geheimhaltung von Rechtsverstößen und strafbaren Handlungen haben. Die unmittelbar einen Rechtsverstoß oder eine strafbare Handlung begründende Tatsache wird deshalb regelmäßig kein Geschäftsgeheimnis sein, so dass ein darauf gerichteter Antrag auf Akteneinsicht positiv zu bescheiden wäre (VG Berlin, Urteil vom 10.05.2006 – VG 2 A 72.04).“

(Begründung zum Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes und zur Aufhebung des Personalausweisgesetzes vom 28. November 2012, Landtags-Drucksache 5/6428, Seite 10 f.)

29. Ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis liegt insbesondere dann vor, wenn erstens überhaupt eine Wettbewerbssituation gegeben ist und zweitens die Offenlegung der einzelnen Informationen geeignet ist, möglichen Konkurrenten exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen zugänglich zu machen und dadurch aktuell oder künftig entweder die Wettbewerbssituation des betroffenen Unternehmens zu schwächen oder die Konkurrenzfähigkeit der Wettbewerber zu verbessern.
30. Um ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis geltend zu machen, bedarf es einer zukunftsgerichteten, prognostischen Einschätzung, aus der sich eine plausible und nachvollziehbare Wahrscheinlichkeit der nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation des betroffenen Unternehmens im Falle des Bekanntwerdens der Informationen ergibt.
31. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind nicht auf Dauer schützenswert. Abhängig von Veränderungen der Markt- bzw. Wettbewerbssituation verlieren solche Angaben mit Zeitablauf oft ihren Schutzbedarf. Geschäftsgeheimnisse sind nach einem Zeitraum von fünf Jahren typischerweise nicht mehr aktuell und deshalb nicht mehr vertraulich. Danach muss die Partei, die sich auf die Vertraulichkeit der Informationen beruft, nachweisen, dass die betreffenden Informationen trotz ihres Alters immer noch wesentlich für die wirtschaftliche Stellung des betroffenen Unternehmens sind. Siehe Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 19. Juni 2018 (C-15/16) sowie bezugnehmend darauf Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. April 2019 (7 C 22.18).
32. Ausnahmsweise kann es geboten sein, Konditionen der Vertragsabsprachen sowie vereinbarte Kosten als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geheimzuhalten. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn es sich bei einer Dienstleistung um ein zentrales Wirtschaftsgut in einer besonderen Marktsituation handelt, es sich bei den Kosten nicht um einen regulären, allgemein abrufbaren „Listenpreis“ handelt und dadurch Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Situation des betroffenen Un-

ternehmens gezogen werden könnten. Voraussetzung ist, dass die Akten führende Stelle die Gefährdung der bestehenden Wettbewerbssituation in ihrer Ablehnungsbegründung nachvollziehbar darlegt.

33. Das Bekanntwerden von Information darüber, ob das Unternehmen Rechtsvorschriften einhält oder nicht, dürfte den Wettbewerb grundsätzlich nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigen. Insbesondere kann ein Unternehmen an der Geheimhaltung von festgestellten Rechtsverstößen kein berechtigtes Interesse und diesbezüglich auch kein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis geltend machen. Dennoch können in diesem Zusammenhang unternehmensbezogene Angaben, die über die Darstellung des eigentlichen Mangels hinausgehen, als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis einzustufen sein.
34. Die Bestimmungen eines Grundstückskaufvertrags stellen regelmäßig ein komplexes und nicht aufspaltbares Regelungsgefüge dar, das im Ganzen vom Ablehnungsgrund der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse erfasst wird. Siehe Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 19. Juni 2021 (9 K 2079/11).
35. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auf dem Gebiet der Jugendhilfe stehen nach § 35 Absatz 4 Erstes Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 61 Absatz 1 Achstes Buch Sozialgesetzbuch den streng geschützten Sozialdaten gleich. Dies betrifft beispielsweise Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die im Zusammenhang mit dem Betrieb von Kindertagesstätten anfallen. In solchen Fällen erübrigt es sich, die betroffenen Unternehmen nach ihrer Zustimmung zur Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu fragen. Vielmehr greift der Ausnahmetatbestand des § 4 Absatz 3.
36. Mit dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vom 18. April 2019 hat der Bundesgesetzgeber die Richtlinie (EU) 2016/943 vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung in deutsches Recht umgesetzt. Die darin vorgesehene Definition des Begriffs des Geschäftsgeheimnisses geht insoweit über die von der bisherigen Rechtsprechung entwickelten und im Informationsfrei-

heitsrecht etablierten Definition hinaus, als die Information zusätzlich Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber sein muss. Für die Praxis des Informationszugangsrechts wird es darauf ankommen, ob und in welcher Weise eine künftige Rechtsprechung die informationszugangsrechtliche Prüfung der Wettbewerbsrelevanz um dieses Kriterium erweitern wird. Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Informationsfreiheitsgesetz mindestens das umfassen muss, was als Geschäftsgeheimnis durch das Geschäftsgeheimnisgesetz geschützt ist, ließ die Frage, ob das Informationsfreiheitsgesetz einen weiterreichenden Schutz gewährt, jedoch offen. Zur Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts siehe dessen Beschluss vom 5. März 2020 (20 F 3/19) sowie dessen Urteil vom 17. Juni 2020 (10 C 22.19).

Zu Absatz 1 Nummer 3 – Träger von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

37. Eingetragene Vereine („Idealvereine“) nehmen im Rahmen ihres Nebenzweckprivilegs ebenso wie herkömmliche Unternehmen am Wettbewerb teil. Auf die Rechtsform oder auf eine Gewinnerzielungsabsicht kommt es dabei nicht an. Dies bedeutet allerdings nicht, dass sämtliche Angaben, die eine informationspflichtige Stelle über einen Verein führt, unter die Schutzbestimmung des § 5 Absatz 1 Nummer 3 fallen. Vielmehr sind davon lediglich solche Informationen betroffen, die im Zusammenhang mit der unternehmerischen Tätigkeit des Vereins stehen. Siehe Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 24. Oktober 2012 (9 K 445/10).
38. Als Teil der Stadtverwaltung ist ein Eigenbetrieb nicht von den Ausnahmetatbeständen des § 5 betroffen, da die Vorschrift ausschließlich private Interessen umfasst. Solche kann eine öffentliche Stelle nicht geltend machen.
39. Bei der Veräußerung kommunaler Grundstücke handelt es sich nicht um eine unternehmerische Tätigkeit, sondern um eine öffentliche Aufgabe, die von der Stadt oder Gemeinde als juristischer Person des öffentlichen Rechts wahrgenommen wird

(gemeinschaftliche Vermögenswirtschaft, siehe z. B. § 79 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg). Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen konkretisiert die Grundrechte auf Berufs- bzw. Gewerbefreiheit sowie auf Eigentum. Grundrechte dienen in der Regel privaten Rechtssubjekten als Abwehrrechte gegen staatliche Eingriffe. Sie schützen staatliche (bzw. kommunale) Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, nicht vor dem Informationsinteresse der Bürgerinnen und Bürger. Dafür spricht auch die Systematik des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes: § 5 hingegen schützt überwiegende private Interessen, also Interessen „Dritter“, die nicht gleichzeitig informationspflichtige Stelle sind. Eine öffentliche Stelle kann sich als Vertragspartnerin in einem Grundstücksgeschäft somit nicht auf die Ausnahmen zum Schutz überwiegender privater Interessen berufen. Der Schutzbedarf notariell beglaubigter Kaufverträge kann sich aber aus dem Bezug des Vertragsinhalts zu den privaten Vertragspartnern ergeben.

40. Bei der Tätigkeit von Rechtsanwälten handelt es sich um einen freien Beruf. Der Ausnahmetatbestand zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen kommt somit grundsätzlich zum Tragen.
41. Notare werden nach § 1 Bundesnotarordnung als unabhängige Träger eines öffentlichen Amtes für die Beurkundung von Rechtsvorgängen und andere Aufgaben auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege in den Ländern bestellt. Bei den Angaben zu Name und Dienstsitz von Notaren handelt es sich somit nicht um unternehmensbezogene Daten im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 3.

Zu Absatz 1 Nummer 3 – Zustimmung betroffener Unternehmen

42. Ein Unternehmen kann nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 auch, wenn ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis vorliegt, dessen Offenbarung zustimmen. In der Regel ergibt sich eine solche Zustimmung bereits aus der Stellungnahme zur Anhörung, sodass ein eigenständiges Zustimmungsverfahren nicht erforderlich ist. Im Falle der Zustimmung entfällt eine weitere Prüfung durch die Behörde.

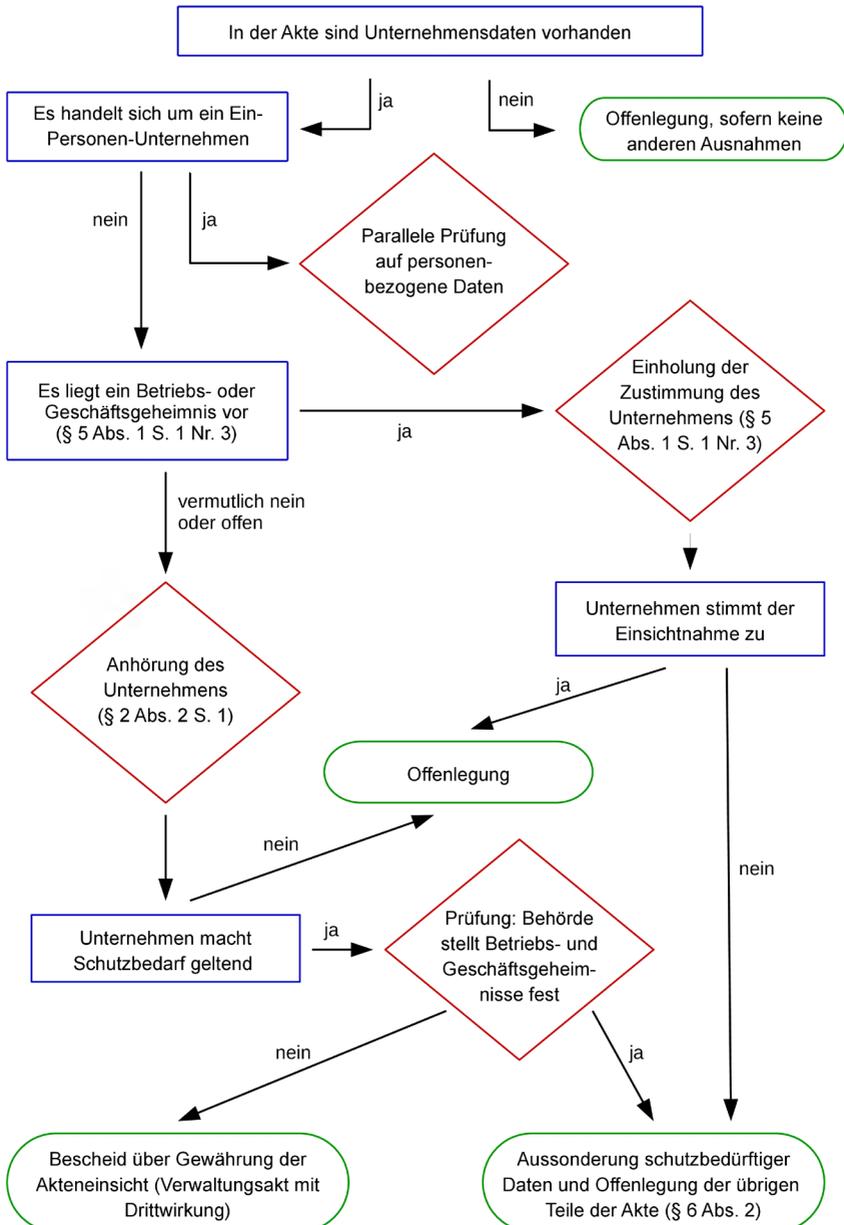
Zu Absatz 1 Satz 2 – politische Mitgestaltung

43. Bei § 4 Absatz 2 und § 5 Absatz 1 Satz 2 handelt es sich um die einzigen Ausnahmen von dem voraussetzungslosen Einsichtsanspruch nach Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz.
44. Die Antrag stellende Person muss ihr Offenbarungsinteresse nicht bereits bei der Antragstellung vorbringen, da sie nicht schon die privaten Interessen, die einer voraussetzungslosen Einsicht entgegenstehen könnten, kennen kann. Vielmehr ist die Behörde verpflichtet, sie auf die Rechtslage hinzuweisen, wenn sie erwägt, einen Antrag nach § 5 Absatz 1 Satz 2 abzulehnen. Die Antrag stellende Person muss dann die besonderen Gründe darlegen.
45. Handelt es sich bei dem Einsichtsinteresse um ein Interesse an der politischen Mitgestaltung, so hat die Interessenabwägung so zu erfolgen, dass dem Grundrecht auf politische Mitgestaltung aus Art. 21 Brandenburgische Landesverfassung Rechnung getragen wird.
46. Der Begriff der „betroffenen Person“ aus § 5 Absatz 1 Satz 2 bezieht sich ausschließlich auf natürliche Personen, d.h. die Interessenabwägung aus dieser Vorschrift kommt nicht zum Tragen, soweit sich ein Antrag auf Angaben zu einer juristischen Person – also beispielsweise eines Unternehmens – richtet.
47. Eine Abwägung der einander entgegenstehenden Interessen ist nur geboten, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller eine politische Mitgestaltung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 geltend macht. Nur in diesem Fall bedarf es einer Interessendarlegung nach § 6 Absatz 2 Satz 2.
48. Macht die Antrag stellende Person ein politisches Mitgestaltungsinteresse geltend, ist zu prüfen, ob aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls deren Offenbarungsinteresse das Geheimhaltungsinteresse der oder des Betroffenen überwiegt. Zu diesem Zweck ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller nach § 6 Absatz 1 Satz 4 Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen zu geben und die betroffene Person nach § 5 Absatz 2 anzuhören.



49. Die Behörde hat lediglich festzustellen, ob ein politisches Mitgestaltungsinteresse besteht und dies mit den Geheimhaltungsinteressen abzuwägen. Es steht ihr nicht zu, die Ziele des politischen Engagements der Antrag stellenden Person zu beurteilen.
50. Um ein politisches Mitgestaltungsinteresse handelt es sich beispielsweise, wenn eine Antrag stellende Person ihre Absicht glaubhaft darlegt, eine kommunale Grundstücksvergabe daraufhin überprüfen zu wollen, ob ihr Verdacht, es sei dabei zu Korruption gekommen, zutrifft.
51. Zur Geltendmachung der Rückausnahme des § 5 Absatz 1 Satz 2 bedarf es einer Darlegung der besonderen Umstände des Einzelfalls. Diese Darlegung muss angesichts des mit dem Ergebnis möglicherweise verbundenen Eingriffs in die Datenschutzrechte der Betroffenen jedoch substantieller sein als ein pauschaler Verweis auf die Berichterstattung in den Medien oder die Benennung eines einer öffentlichen Diskussion geschuldeten, allgemeinen Erkenntnisinteresses.
52. Zur Interessenabwägung im Hinblick auf die Offenbarung personenbezogener Eintragungen der dienstlich veranlassten Fahrten eines ehemaligen Ministers in einem Fahrtenbuch siehe Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 9. August 2013 (9 K 1716/10).

Grafik: Umgang mit Unternehmensdaten



Zu Absatz 2 – Beteiligung Betroffener

53. Zur Verdeutlichung der Rechtslage sollte die Akten führende Stelle alle Verfahrensbeteiligten deutlich darauf hinweisen, ob es sich um eine Anhörung nach § 5 Absatz 2 (Entscheidung der Behörde) oder um die Einholung einer Zustimmung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bzw. 3 (Entscheidung durch die oder den Betroffenen) handelt.



HINWEIS: Werden Betroffene angehört, entscheidet letztlich die Behörde anhand der vorgebrachten Argumente über den Informationszugang. Bei einer Zustimmung entscheiden die Betroffenen selbst.

54. Eine Behörde darf Betroffene im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht auffordern, Unterlagen oder Kopien davon selbst zu schwärzen. Sie sollen sich lediglich zum Schutzbedarf der Daten äußern; die letztendliche Entscheidung trifft die Behörde.
55. Aufgrund des Zeitbedarfs bei Durchführung der Drittbeteiligung sollte die Akten führende Stelle der Antragstellerin oder dem Antragsteller zunächst die Aussonderung schutzbedürftiger Daten nach § 6 Absatz 2 anbieten. Die Beteiligung der Betroffenen sollte – je nach Wunsch der Antragstellende Person – entweder parallel oder nach Einsicht in die ausgesonderten Unterlagen erfolgen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller zum Beispiel feststellt, dass gerade die geschwärzten Informationen für sie oder ihn von Interesse sind.

Zu Absatz 2 – Anhörung von Unternehmen

56. Die Anhörung eines von der Akteneinsicht betroffenen Unternehmens ist nach § 5 Absatz 2 in jedem Fall erforderlich, soweit die beantragte Information einen Bezug zu diesem Unternehmen aufweist und nicht aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden kann. Die Behörde darf das fehlende Vorliegen eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses nicht ohne eine Anhörung feststellen. Hierfür spricht auch die Tatsache,

dass die Anhörung ausdrücklich im Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz geregelt ist. Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber damit über das Anhörungserfordernis im allgemeinen Verwaltungsrecht hinauszugehen beabsichtigte.

57. Eine Anhörung hat für die Behörde den Zweck, die Feststellung, ob es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, zu erleichtern. Das Unternehmen sollte also gebeten werden, darzulegen, ob und, falls ja, aus welchem Grund es vom Vorliegen eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses ausgeht. Die Behörde trifft im Ergebnis eine eigenständige Entscheidung.
58. Von der Anhörung ist die Zustimmung zu unterscheiden. Sie obliegt alleine dem betroffenen Unternehmen und bezieht sich in der Regel auf bereits festgestellte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Wenn das Unternehmen aber bereits im Rahmen der Anhörung signalisiert, dass es mit einer Offenlegung einverstanden ist, steht dieser nichts entgegen.

Zu Absatz 2 – Anhörung natürlicher Personen

59. Die Anhörung natürlicher betroffener Personen dient einer Abwägung der einander möglicherweise entgegenstehenden Einsichts- und Geheimhaltungsinteressen für den Fall, dass die Antrag stellende Person eine politische Mitgestaltung geltend gemacht hat. Der anzuhörenden betroffenen Person sollte dies mitgeteilt werden, damit sie erkennen kann, weshalb sie überhaupt angehört wird.
60. Sollte die Antrag stellende Person keine politische Mitgestaltung im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 2 geltend machen, besteht auch keine Notwendigkeit, betroffene Personen anzuhören. Vielmehr sind diese dann, falls von der Antrag stellende Person gewünscht, ausschließlich nach der Zustimmung zur Offenbarung ihrer personenbezogenen Daten zu fragen. Verweigern sie die Zustimmung oder äußern sie sich dazu nicht, muss der Antrag im Hinblick auf die personenbezogenen Daten abgelehnt werden. Eine eigene Entscheidung wie im Rahmen der Anhörung steht der Behörde dann nicht zu.

61. Die Frist nach § 6 Absatz 1 Satz 4 zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen gilt ausschließlich für die Darlegung des Einsichtsinteresses durch die Antragstellerin oder den Antragsteller. Eine Fristsetzung für die Anhörung der betroffenen Person kann damit nicht begründet werden.

Exkurs: Umgang mit den Daten der Antragstellenden Personen

- Das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz enthält keine Regelungen zum Umgang mit der Offenlegung der Identität der Antragstellenden Person. Insofern richtet sich dies nach den allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen. Maßgeblich für die Entscheidung, die Identität offenzulegen, ist das sowohl in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) als auch in § 6 Absatz 1 Nummer 5 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) zum Ausdruck kommende Prinzip der Erforderlichkeit. Wird eine Drittbetroffene oder ein Drittbetroffener beteiligt, genügt es zunächst, ihr oder ihm mitzuteilen, dass ein Antrag vorliegt. Wer den Antrag gestellt hat, spielt zu diesem Zeitpunkt keine Rolle. Dies gilt auch deshalb, weil es sich beim Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz um ein sogenanntes Jedermannsrecht handelt, d. h. die Antragstellung ist an keinerlei Voraussetzung wie beispielsweise eine Verfahrensbeteiligung, eine persönliche Betroffenheit oder eine bestimmte Funktion der Antragstellenden Person gebunden. Über solche Jedermannsrechte erhaltene Informationen können bis auf wenige Ausnahmen beliebig weitergegeben werden. Insofern muss auch der oder dem Drittbetroffenen bewusst sein, dass die Herausgabe der Angaben nicht bedeutet, dass die Antragstellende Person die Informationen für sich behält. Strohfrauen oder Strohmännern beispielsweise ist eine Antragstellung keineswegs versperrt.
- Macht eine drittbetroffene, natürliche Person ihre Zustimmung zur Akteneinsicht davon abhängig zu erfahren, wer den Antrag gestellt hat, sollte die Behörde die An-

tragstellerin oder den Antragsteller fragen, ob ihre oder seine Daten weitergegeben werden dürfen. Wünscht sie oder er dies nicht und verweigert die drittbetroffene Person daraufhin ihre Zustimmung, muss die Antrag stellende Person damit leben. Das Recht, über die Preisgabe der eigenen Identität zu entscheiden, bleibt dabei durchgehend gewahrt.

- Die im Rahmen der Anhörung erbetene Stellungnahme der Betroffenen soll hingegen zur behördlichen Feststellung des Schutzbedarfs der beantragten Unterlagen beitragen. Für eine solche Darlegung ist es unerheblich, wer den Antrag gestellt hat.
- Davon zu unterscheiden ist der in der Praxis eher seltene Fall, dass ein Unternehmen sich frei für die Offenlegung bereits festgestellter Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse entscheiden kann. Dann gilt dasselbe wie für die Zustimmung natürlicher Personen zur Offenlegung sie betreffender Akten.
- Der Grundsatz der Erforderlichkeit gilt auch, wenn es zu einem Drittwiderspruch kommt. Das ist am Beispiel des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes dann möglich, wenn sich die Behörde entgegen dem Willen des betroffenen Unternehmens zur Herausgabe der unternehmensbezogenen Informationen entscheidet. In diesem Fall stellt die Begünstigung der Antrag stellenden Person gleichzeitig eine Belastung der oder des Drittbetroffenen dar. Gegen einen Bescheid kann das Unternehmen (Dritt-) Widerspruch einlegen. Auch hier dürfte es in der Regel für die Geltendmachung oder Verteidigung der rechtlichen Interessen des Unternehmens nicht erforderlich sein zu erfahren, wer den Antrag gestellt hat. Widerspruchsgegner ist schließlich die Behörde, die beabsichtigt, in mögliche Schutzrechte des Unternehmens einzugreifen. Insofern sollte die Behörde bei der Erstellung von Verwaltungsakten mit Drittwirkungen separate Bescheide erstellen und die Drittbetroffenen ohne Nen-



nung der Namen der Antrag stellenden Person über die Entscheidung und ihre Rechte informieren.

- Kommt es hingegen zu einem Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht, greift die Parteiöffentlichkeit des Gerichtsverfahrens. Beide Parteien – das Unternehmen ebenso wie die Antrag stellende Person, die als Klägerin auftritt – haben dann Kenntnis der dem Gericht vorliegenden Schriftstücke. Die Identität der Verfahrensbeteiligten ist den Prozessparteien bekannt. Dass die Namen im Rahmen eines Gerichtsverfahrens offengelegt werden müssen, rechtfertigt jedoch nicht, dies bereits im Verwaltungsverfahren zu tun. Zu einer Klage muss es schließlich gar nicht kommen.
- Sind auf dem Wege des Informationszugangs personenbezogene Daten einer oder eines Drittbetroffenen an die Antrag stellende Person übermittelt worden, hat die oder der Drittbetroffene gegenüber der Behörde einen Auskunftsanspruch nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c DS-GVO. Ihr oder ihm ist danach die Empfängerin oder der Empfänger der personenbezogenen Daten mitzuteilen. Nur ausnahmsweise steht dieser Anspruch nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 BbgDSG hinter den überwiegenden Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers zurück. Zu beachten ist, dass es sich dabei um einen rein datenschutzrechtlichen Anspruch handelt. Unternehmen oder Vereinen – also juristischen Personen – steht dieser nicht zu.
- Um die Datenschutzrechte der oder des Betroffenen zu wahren, sollte in der eingesehenen Sachakte, die deren oder dessen Daten enthält, die Einsichtnahme mit einem Verweis auf die Akte des Verfahrens zur Akteneinsicht (zum Beispiel Aktenzeichen) dokumentiert werden, damit im Bedarfsfall die oder der Einsichtnehmende ermittelt werden kann. Der Name der oder des Einsichtnehmenden ist dagegen in der eingesehenen Akte nicht zu dokumentieren. Die Sachakte ist von der Akte des Informationszugangsanspruchs in jedem Fall zu trennen.

Zu Absatz 3 – Daten von Amtsträgern

62. Die Rückausnahme personenbezogener Daten von Amtsträgern vom Schutzbedarf nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 beschränkt sich auf die im Gesetz aufgeführten Angaben zu solchen Amtsträgern, die an konkreten Verwaltungsvorgängen oder konkretem hoheitlichen Handeln beteiligt sind. Beispielsweise betrifft dies die aus einem Schreiben ersichtlichen Daten des Bearbeiters, des Unterzeichners sowie der Mitzeichnenden. Von der Rückausnahme nicht umfasst sind – unbeschadet der Regelung des § 6 Absatz 4 – Angaben zu Amtsträgern, die aus abstrakten Zuständigkeitsbeschreibungen hervorgehen, beispielsweise aus Telefon- oder E-Mail-Verzeichnissen oder aus Dienstanweisungen, die Zuständigkeiten ohne Bezug auf einen konkreten Verwaltungsvorgang regeln.
63. Verwaltungen können Informationen aus eigener Initiative beispielsweise in ihren Internetangeboten bereitstellen, sofern dies nicht in unzulässiger Weise in die Datenschutzrechte betroffener Personen eingreift. Die Rückausnahme des § 5 Absatz 3 ist im Falle einer solchen aktiven Veröffentlichung außerhalb des Antragsverfahrens nicht anwendbar.
64. Notarinnen und Notare werden nach § 1 Bundesnotarordnung als unabhängige Trägerinnen und Träger eines öffentlichen Amtes für die Beurkundung von Rechtsvorgängen und andere Aufgaben auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege in den Ländern bestellt. Im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 fallen Angaben zu Name und Dienstsitz von Notarinnen und Notaren im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Tätigkeit unter die Rückausnahme des § 5 Absatz 3.



§ 6 Durchführung der Akteneinsicht

(1) Der Antrag auf Akteneinsicht muß hinreichend bestimmt sein. In den Fällen des § 4 Abs. 2 und § 5 Absatz 1 Satz 2 sind auch die besonderen Umstände des Einzelfalls darzulegen, aufgrund derer ein überwiegendes Offenbarungsinteresse geltend gemacht wird. Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch an die aktenführende Behörde zu richten. In den Fällen des Satzes 2 muß dem Antragsteller von der aktenführenden Behörde Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen gegeben werden. Sofern dem Antragsteller Angaben zur hinreichenden Bestimmung seines Antrages fehlen, ist er von der öffentlichen Stelle zu beraten und zu unterstützen. Wird ein Antrag bei einer unzuständigen Stelle gestellt, so ist diese verpflichtet, den Antrag unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten und den Antragsteller hierüber zu unterrichten. Der Antrag ist innerhalb eines Monats zu bescheiden; ist dies nicht möglich, so ist ein Zwischenbescheid zu erteilen. Eine Ablehnung des Antrages ist von der aktenführenden Behörde schriftlich zu begründen. Der Antragsteller ist im Ablehnungsbescheid auf sein Recht nach § 11 Abs. 2 Satz 1 hinzuweisen.

(2) Soweit der Schutz der in den §§ 4 und 5 genannten öffentlichen und privaten Belange durch Aussonderung von Aktenteilen oder Einzeldaten gewährleistet werden kann, ist dem Antragsteller der übrige Teil der Akte zugänglich zu machen. Ist die Aussonderung mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, besteht nur ein Recht auf Auskunftserteilung.

(3) (weggefallen)

(4) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann oder wenn der Antrag zum Zweck der Vereitelung oder Verzögerung von Verwaltungshandlungen erfolgt.

§ 6 Durchführung der Akteneinsicht

Zu Absatz 1, Sätze 1 und 5 – hinreichende Bestimmung / Unterstützung

1. Die Verpflichtung zur hinreichenden Bestimmtheit des Antrags soll sicherstellen, dass die Behörde erkennen kann, auf welche Akten dieser sich bezieht. Oft ist dies der Antrag stellenden Person allerdings nicht möglich, da sie im Vorfeld der Einsichtnahme noch nicht genau wissen kann, welche Informationen sie sucht. Die Behörde ist in solchen Fällen verpflichtet, sie zu beraten und zu unterstützen. Dieses Zusammenspiel setzt aber auch eine gegenseitige Kommunikation voraus. Antragstellerinnen und Antragsteller sollten daher das Gespräch zu suchen.
2. Die bloße Bitte der Behörde, den Antrag zu präzisieren, ist nicht als Beratung oder Unterstützung zu verstehen. Dadurch, dass diese Bitte an die Antrag stellende Person herangetragen wird, liegen ihr nicht mehr Informationen vor als zuvor. Dass die Antragstellerin oder der Antragsteller in diesem Fall nicht anders antworten kann, als zum Zeitpunkt der Antragstellung, liegt auf der Hand. Eine Ablehnung des Antrags auf der Grundlage einer fehlenden hinreichenden Bestimmung ist unter diesen Umständen nicht zulässig.
3. Das Erfordernis zur hinreichenden Bestimmtheit eines Antrags auf Akteneinsicht ist nicht mit einer Pflicht zur Begründung desselben zu verwechseln. Nur in den Ausnahmefällen des § 4 Absatz 2 und § 5 Absatz 1 Satz 2 sieht § 6 Absatz 1 Satz 4 eine Darlegung des Offenbarungsinteresses vor. Die Frist zur Stellungnahme beträgt zwei Wochen.
4. Benennt die Antragstellerin oder der Antragsteller eine umfangreiche Anzahl von Dokumenten (zum Beispiel „Niederschriften von Sitzungen der Stadtverordneten aus 10 Jahren“), so ist ein solcher Antrag durchaus hinreichend bestimmt. Zwar kann die Behörde sich im Gespräch mit der Antrag stellenden Person darum bemühen, Dokumente weiter einzugrenzen, jedoch stellt deren Bestehen auf dem gewünschten Umfang keinen Verstoß gegen § 6 Absatz 1 Satz 1 dar.

5. Eine im Rahmen der Verpflichtung zur hinreichenden Bestimmung des Antrags mögliche Reduzierung des Umfangs des Antragsgegenstands kann für die Antragstellerin oder den Antragsteller den Vorteil haben, dass die Gebühren für den Informationszugang geringer ausfallen. Für die Akten führende Stelle kann sich eine erhebliche Reduzierung des Verwaltungsaufwands ergeben.
6. Eine Behörde ist nicht verpflichtet, sich ein öffentlich zugängliches Video anzusehen, aus dem nach Angaben der Antragstellenden Person die zur Einsicht beantragten Unterlagen hervorgehen. In einem solchen Fall liegen der Antrag stellenden Person alle Informationen zur hinreichenden Bestimmung ihres Antrags vor.



HINWEIS: Ein Antrag ist hinreichend bestimmt, wenn klar wird, was die Antrag stellende Person einsehen möchte. Begründen muss sie ihr Informationsinteresse nicht.

7. Wird der Informationszugang zu einem komplexen Sachverhalt beantragt, kommt es häufig vor, dass hierzu Unterlagen in verschiedenen organisatorischen Untergliederungen einer Verwaltung vorhanden sind. Die Verpflichtung der Behörde, die Antrag stellende Person zu beraten, schließt sowohl die Frage nach den möglicherweise vorhandenen Akten als auch nach deren Standort ein. Beispielsweise dürfte es nur sehr wenige Akten zu öffentlichen Baumaßnahmen geben, die nicht auch haushaltsrelevant geworden sind und zu denen sich Informationen (zum Beispiel Rechnungen außerhalb der Bauabteilung) im entsprechenden Fachbereich befinden. Stellt sich heraus, dass Informationen auch in anderen Fachbereichen derselben Behörde vorhanden sind, müssen diese bei der Bearbeitung eines Einsichtsantrags hinzugezogen werden. Um die bereichsübergreifende Bearbeitung eines entsprechenden Antrags zu gewährleisten, kann es hilfreich sein, eine zentrale Stelle in der Verwaltung mit der Koordination zu betrauen. Zahlreiche Behörden haben zu diesem Zweck jeweils eine Ansprechperson für den Informationszugang benannt.

8. Zwar verpflichtet das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz nicht zur Erstellung, Beschaffung oder Aufbereitung von Informationen. Um der Unterstützungs- und Beratungspflicht aus § 6 Absatz 1 Satz 5 nachzukommen, kann es aber unumgänglich sein, Angaben zum Informationsbestand in einer Art und Weise zusammenzustellen, die über bereits vorhandene Dokumente hinausgeht.
9. Bei der Verpflichtung der Akten führenden Stelle, die Antrag stellende Person zu beraten und zu unterstützen, geht es nicht darum, ihr die Inhalte der Akten zu erläutern, sondern ausschließlich um Informationen über den vorhandenen Aktenbestand. Diesen Unterstützungsbedarf kann die Antrag stellende Person auch haben, wenn sie bekanntermaßen Kenntnisse in dem in Rede stehenden Fachgebiet aufweist. Diese Kenntnisse erstrecken sich nicht notwendigerweise auf den Aktenbestand und die Art der Aktenführung in der Behörde.

Zu Absatz 1, Sätze 2 und 4 – Offenbarungsinteresse

10. Da eine Antrag stellende Person im Rahmen des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes nur im Ausnahmefall – nämlich, wenn die Behörde beabsichtigt, einen Antrag unter Berufung auf § 4 Absatz 2 oder § 5 Absatz 1 Satz 2 abzulehnen – ihr Einsichtsinteresse darzulegen hat, sollte die Akten führende Stelle das Erfordernis der Darlegung des Einsichtsinteresses im Rahmen der Aufforderung zur Stellungnahme entsprechend erläutern.

Zu Absatz 1, Satz 3 – Form der Antragstellung

11. Unter einer „schriftlichen“ Antragstellung ist sowohl die herkömmliche Schriftform (Post, Fernkopie) als auch ein Antrag unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur zu verstehen. Da diese aber nicht jedermann zur Verfügung steht, das Jedermannsrecht auf Akteneinsicht aber gewahrt werden soll, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit der „elektronischen“ Antragstellung hinzugefügt, d. h. es genügt, den Antrag auf dem Wege einer einfachen E-Mail zu stellen. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Antrag stellende Person sich über die Plattform

fragenstaat.de an die Behörde wendet und somit eine von dieser Plattform automatisiert generierte E-Mail-Adresse nutzt.

12. Ein Antrag, der den Formvorschriften nicht genügt, ist nicht schlechthin unwirksam und von der Verwaltung als unbeachtlich anzusehen. Vielmehr muss die Verwaltung die Antragstellerin oder den Antragsteller auf die Formbedürftigkeit hinweisen.
13. Die Verwendung unverschlüsselter elektronischer Kommunikation erleichtert zwar die Antragstellung, allerdings empfiehlt die Landesbeauftragte den Antragstellerinnen und Antragstellern, davon grundsätzlich nur Gebrauch zu machen, wenn es auf die Vertraulichkeit der Inhalte nicht ankommt. Insbesondere die unverschlüsselte Übermittlung personenbezogener Daten in einer E-Mail ist mit erheblichen datenschutzrechtlichen Risiken verbunden.

Zu Absatz 1, Satz 6 – Zuständigkeit

14. Die Akten führende Stelle sollte möglichst sofort nach Eingang eines Antrags auf Informationszugang die Zuständigkeit prüfen. Stellt sich die eigene Unzuständigkeit erst zum Ende der Bearbeitungsfrist heraus und blieb der Antrag bis dahin unbearbeitet, kann die Frist nicht mehr eingehalten werden. Der Stelle, der ein verspätet weitergeleiteter Antrag vorliegt, kann die ursprüngliche Bearbeitungsfrist nicht vorgehalten werden, sie sollte gleichwohl den Antrag umgehend bearbeiten. Ein Zwischenbescheid kommt hier infrage.
15. Die Zuständigkeit als Akten führende Stelle ist gegeben, soweit die Behörde über die gewünschten Unterlagen verfügt. So kann sich beispielsweise eine Gemeinde nicht von der Pflicht zur Offenlegung von Akten befreien, indem sie auf eine andere Behörde verweist, für die sie selbst eine Stellungnahme geschrieben habe, obwohl sie über diese noch verfügt.
16. Ein Recht auf Akteneinsicht besteht nur, soweit Akten überhaupt vorhanden sind. Dies bedeutet jedoch nicht, dass ein Antrag auf Akteneinsicht abgelehnt werden kann, wenn Akten zwar vorhanden sind, aber bei einer anderen Stelle geführt wer-

- den. Eine unzuständige Stelle, bei der der Antrag gestellt wurde, ist bei der Ermittlung, wo sich die Akten evtl. befinden könnten, zu einem gewissen Rechercheaufwand verpflichtet. Allerdings verpflichtet das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz die Behörden nicht dazu, Informationen zu beschaffen, über die sie bisher nicht verfügten.
17. Besteht nach § 2 Absatz 1 eine Übertragung hoheitlicher Aufgaben an Private, hat die Behörde die Antrag stellende Person darauf hinzuweisen und den Antrag selbstständig weiterzuleiten, sofern lediglich die private Stelle über die zur Einsicht beantragten Unterlagen verfügt.
 18. Amtsangehörige Gemeinden haben in der Regel keine eigene Verwaltung, sodass dort die Amtsverwaltung als „Akten führende Stelle“ anzusehen und somit für Anträge auf Akteneinsicht zuständig ist. Ehrenamtliche Gemeindebeschäftigte oder zum Beispiel die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sollten Antrag stellende Personen daher an das Amt verweisen oder Anträge dorthin weiterleiten und die Antragstellerin bzw. den Antragsteller darüber informieren.
 19. In den Hochschulen ist die Bearbeitung von Anträgen auf Informationszugang in der Regel eine Angelegenheit der Hochschulverwaltung, soweit die jeweilige Grundordnung nichts Gegenteiliges vorsieht. Erforderlichen Zuarbeiten durch andere, hochschulinterne Stellen – auch beispielsweise im Hinblick auf die Bewertung des Schutzbedarfs von Informationen – steht dies nicht entgegen.
 20. Handelt ein öffentlicher Auftragnehmer – beispielsweise ein IT-Dienstleister – für eine andere Stelle, so hat dieser zwar möglicherweise Zugriff auf die beantragten Informationen. Dem Dienstleister fehlt jedoch die inhaltliche Verantwortung und Kompetenz. Es ist ihm unter anderem nicht möglich, eine am Schutzbedarf der Informationen orientierte Prüfung nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz vorzunehmen. Insofern bleibt der öffentliche Auftraggeber Akten führende Stelle. Der Auftragnehmer leitet den Antrag an diesen weiter oder verweist die Antrag stellende Person dorthin.

Zu Absatz 1, Satz 7 – Bescheidung / Frist

21. Die Frist von einem Monat bezieht sich nur auf den Erlass des Bescheides. Im Umkehrschluss ergibt sich daraus, dass die Abarbeitung des Auskunftsbegehrens nur in dem zeitlichen Rahmen beansprucht werden kann, der die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Stelle noch zulässt, soweit diese vorrangig sind. Siehe Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 25. Oktober 2017 (9 K 3787).
22. Wird ein Antrag innerhalb der Frist des § 6 Absatz 1 Satz 7 nicht beschieden, ist nach § 75 Verwaltungsgerichtsordnung eine Klage zulässig. Die in dieser Vorschrift genannte Regelfrist von drei Monaten verkürzt sich auf die vom Gesetzgeber im Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz speziell geregelte Monatsfrist.
23. Die Entscheidung über einen Antrag auf Akteneinsicht stellt einen – hoheitlichen – Verwaltungsakt dar, der nicht von einem beauftragten Rechtsanwaltsbüro erlassen werden kann. Das Amt kann sich zwar beraten oder einen Verwaltungsakt vorbereiten lassen, der Bescheid muss aber stets die verantwortliche Behörde erkennen lassen.
24. Im Falle der Ablehnung eines Antrags auf Akteneinsicht wird durch Verwaltungsakt entschieden, während im Falle der Gewährung von Akteneinsicht davon auszugehen ist, dass inzident vorab ein Verwaltungsakt ergeht, dessen Erfüllung wiederum ein Realakt ist. Siehe auch Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 27. April 2010 (3 K 1595/05) sowie Urteil des Verwaltungsgerichts Cottbus vom 25. Januar 2011 (3 K 1050/09).
25. Richtet sich ein Antrag auf eine in elektronischer Form vorhandene Datei, deren Inhalt keinerlei gesetzlich geregelten Schutzbedarf aufweist, kann der Versand unbürokratisch per E-Mail erfolgen. Schließlich könnte die Behörde solche Informationen auch für jedermann abrufbar auf ihre Internetseiten stellen.
26. Bei der vom Votum der betroffenen Person oder des betroffenen Unternehmens abweichenden Entscheidung zur Offenlegung von Informationen, die Gegenstand einer Anhörung waren, handelt es sich wegen der belastenden Wirkung um einen

Verwaltungsakt mit Drittwirkung (Doppelwirkung): Die Antragstellende Person erhält einen positiven, die oder der Betroffene hingegen einen belastenden Bescheid, gegen den sie oder er Widerspruch einlegen kann. Vor der Herausgabe der Information ist der Ablauf der einmonatigen Widerspruchsfrist abzuwarten. Legt die oder der Betroffene Widerspruch ein, entfaltet dieser aufschiebende Wirkung. Der Verwaltungsakt ist – vorbehaltlich einer gerichtlichen Eilanordnung, gegen welche die betroffene Person oder das betroffene Unternehmen wiederum vorgehen kann – nicht mehr vollziehbar, d. h. die Informationen dürfen (zumindest vorerst) nicht herausgegeben werden.

27. Der Umstand, dass eine Entscheidung über einen Antrag auf Akteneinsicht ohne Rechtsbehelfsbelehrung ergangen ist, bedeutet nicht, dass dagegen kein Rechtsbehelf möglich wäre. Vielmehr verlängert sich nach § 58 Verwaltungsgerichtsordnung in einem solchen Fall die ansonsten auf einen Monat begrenzte Widerspruchsfrist auf ein Jahr.
28. Die Wahrnehmung der Aufgaben des Gesetzes durch eine Gemeinde stellt eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe dar – unabhängig von dem Rechtsgebiet, auf dem die zur Einsicht beantragte Akte entstanden ist. Widerspruchsbehörde ist daher nach § 73 Absatz 1 Verwaltungsgerichtsordnung die Selbstverwaltungsbehörde.

Zu Absatz 1, Satz 8 – Schriftform und Ablehnungsbegründung

29. Bei der Entscheidung über die Akteneinsicht handelt es sich um einen Verwaltungsakt, der, vor allem, wenn Informationen ganz oder teilweise zurückgehalten werden müssen, in Form eines Bescheides getroffen wird. Während die Antragstellende Person frei wählen kann, ob sie schriftlich oder per E-Mail an die Behörde herantritt, ist Letztere im Fall einer Ablehnung des Antrages an das Schriftformerfordernis gebunden. Der Begriff „schriftlich“ umfasst dabei neben der herkömmlichen Papiervariante auch die qualifiziert elektronisch signierte E-Mail. Wenn der letztgenannte Weg bei der Kommunikation mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller nicht zur Verfügung steht, kann der Bescheid nur per Post verschickt werden. Hierzu benötigt die Behörde die zustellfähige Anschrift der Antragstellenden

Person. Sobald also feststeht, dass ein Ablehnungsbescheid ergehen soll, ist es erforderlich, diese entsprechend zu informieren, nach der postalischen Anschrift zu fragen und die weitere Korrespondenz dann auf dem Postweg zu führen. Für Anträge auf Informationszugang, die über das Internetportal „fragdenstaat.de“ eingereicht werden, gilt dasselbe wie für die Beantragung per unverschlüsselter E-Mail. Auch können Fälle vorkommen, in denen die Beteiligtenfähigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers zu prüfen ist, was ebenfalls nähere Angaben zur Person erfordert. Das schließt jedoch keineswegs aus, die beantragten Informationen in elektronischer Form zu übermitteln, falls die Antrag stellende Person dies wünscht.

30. Soweit eine Antrag stellende Person ausdrücklich eine Beantwortung per unverschlüsselter E-Mail wünscht, spricht nichts dagegen, ihr im Falle einer Ablehnung die Gründe per E-Mail mitzuteilen und die Übersendung eines rechtsmittelfähigen Bescheids in Aussicht zu stellen. Die Rechtsmittelbelehrung in einer solchen E-Mail ist verzichtbar bzw. wäre wirkungslos, der Hinweis nach § 6 Absatz 1 Satz 9 ist jedoch geboten.
31. Das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz vermittelt keinen Anspruch auf Erhalt einer Eingangsbestätigung.
32. In Rahmen der Begründung eines Verwaltungsaktes sind nach § 39 Verwaltungsverfahrensgesetz die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Diesen Anforderungen genügt eine pauschale Bezugnahme auf die Ablehnungsgründe des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes nicht. Deren Vorliegen ist vielmehr so plausibel und nachvollziehbar darzulegen, dass zwar einerseits keine Rückschlüsse auf die geschützte Information gezogen werden können, eine Überprüfung der Ablehnungsgründe aber andererseits noch möglich ist. Je weniger offensichtlich das Vorliegen eines Ablehnungsgrundes ist, umso größer ist die Anforderung an eine solche Begründung. Kommen für die Geheimhaltung verschiedene Gründe infrage, so sind diese in der Begründung im Einzelnen darzustellen und den nicht einsehbaren Unterlagen zuzuordnen.
33. Es genügt regelmäßig nicht, wenn lediglich das Vorliegen eines Geheimhaltungsgrundes behauptet wird. Vielmehr müssen

grundsätzlich Tatsachen dargelegt werden, die die Annahme des Geheimhaltungsgrundes rechtfertigen können. Siehe Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 24. Oktober 2012 (9 K 445/10).

34. In der Ablehnungsbegründung ist auch darzulegen, in welcher Weise eine Ermessensentscheidung getroffen bzw. weshalb ein Geheimhaltungsinteresse im Rahmen der Interessenabwägungen des 4 Absatz 2 bzw. § 5 Absatz 1 Satz 2 für überwiegend gehalten wurde.
35. Vor Erhebung der Anfechtungsklage sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsakts nach § 68 Absatz 1 Verwaltungsgerichtsordnung in einem Vorverfahren nachzuprüfen. Einer solchen Nachprüfung bedarf es nach § 68 Absatz 1 Nummer 1 dieser Vorschrift unter anderem dann nicht, wenn der Verwaltungsakt von einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist. Dementsprechend steht der Überprüfung von Ablehnungsbescheiden brandenburgischer Ministerien das Widerspruchsverfahren nicht zur Verfügung.



HINWEIS: Die Ablehnung eines Antrags auf Akteneinsicht ist plausibel zu begründen. Es genügt nicht, das Vorliegen von Geheimhaltungsgründen lediglich zu behaupten.

36. Soweit keine Unterlagen vorhanden sind, muss die Akten führende Stelle dies in der Begründung deutlich machen. Auch dies kann für die Antrag stellende Person bereits eine wichtige Information sein, wenn sie beispielsweise erfahren möchte, ob die Verwaltung in einer bestimmten Angelegenheit tätig geworden ist.

Exkurs: Organisation der Antragsbearbeitung

- Die Akten führenden Stellen sollten Beauftragte für den Informationszugang benennen, die eine zentrale Koordination der Bearbeitung von Anträgen auf Akteneinsicht übernehmen. Sie sollten sowohl die eigene Behörde als auch Antragstellerinnen und Antragsteller unterstützen und eine einheitliche Rechtsanwendung innerhalb der öffentlichen Stelle gewährleisten. Aufgrund der inhaltlichen Nähe kommen die Datenschutzbeauftragten für diese Aufgabe in Betracht.
- Eine aktive Informationspolitik der Behörden kann die Transparenz der Verwaltung erhöhen und das Antragsvolumen reduzieren. Die Nutzung des Internets bietet sich an, um solche Veröffentlichungen vorzunehmen.
- Eine Aktenführung, die auf paginierten Seiten basiert, hilft nicht nur der Verwaltung, den Überblick zu behalten, sondern erleichtert auch im Vorfeld sowie bei der Durchführung einer Akteneinsicht die Darstellung des Inhalts der Akten sowie die Kontrolle ihrer Vollständigkeit derselben.
- Ein Antrag auf Akteneinsicht löst ein eigenständiges Verwaltungsverfahren aus. Die Verfahrensakte ist separat zu führen; sie wird nicht Bestandteil jener Akten bzw. Verfahren, die Gegenstand des Einsichtsbegehrens sind. Ein nicht personenbezogener Verweis beider Akten aufeinander ist jedoch zweckmäßig.
- Die Akten führende Stelle kann sich die Einsicht durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller zum Beispiel per Unterschrift quittieren lassen, um im Bedarfsfall einen Nachweis über die erfolgte Einsicht zu haben. Die Dokumentation ist in der Akte zur Einsicht zu führen und somit von den eingesehenen Unterlagen getrennt aufzubewahren.

- Um eine schnelle und einheitliche Bearbeitung von Anträgen auf Informationszugang zu gewährleisten, kann der Erlass einer Dienstanweisung sinnvoll sein, der Erläuterungen zur Bedeutung des Informationszugangsrechts sowie zu den Zielen des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes vorangestellt werden können. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass für einen Einsichtsanspruch möglicherweise auch andere Anspruchsgrundlagen als das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz zum Tragen kommen können, so zum Beispiel Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 11 Brandenburgisches Datenschutzgesetz, wenn es um Daten zur eigenen Person geht, § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 1 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg bei Verfahrensbeteiligten, das Verbraucherinformationsgesetz oder das Umweltinformationsrecht. Herauszustellen sind die Durchführungsbestimmungen des § 6 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (hier besonders die Unterstützung durch die Behörde bei der Bestimmung des Antrags, die Pflicht zur Weiterleitung an die zuständige Stelle, die Notwendigkeit der schriftlichen Begründung einer Ablehnung und die Beteiligung Betroffener sowie die notwendige Unterrichtung der Antragstellenden Person über diese Rechte). Für weitergehende inhaltliche Hinweise können diese Anwendungshinweise der Landesbeauftragten herangezogen werden.
- Es ist möglich, für die Antragstellung nach Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz ein Antragsformular bereitzuhalten. Dabei ist zu beachten, dass Daten mit Bezug zur Antragstellenden Person sparsam erfragt werden. Insbesondere ist zu beachten, dass das Einsichtsinteresse lediglich in den Fällen des § 4 Absatz 2 sowie § 5 Absatz 1 Satz 2 anzugeben ist.
- Um einen Überblick über die Zahl der gestellten Anträge sowie die Fachbereiche, auf die sich diese beziehen, zu erhalten, kann es sinnvoll sein, eine entsprechende Statistik zu führen. Dies ist möglicherweise auch für die



kommunalen Vertretungen von Interesse. Dabei ist aber zu beachten, dass eine solche Übersicht keine personenbezogenen Daten enthalten darf. Sie könnte folgende Angaben beinhalten: Gegenstand des Antrags (zum Beispiel „Einsicht in Bauakten“), Bearbeitungsdauer, Entscheidung (Einsicht gewährt / teilweise gewährt / nicht gewährt), festgesetzte Gebühren sowie etwaige Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren. Auch sollte beim Führen der Statistik Klarheit darüber bestehen, ob nur Anträge nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen zu erfassen sind.

- Zwar müssen Vorgänge zur Akteneinsicht personenbezogen bearbeitet werden, eine darüber hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten der Antragstellerin oder des Antragstellers zum Beispiel auf Kontrollblättern zu statistischen Zwecken ist jedoch nicht zulässig. Hier genügt eine anonymisierte Aufstellung.
- Soweit eine Akten führende Stelle mehrere Anträge einer Antrag stellenden Person bearbeitet, liegt kein Verstoß gegen das datenschutzrechtliche Zweckbindungsgebot vor, wenn diese die Anschrift der Antrag stellenden Person, die diese nur in einem Verfahren mitgeteilt hat, auch zum Zweck der Erstellung eines schriftlichen Bescheids in einem anderen Verfahren verwendet.
- In Verfahren, in denen ein Kläger Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes bzw. nach den Informationsfreiheitsgesetzen der Länder Berlin oder Brandenburg begehrt, ist pauschal und typisierend von dem Auffangwert des § 52 Absatz 2 Gerichtskostengesetz (5.000 Euro) auszugehen. Siehe Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 18. Juli 2011 (12 L 42.11).

Zu Absatz 2 – Aussonderungen

37. Vor einer Aufwand, Kosten und Zeitverlust verursachenden Anhörung Drittbetroffener sollte geprüft werden, ob sich das Informationsinteresse der Antragstellerin oder des Antragstellers möglicherweise auch ohne Kenntnis – also unter Aussonderung – der schutzbedürftigen Angaben befriedigen lässt. Eine spätere Drittbeteiligung wird dadurch nicht ausgeschlossen. Ein solches Vorgehen ist im Einvernehmen mit der Antrag stellenden Person zu klären.
38. Wird im Rahmen einer Aussonderung lediglich der Name der oder des Betroffenen geschwärzt und der übrige Teil (zum Beispiel ein Genehmigungsbescheid) an die Antrag stellende Person herausgegeben, so wäre diese in den meisten Fällen in der Lage, die ihr auf diese Weise übermittelten Daten der betroffenen Person zuzuordnen. Weder eine Aussonderung noch die Reduzierung der Einsichtnahme auf eine Auskunft würde den Inhalt der Unterlagen ausreichend anonymisieren, ohne dass die Informationen für die Antragstellerin oder den Antragsteller wertlos wären.



HINWEIS: Vor einer vollständigen Ablehnung ist stets zu prüfen, ob die Schwärzung oder Herausnahme schutzbedürftiger Informationen bzw. die Offenlegung der restlichen Daten möglich ist.

39. Eine Pseudonymisierung kommt beispielsweise infrage, um offenzulegen, welche Beträge im Rahmen eines Verfahrens zum Verkauf kommunaler Grundstücke geboten wurden. Kennzeichnet man die einzelnen Bieter beispielsweise mit „Bieter A“, „Bieter B“ etc. und die einzelnen Angebote mit Klassifizierungen wie zum Beispiel „höchstes Gebot“, „niedrigstes Gebot“ etc., wäre ein wesentlicher Aspekt der Informationen für die Antrag stellende Person zugänglich, ohne dass Daten mit Bezug zu den Betroffenen offenbart würden.
40. Es ist nicht zulässig, einen Antrag unter Verweis auf den hohen Arbeitsaufwand pauschal abzulehnen. Sind Aussonderungen vorzunehmen, die mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden sind, reduziert sich nach § 6 Absatz 2 lediglich

das Einsichtsrecht auf ein Recht auf Erteilung einer mündlichen oder schriftlichen Auskunft. Die Berufung auf einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bei der Aussonderung schutzbedürftiger Daten ist ohne Darlegung des zu erwartenden Umfangs des Aufwandes nicht nachvollziehbar.

41. Ob die Durchführung der Akteneinsicht mit einem hohen Arbeitsaufwand verbunden ist, hängt nicht mit dem Umfang der Unterlagen, sondern vielmehr mit den gegebenenfalls notwendigen Aussonderungen schutzbedürftiger Daten oder mit der Anzahl der Drittbeteiligungen zusammen. Die Offenlegung mehrerer Ordner, die keinerlei schutzbedürftige Daten enthalten, ist schließlich nicht mit nennenswertem Aufwand verbunden und dürfte auch in räumlicher Hinsicht jederzeit möglich sein. Eine Aussage über den zu erwartenden Aufwand kann die Akten führende Stelle nur treffen, wenn sie geprüft hat, ob und in welchem Maße öffentliche Interessen oder solche Betroffener im Sinne des §§ 4 und 5 geschützt werden müssen.
42. Ein Recht auf Auskunftserteilung besteht nur, wenn die Aussonderung schutzbedürftiger Teile aus der zur Einsicht beantragten Akte mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. Dies setzt voraus, dass vor einer Entscheidung über die Auskunftserteilung eine Prüfung der Einsehbarkeit von Dokumenten stattgefunden hat.
43. Ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand ist nur anzunehmen, wenn die Erfüllung des Teilanspruchs einen im Verhältnis zum Erkenntnisgewinn der Antrag stellenden Person und der Allgemeinheit unverhältnismäßig hohen Aufwand an Kosten oder Personal erfordern würde oder aber auch bei zumutbarer Personal- und Sachmittelausstattung sowie unter Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten die Wahrnehmung der vorrangigen Sachaufgaben der Behörde erheblich behindern würde. Siehe Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. März 2016 (7 C 2.15).
44. Die Vorschrift des § 6 Absatz 2 zur Aussonderung bezieht sich auf sämtliche Ausnahmetatbestände. Etwas Gegenteiliges ist weder dem Gesetzestext noch der Begründung zum Gesetzentwurf zu entnehmen.

Zu Absatz 4 – Missbrauch / allgemein zugängliche Quellen

45. Soll ein Antrag abgelehnt werden, weil die Antragstellerin oder der Antragsteller über die begehrten Informationen bereits verfügt, setzt dies voraus, dass dieser Umstand konkret dargelegt wird.
46. Die Tatsache, dass die Antrag stellende Person an einer Gremiensitzung selbst teilgenommen hat und später die entsprechenden Protokolle zur Einsicht beantragt, bedeutet nicht, dass sie über die begehrten Informationen bereits verfügt.
47. Die Ablehnung von Informationszugangsanträgen wegen missbräuchlicher Rechtsausübung muss sich auf Extremfälle beschränken. Allein eine Vielzahl von Anträgen, die Beharrlichkeit ihrer Verfolgung und das erkennbare Ziel einer vollständigen Durchdringung eines bestimmten Tätigkeitsfeldes oder Aufgabenbereichs einer Behörde und der damit verbundene Aufwand für die in Anspruch genommene Behörde rechtfertigen die Annahme eines Rechtsmissbrauchs noch nicht. Hinzutreten müssen weitere Umstände, die überwiegend auf die Verfolgung nicht dem Transparenzinteresse dienender Absichten schließen lassen, etwa das Ziel, die Behörde durch ein solches Verhalten zu bestimmten Sachentscheidungen zugunsten des Antragstellers zu veranlassen, auf die er keinen Anspruch hat. Siehe Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. November 2020 (10 C 12.19), Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 12. Juli 2018 (12 B 8.17) bzw. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Dezember 2020 (10 C 24.19).
48. Ein pauschaler Verweis auf ein Internetangebot oder ein anderes Veröffentlichungsmedium als allgemein zugängliche Quellen genügt nicht. Vielmehr ist die Fundstelle möglichst konkret zu bezeichnen.
49. Verwaltungsvorschriften, die zumindest mittelbare Außenwirkung besitzen, werden grundsätzlich im Brandenburgischen Vorschriftensystem (BRAVORS) eingestellt, soweit keine Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen. Siehe § 4 Absatz 5 Landesorganisationsgesetz. Ein Verweis auf diese im Internet allgemein zugängliche und kostenfreie Quelle ist möglich.



50. Die Brandenburgische Bauordnung (§ 11 Absatz 3) schreibt Baustellenschilder vor, die für die Dauer der Ausführung genehmigungsbedürftiger Bauvorhaben an der Baustelle anzubringen sind. Diese enthalten u. a. die Namen und Anschriften der am Bau Beteiligten. Dabei handelt es sich um eine allgemein zugängliche Quelle im Sinne des § 6 Absatz 4.
51. Soweit Angaben zu den Verwaltungsratsmitgliedern einer Sparkasse aus deren handelsrechtlich verpflichtenden Veröffentlichungen im Bundesanzeiger hervorgehen, kann ein auf diese Angaben zielender Antrag unter Verweis auf die Fundstelle abgelehnt werden.
52. Beim Grundbuch handelt es sich nicht um eine allgemein zugängliche Quelle im Sinne des § 6 Absatz 4. Schließlich verlangt § 12 Absatz 1 Grundbuchordnung für die Einsichtnahme ein berechtigtes Interesse.
53. Im Falle eines Verweises auf allgemein zugängliche Quellen ist keine Anhörung der Betroffenen erforderlich.



§ 7 Art und Weise der Gewährung des Informationszuganges

(1) Die zuständige Stelle bestimmt vorbehaltlich des Absatzes 3 das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen. Soweit ein Anspruch auf Informationszugang besteht, wird dieser durch Gewährung von Akteneinsicht in die Originaldokumente, Übermittlung von Vervielfältigungen, elektronische Post, Zurverfügungstellung von Informationsträgern oder in sonstiger Weise erfüllt. Werden die Akten elektronisch geführt, kann Akteneinsicht dadurch gewährt werden, dass Aktenausdrucke zur Verfügung gestellt, die elektronischen Dokumente auf einem Bildschirm wiedergegeben oder elektronische Dokumente übermittelt werden. Die Einsichtsmöglichkeiten nach den Sätzen 2 und 3 stehen nebeneinander und schließen sich gegenseitig nicht aus. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Auf Antrag erstellt die zuständige Stelle Kopien der Informationsträger. Die Antrag stellende Person kann auch auf Veröffentlichungen der zuständigen Stelle verwiesen werden. Mit Zustimmung der Antrag stellenden Person kann der Informationszugang auch durch Auskunftserteilung erfüllt werden.

(2) Auskünfte können mündlich, schriftlich oder elektronisch erteilt werden.

(3) Wird eine bestimmte Art des Informationszuganges beantragt, soll diesem Antrag entsprochen werden, es sei denn, ein wichtiger Grund für eine andere Art der Informationsgewährung liegt vor. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.

§ 7 Art und Weise der Gewährung des Informationszuganges

1. Die verschiedenen Arten der Informationsgewährung beziehen sich stets auf dieselben Informationen. Durch eine Art der Informationsgewährung können nicht mehr Informationen herausgegeben werden als durch eine andere. Was beispielsweise der Akte durch die Einsichtnahme nicht zu entnehmen ist, kann – von der Beantwortung reiner Verständnisfragen einmal abgesehen – auch nicht Gegenstand einer Auskunft sein oder umgekehrt.
2. Das Recht auf Informationszugang beschränkt sich nicht auf die vollständige Aktenvorlage, sondern bezieht sich auch auf alle Auskünfte, die zum Erschließen der inhaltlichen Zusammenhänge der Akteninhalte notwendig sind. Eine explizite Verpflichtung der Behörde hierzu enthält das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz aber nicht. Allerdings ergibt sich aus der Pflicht, Informationen zugänglich zu machen, dass diese auch vollständig zugänglich gemacht werden. Gemessen an einem „durchschnittlichen“ Empfängerhorizont bedeutet das, dass Fragen zu den Akten beantwortet werden müssen. Gegebenenfalls bedürfen Laiinnen und Laien ausführlicherer Erläuterungen als Sachverständige. Die Grenze zu einem neuen Antrag auf Informationszugang verläuft fließend: Wird durch eine tief gehende Frage eine Recherche außerhalb der Akten veranlasst, kann dies einen neuen Antrag darstellen. Grundsätzlich sollte zumindest die Erreichbarkeit einer kompetenten Amtsperson sichergestellt sein.
3. Wenn bereits Akteneinsicht gewährt wurde, besteht im Falle, dass die Antrag stellende Person später die Herausgabe von Fotokopien dieser Dokumente beantragt, kein Grund einer erneuten Prüfung des Informationszugangs. Schutzinteressen, die bei der Einsicht nicht bestanden haben, können der Herausgabe von Fotokopien ebenfalls nicht entgegenstehen.
4. Stellt die Behörde allerdings fest, Informationen im Rahmen der Einsichtnahme in unzulässiger Weise offengelegt zu haben, darf sie diesen Fehler nicht wiederholen. In diesem Fall besteht kein

Anspruch auf Herausgabe von Kopien der bereits eingesehenen Unterlagen.

5. Zwar besteht grundsätzlich das Recht auf Einsicht in die Originalunterlagen. Liegen der Behörde aber nur Kopien oder Verfügungen vor, weil die Originale beispielsweise versandt oder im Rahmen der behördlichen Aufgabenerfüllung auf Dauer weitergegeben wurden, können auch nur diese vorhandenen Unterlagen eingesehen werden. Ein Recht auf Wiederbeschaffung der Originale besteht in solchen Fällen nicht.
6. Werden Fotokopien ausgehändigt, so kann die Behörde dies in der Verfahrens- oder Sachakte (gemeint ist hier das Verfahren nach Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz, nicht die auf den Sachverhalt in den einzusehenden Unterlagen bezogene Akte) dokumentieren, um im Bedarfsfall nachweisen zu können, welche Unterlagen mit welchem Bearbeitungsstand etc. als Kopie herausgegeben wurden.
7. Wird die beantragte Herausgabe von Kopien verweigert, handelt es sich um eine teilweise Ablehnung des Antrags. Das Begründungserfordernis des § 6 Absatz 1 Satz 8 verpflichtet die Akten führende Stelle, konkret zu erläutern, weshalb ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand geltend gemacht und damit ausnahmsweise vom Wahlrecht der Antragstellerin bzw. des Antragstellers im Hinblick auf die Art und Weise der Gewährung des Informationszugangs abgewichen wird.
8. Eine Abweichung von der beantragten Zugangsart – beispielsweise der Herausgabe von Kopien – lässt sich nur begründen, wenn der Verwaltungsaufwand für die Behörde nicht zumutbar ist. Bei einem übersichtlichen Informationsbestand, der zudem keiner oder nur weniger Aussonderungen bedarf, dürfte dies angesichts der in den meisten Ämtern vorhandenen Vervielfältigungstechnik nicht der Fall sein.
9. In seltenen Fällen wird zu Recht geltend gemacht, dass mit herausgegebenen Kopien Missbrauch geübt werden kann. So verweigerte beispielsweise eine Gemeinde die Herausgabe von Kopien von Entwürfen eines Bebauungsplans, da sie die Erfahrung machte, dass diese potenziellen Kaufinteressenten als verbindlich ausgehändigt wurden und die Behörde dies später

aufklären musste. In solchen Fällen können Fotokopien durch einen Aufdruck oder einen Stempel entsprechend gekennzeichnet werden (zum Beispiel „Entwurf“).

10. Im Sinne des Bürokratieabbaus und einer bürgerfreundlichen Verwaltung sollten Verwaltungen den Einsichtnehmenden die Möglichkeit einräumen, selbst Vervielfältigungen mit eigenen Geräten zu fertigen. Hierzu genügt ein formloser Antrag.
11. Als Veröffentlichungen gelten beispielsweise Publikationen oder amtliche Mitteilungsblätter. Das Aushängen von Informationen in einem Schaukasten stellt keine Veröffentlichung in diesem Sinne dar, sodass eine Antrag stellende Person, wenn sie Fotokopien dieser Unterlagen wünscht, nicht an den Ausgang verwiesen werden kann.
12. Die Einführung der elektronischen Aktenführung bzw. von Dokumentenmanagementsystemen erfordert technisch-organisatorische Maßnahmen zur elektronischen Akteneinsicht. Dabei ist sicherzustellen, dass die Antrag stellende Person auch ohne technischen Sachverstand nachvollziehen kann, ob es sich um eine Originalakte oder um eine Kopie handelt. Dies gilt auch für eingescannte Dokumente. Ein Verfahren zur elektronischen Akteneinsicht sollte sich nicht auf das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz beschränken, sondern auch solche Rechtsgrundlagen berücksichtigen, die den Informationszugang auf einen bestimmten Personenkreis eingrenzen. Im Hinblick auf die Überlassung elektronischer Kopien ist sicherzustellen, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller etwaige Aussonderungen (Schwäzungen) nicht rückgängig machen kann.
13. Grundsätzlich haben Rechtsanwälte bei der Akteneinsicht nach Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz keine weitergehenden Rechte als andere Antragstellerinnen und Antragsteller. Es besteht allerdings die Möglichkeit, ihnen als Organ der Rechtspflege Originalakten zu überlassen. Dies hat vor allem Auswirkungen auf die Gebührenhöhe bzw. Auslagenerstattung.
14. Ob die Durchführung der Akteneinsicht mit einem hohen Arbeitsaufwand verbunden ist, hängt nicht mit dem Umfang der Unterlagen, sondern vielmehr mit den gegebenenfalls notwendigen Aussonderungen schutzbedürftiger Daten oder mit der

Anzahl der Drittbeteiligungen zusammen. Die Offenlegung mehrerer Ordner, die keinerlei schutzbedürftige Daten enthalten, ist schließlich nicht mit nennenswertem Aufwand verbunden und dürfte auch in räumlicher Hinsicht jederzeit möglich sein. Eine Aussage über den zu erwartenden Aufwand kann die Akten führende Stelle nur treffen, wenn sie geprüft hat, ob und in welchem Maße öffentliche Interessen oder solche Betroffener im Sinne des §§ 4 und 5 geschützt werden müssen.

Exkurs: Fragen und Auskünfte

- Der Regelfall des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes ist die Einsicht in Unterlagen bzw. deren Herausgabe als Kopie bzw. Datei, nicht jedoch die Beantwortung von Fragen. Auskünfte können nach § 7 Absatz 1 Satz 8 nur mit Zustimmung der Antrag stellenden Person erteilt werden. Soweit der Antrag in Frageform formuliert ist, gilt diese Zustimmung als erteilt.
- Der Auskunftsanspruch des § 7 Absatz 1 Satz 8 bezieht sich ausschließlich auf objektiv vorhandene Informationen im Sinne des § 3, also beispielsweise auf Dokumente, die ebenso gut herausgegeben werden könnten. Eine Auskunftserteilung kann in solchen Fällen für alle Beteiligten weniger aufwendig und gebührenintensiv sein. Auch können Fragen geeignet sein, den Antragsgegenstand im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 zu konkretisieren, es der Behörde also erleichtern, zu erkennen, auf welche vorhandenen Informationen sich der Antrag richtet.
- Ein ausdrückliches Recht auf Auskunftserteilung besteht ansonsten nach § 6 Absatz 2 nur, wenn die Aussonderung mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.
- Das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz verpflichtet lediglich zur Offenlegung vorhandener Informationen, nicht jedoch, diese auf Antrag erst zu erstellen, zu beschaffen oder aufzubereiten. Haltungs- und Gesin-

nungsfragen sowie Fragen nach dem Warum und Weshalb richten sich nicht auf vorhandene Akten im Sinne des § 3; ein Anspruch auf ihre Beantwortung besteht somit nicht.

- Fragen zur generellen Arbeitsweise einer Behörde oder der allgemeinen Anwendung von Rechtsvorschriften gehen über die im Einzelfall vorliegenden Informationen hinaus und sind vom Recht auf Informationszugang nicht umfasst. Gehen die Antworten auf solche Fragen aber beispielsweise aus bestehenden Verwaltungsvorschriften hervor, sind diese herauszugeben.
- Der Verzicht auf Fragen bzw. Auskünfte hat auch Vorteile für die Antrag stellende Person. Sinn und Zweck des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes ist es schließlich, nachprüfbar Informationen zu erhalten. Antworten sind stets, ohne dass dies der Auskunft erteilenden Person vorwerfbar wäre, stärker von subjektiven Aspekten geprägt als die Gewährung der Einsicht in vorhandene Unterlagen.
- Die Beantwortung von Fragen kann allerdings für alle Beteiligte sinnvoller sein, als die Einsicht in umfangreiche Unterlagen, die nur an wenigen Stellen die in Rede stehenden Informationen enthalten. Eine Abgrenzung zwischen dem Zugang zu vorhandenen und der Erstellung neuer Informationen ergibt sich stets aus dem Einzelfall.
- Ein in Frageform gestellter Antrag sollte erkennen lassen, dass damit der Informationszugangsanspruch des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes geltend gemacht wird. Stützt sich eine Fragestellerin oder ein Fragesteller nicht auf das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz, sondern richtet allgemeine Fragen an eine Behörde, erübrigt sich die Durchführung eines auf dem Gesetz basierenden Verfahrens. Solche Fragen können formlos beantwortet werden. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller stehen dann allerdings keine Rechtsbehelfe zur Verfügung.



§ 8 Gleichförmige Anträge und Beschränkung auf Auskunftserteilung

(1) Das Akteneinsichtsrecht ist auf Auskunftserteilung beschränkt, wenn mehr als 50 Anträge vorliegen, die auf die gleichen Informationen gerichtet sind, und die Auskunft auch ohne den Informationsträger verständlich ist. Abweichend von Satz 1 kann auch bei weniger als 50 Anträgen die Informationsgewährung auf Auskunftserteilung beschränkt werden, wenn die Gewährung von Akteneinsicht mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre.

(2) Bei Anträgen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Anträge), gelten die §§ 17 und 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg entsprechend.



§ 8 Gleichförmige Anträge und Beschränkung auf Auskunftserteilung

Wollen mehrere, aber weniger als 50 Personen Akten einsehen, so bedeutet das für die Verwaltung einen erhöhten Aufwand, den sie aber hinnehmen muss. Eine Einschränkung der für die Einsicht vorgesehenen Zeit ist nicht zulässig.



§ 9 Informationsrecht für Bürgerinitiativen und Verbände zur Beeinflussung öffentlicher Angelegenheiten

(1) Dieses Gesetz findet entsprechend Anwendung auf Bürgerinitiativen und Verbände zur Beeinflussung öffentlicher Angelegenheiten im Sinne des Artikels 21 Abs. 3 der Verfassung des Landes Brandenburg, soweit sie ihr Recht auf Information geltend machen.

(2) Anträge nach Absatz 1 können nur durch den Vorstand oder einen besonders hierzu Bevollmächtigten gestellt werden. In Zweifelsfällen ist gegenüber der Behörde die Vertretungsbefugnis nachzuweisen.

§ 9 Informationsrecht für Bürgerinitiativen und Verbände zur Beeinflussung öffentlicher Angelegenheiten

1. Die Regelung, nach der Anträge auf Akteneinsicht nur durch den Vorstand bzw. einen Bevollmächtigten gestellt werden können, bezweckt, dass die Behörde für ihren Bescheid zur Akteneinsicht eine Ansprechperson hat. Die Vorschrift findet jedoch lediglich auf Vereine oder Verbände Anwendung, die über eine formale Struktur bzw. Rechtsform verfügen. Nur hier kann es auf eine Vertretungsbefugnis (zulasten der juristischen Person) ankommen, die es der Behörde erlaubt, einen Verwaltungsakt an den Verein oder Verband zu richten. Im Gegensatz dazu sind Bürgerinitiativen durch eine lockere Organisationsform gekennzeichnet. Ein Verwaltungsakt entfaltet daher keine Wirkung gegenüber einer solchen Initiative insgesamt, sondern lediglich gegenüber einzelnen Mitgliedern. Ein Bescheid zur Akteneinsicht richtet sich stets an die Antrag stellende Person. Auf das Einholen einer Vertretungsbefugnis von einer Bürgerinitiative ist daher zu verzichten. Um eine feste Ansprechperson für den Verwaltungsakt zu haben und damit dem Zweck des § 9 Absatz 2 zu entsprechen, sollte im Bedarfsfall unter Hinweis auf die rechtlichen Folgen das Einverständnis der Antrag stellenden Person eingeholt werden, als Adressatin bzw. Adressat der mit der Akteneinsicht in Zusammenhang stehenden Verwaltungsakte zur Verfügung zu stehen und somit als natürliche Person für die Bürgerinitiative die Verantwortung und gegebenenfalls auch die Kosten in dieser Angelegenheit zu übernehmen.
2. Die Entscheidung über einen Antrag auf Akteneinsicht kann nicht von der Benennung der Einsicht nehmenden Personen abhängig gemacht werden. Allenfalls kann zwecks Vorbereitung der Räumlichkeiten die Anzahl der Personen erfragt werden. Die Benennung der Personen kann höchstens sinnvoll sein, wenn die Behörde überprüfen möchte, ob eventuell weitergehende Beteiligtenrechte zum Tragen kommen. Dies sollte sie den Antragstellerinnen bzw. Antragstellern als Grund für die Frage aber auch mitteilen.



HINWEIS: Das Erfordernis einer Vertretungsbefugnis für Bürgerinitiativen besteht nicht. Es genügt, wenn sie eine verantwortliche Ansprechperson benennen, die sich bereiterklärt, die rechtlichen und finanziellen Folgen des Einsichtsantrags zu tragen.



§ 10 Kosten

(1) Für Amtshandlungen, die aufgrund dieses Gesetzes vorgenommen werden, werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen dem Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Akteneinsicht andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Kostenregelungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit dem für Inneres zuständigen Ausschuss des Landtages die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Gebührenhöhe und die Auslagenerstattung durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände können für Amtshandlungen, die aufgrund dieses Gesetzes vorgenommen werden, Gebühren und Auslagen erheben und dies durch Satzung regeln. Die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg finden Anwendung.

§ 10 Kosten

Zu Absatz 1 – Amtshandlungen / Angemessenheit

1. Unter Amtshandlungen sind die Tätigkeiten zu verstehen, die zur Gewährung der Akteneinsicht, zu deren Durchführung und zur Verfügungsstellung der Informationen notwendig werden. Auch Tätigkeiten, die im Rahmen der Ablehnung eines Antrages auf Informationszugang von der Behörde ausgeführt werden, fallen grundsätzlich unter den Begriff der Amtshandlung.
2. Die Wahl der Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten des Informationszugangs (Kostenentscheidung) orientiert sich an der Rechtsgrundlage für die Entscheidung über den Antrag auf Akteneinsicht (Sachentscheidung). Basiert der Informationszugang auf dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz, so ist die Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung bzw. eine entsprechende Satzung zugrunde zu legen. Eine Kostenerhebung alleine auf der Grundlage des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes, d. h. ohne Berücksichtigung der Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung oder kommunaler Satzungen, ist nicht möglich.
3. Im Kostenrecht setzen sich „Kosten“ aus den „Gebühren“ und den „Auslagen“ zusammen. Während Gebühren zur teilweisen oder vollständigen Deckung der durch den Verwaltungsaufwand verursachten Kosten, also auch der Personalkosten, pauschal erhoben werden, betreffen Auslagen den Ausgleich der tatsächlich entstandenen Sachkosten. Diese begriffliche Unterscheidung wird durch die Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung allerdings nicht konsequent umgesetzt. Beispielsweise sieht die Gebührenordnung für Fotokopien eine Erstattung in Höhe von 0,50 Euro vor. Dieser Betrag überschreitet ganz offensichtlich die Sachkosten, die höchstens zwischen 0,05 und 0,10 Euro liegen dürften und beinhaltet zusätzlich zu den Auslagen auch noch einen Beitrag für den Aufwand, der bei der Erstellung der Kopien anfällt.
4. Die Verpflichtung, zwischen dem Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Akteneinsicht andererseits ein ange-

messenes Verhältnis zu wahren, soll insbesondere verhindern, dass die Kostenerhebung eine abschreckende Wirkung entfaltet. Sie geht über das allgemein im Kostenrecht geltende Äquivalenzprinzip hinaus.

5. Unzulässig ist eine Gebührenerhebung, wenn sie ihrer Höhe nach objektiv geeignet ist, potenzielle Antragstellerinnen bzw. Antragsteller von der Geltendmachung eines Anspruchs auf Informationszugang abzuhalten. Siehe Urteil des Obergerichtspräsidenten Berlin-Brandenburg vom 19. März 2015 (12 B 26.14)
6. Gebühren werden nicht mit dem Ziel der Kostendeckung erhoben. Eine Antrag stellende Person darf durch die Gebührenhöhe nicht davon abgeschreckt werden, ihr Informationsrecht geltend zu machen. Neben anderen Aspekten dient das Akteneinsichtsrecht auch der Schaffung einer Transparenz des staatlichen Handelns. Gerade, wenn es darum geht, Bürgerinnen und Bürger – und sei es indirekt – an staatlichen Entscheidungen teilhaben zu lassen, kann es unangemessen sein, Gebühren zu erheben.



HINWEIS: Die Kosten dürfen niemanden abschrecken, in Zukunft wieder einen Antrag auf Akteneinsicht zu stellen.

7. Eine Antrag stellende Person auf Nachfrage über die voraussichtlich anfallende Kostenhöhe für die Gewährung des Informationszugangs zu informieren, ist eine Obliegenheit im Sinne der allgemeinen Beratungspflicht der Behörde nach § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg i. V. m. § 25 Absatz 1 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz. Eine Information über die voraussichtliche Kostenhöhe bezweckt, dass die Antrag stellende Person entscheiden kann, ob sie ihren Antrag in vollem Umfang aufrechterhält.
8. Die Nennung der Höchstgrenze der jeweiligen Gebührenspanne (zum Beispiel 1000 Euro) genügt als Kostenhinweis nicht; dies kann vielmehr eine unzulässige Abschreckung darstellen. Der zu nennende Betrag muss die Kostentatbestände für die je-

weilige Situation soweit berücksichtigen wie sie zum Zeitpunkt des Kostenhinweises erkennbar sind.

9. Ein Kostenhinweis kann auch dazu dienen, zu einem frühen Zeitpunkt der Bearbeitung hohen Verwaltungsaufwand einzusparen. Beispielsweise können kostenrelevante Beteiligungsverfahren sowie aufwendige Aussonderungen vermieden werden, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller sich bereit erklärt, auf die Offenlegung entsprechender Daten von vornherein zu verzichten. Dies setzt eine entsprechende Beratung der Antrag stellenden Person voraus, die möglicherweise weder weiß, dass die Unterlagen schutzbedürftige Daten beinhalten noch an deren Herausgabe interessiert ist.
10. Ergeht die Information über eine beabsichtigte Gebührenerhebung erst nach Abschluss der Bearbeitung des Antrags und ohne Möglichkeit der Antrag stellenden Person, ihren Antrag gegebenenfalls zu modifizieren oder zurückzunehmen, könnte dies eine unzulässige, abschreckende Wirkung darstellen.
11. Die Erhebung von Gebühren für die Erstellung eines Kostenhinweises hat eine präventive Wirkung und ist damit unzulässig. Voraussetzung für die Erhebung von Gebühren für die Erteilung einer Kosteninformation wäre die Möglichkeit, ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Akteneinsicht andererseits bestimmen zu können. Dies ist im Falle einer reinen Kosteninformation jedoch nicht denkbar, da dem Recht auf Akteneinsicht dadurch naturgemäß noch überhaupt nicht Rechnung getragen worden ist.
12. Um dem Grundsatz der Angemessenheit zu genügen, dürfen Gebühren nicht linear, d.h. zum Beispiel nach einem starren Zeitmodell, erhoben werden. Es bedarf vielmehr einer Deckelung, d.h. ab einem bestimmten Betrag gleichbleibender Kosten. Ein mit dem Zeitaufwand linear steigender Gebührensatz – beispielsweise unter Berechnung der tatsächlichen Stundensätze für die eine bestimmte Laufbahngruppe – ist nicht zulässig. Möglich ist ein Zeittarif hingegen unter der Voraussetzung, dass dieser nicht den tatsächlichen Stundensatz, sondern bereits einen ermäßigten Tarif vorsieht und keine Mindestgebühr, wohl aber eine Höchstgebühr festsetzt.

13. Ein Gebührenrahmen kann ermessensgerecht so ausgefüllt werden, dass die Gebührenhöhe solange unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bestimmt wird, wie der Gebührenrahmen nicht überschritten wird, und bei umfangreicherem Verwaltungsaufwand der sich ergebende Betrag am oberen Gebührenrand gekappt wird. Siehe Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Oktober 2020 (10 C 23.19).



HINWEIS: Pauschale Stundensätze widersprechen dem Grundsatz eines angemessenen Verhältnisses zwischen Verwaltungsaufwand und dem Recht auf Akteneinsicht.

14. Sowohl das allgemeine Äquivalenzprinzip als auch der besondere Angemessenheitsgrundsatz des § 10 Absatz 1 Satz 2 setzen der Erhebung von Kosten für die Ablehnung eines Antrags auf Informationszugang enge Grenzen. Danach sind die entstandenen Kosten der Verwaltung in ein angemessenes Verhältnis zum Nutzen für die Antrag stellende Person zu setzen. Eine Ablehnung dürfte jedoch für den Informationssuchenden überhaupt keinen Nutzen haben, sodass eine Ablehnungsgebühr nur in Ausnahmefällen angemessen sein kann. Im Regelfall handelt es sich bei Ablehnungsgebühren um präventive und damit unzulässige Kosten. Zudem sieht die Akteneinsichts- und Informationszugangsgbührenordnung gar keine Tarifstelle für eine Ablehnungsgebühr vor.
15. Eine gebührenpflichtige Amtshandlung darf nur ausnahmsweise von der vorherigen Entrichtung der Verwaltungsgebühren abhängig gemacht werden. Dies setzt voraus, dass Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass ohne die Vorauszahlung das Haushaltsinteresse gefährdet wäre. Solche Anhaltspunkte liegen nicht schon dann vor, wenn der Verwaltungsaufwand für die Gewährung des Informationszugangs hoch ist und möglicherweise die nach dem einschlägigen Gebührenrahmen vorgesehene Höchstgebühr übersteigt. Siehe Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 26. Mai 2014 (12 B 22.12).
16. Die Behörde kann nur dann eine Abwägung im Sinne des Angemessenheitsgrundsatzes vornehmen, wenn ihr der Zweck der

Akteneinsicht bekannt ist. Eine Interessendarlegung durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller darf aber nur in den Fällen des § 4 Absatz 2 sowie § 5 Absatz 1 Satz 2 gefordert werden. In allen anderen Fällen kann eine Abwägung des Verwaltungsaufwands nur mit dem allgemeinen Zweck des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (zum Beispiel Förderung der politischen Mitgestaltung, Transparenz, informationelle Teilhabe) vorgenommen werden. Spekulationen, aus welchen Gründen jemand Einsicht begehrt sowie deren Berücksichtigung bei der Kostenerhebung sind unzulässig.

17. Die Entscheidung über die Kosten ergeht i. d. R. zusammen mit der Sachentscheidung. Die Kostenentscheidung kann aber auch mit einem separaten Kostenbescheid erfolgen. Der Kostenbescheid muss mindestens enthalten: die Kosten erhebende Behörde, den Kostenschuldner, die genaue kostenpflichtige Amtshandlung bzw. Tätigkeit, die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge, Angaben, wo, wann und wie die Gebühren zu zahlen sind und die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung. Zudem ist anzugeben, auf welcher Rechtsgrundlage die dem Kostenbescheid zugrunde liegende Sachentscheidung ergangen ist. Daran lässt sich erkennen, ob die Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung der für die Sachentscheidung entspricht. Ist die Akteneinsicht beispielsweise auf umweltinformationsrechtlicher Grundlage gewährt worden, können die Kosten hierfür nicht nach der Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung berechnet werden.
18. Die Kosten für die Einsicht des Vereinsregisters werden durch das Justizverwaltungskostengesetz geregelt. Das zugehörige Kostenverzeichnis (Abschnitt 4 der Anlage zu § 4 Absatz 1 dieser Vorschrift) sieht Kosten für den Abruf von Daten und Dokumenten aus dem vom Registergericht geführten Datenbestand vor. Für den Abruf von Daten und Dokumenten in der Geschäftsstelle des Gerichts werden danach keine Gebühren erhoben. Eine Anwendung der Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung kommt wegen des Vorrangs der Einsichtsregelung aus § 79 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch nicht in Betracht.

19. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbstständig angefochten werden; der Widerspruch gegen eine Sachentscheidung erstreckt sich immer auch auf die Kostenentscheidung (vgl. § 25 Absatz 1 Gebührengesetz für das Land Brandenburg).
20. Allgemeine Vorschriften zur Kostenerhebung, die weder in der kommunalen Satzung, noch in der Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung speziell geregelt sind, ergeben sich aus dem Kommunalabgabengesetz (für Kommunen) bzw. aus dem Gebührengesetz für das Land Brandenburg (für Landesbehörden).
21. Kosten für eine Akteneinsicht nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz dürfen – auch wenn Bauakten Gegenstand des Antrags waren – nicht auf der Grundlage der Brandenburgischen Baugebührenordnung erhoben werden. Der Landkreis kann sich bei der Kostenerhebung aber auf eine entsprechende Satzung nach § 10 Absatz 3 stützen.

Zu Absatz 2 – Landesgebührenordnung

22. Eine Jagdgenossenschaft ist – ebenso wie andere Körperschaften des öffentlichen Rechts – berechtigt, Kosten für Amtshandlungen, die aufgrund des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes vorgenommen werden, auf Grundlage der Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung zu erheben. Die Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf die mittelbare Staatsverwaltung besteht erst seit der Novellierung des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes im Jahre 2013. Eine Änderung der Kostenregelungen war mit dieser Erweiterung des Anwendungsbereichs nicht einhergegangen. Weder der Gesetzestext noch die Begründungen aus dem Gesetzgebungsverfahren enthalten einen Anhaltspunkt dafür, dass der Gesetzgeber beabsichtigt hätte, Körperschaften des öffentlichen Rechts von der Befugnis auszunehmen, Kosten nach § 10 Absatz 1 zu erheben und sich dabei auf die nach § 10 Absatz 2 erlassene Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung zu stützen.

23. In der Praxis stellt sich die Frage, welcher Aufwand der Behörde für die Gebührenerhebung relevant ist. Subjektive Faktoren sollten hierbei weitgehend ausgeblendet werden, d. h. die Behörde sollte sich an einem fiktiven Regelfall orientieren. Dabei ist insbesondere Folgendes zu beachten:
- a) Häufig bedarf es vor der rechtlichen Prüfung eines Antrages auf Akteneinsicht beispielsweise der Einarbeitung in das Informationszugangsrecht. Dies gilt insbesondere, wenn in der Behörde oder bei der bearbeitenden Person noch keine Erfahrungen auf diesem Rechtsgebiet vorliegen. Die Aneignung von Rechtskenntnissen oder einer Routine ist jedoch für die Gebührenfestsetzung nicht ausschlaggebend. Vielmehr ist von einem Bearbeiter auszugehen, der über beides bereits verfügt.
 - b) Eine erstmalige Antragsbearbeitung – hier vor allem die rechtliche Prüfung – ist häufig wesentlich aufwendiger, als dies bei einem vergleichbaren zweiten oder weiteren Antrag in einer ähnlichen oder gar derselben Angelegenheit der Fall wäre. Es entstünde also eine ungleiche Kostenverteilung, bei der die erste Antrag stellende Person hohe, die zweite und alle weiteren jedoch nur geringe Gebühren zu zahlen hätten. Wollte man die Kosten der Klärung von Rechtsfragen auf die erste Antragstellerin bzw. den ersten Antragsteller abwälzen, so verstieße eine entsprechende Gebührenfestsetzung gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Um dies zu vermeiden, ist bei der Kostenerhebung auch hier ein (fiktiver) Routinefall zugrunde zu legen.
24. Die rechtliche Prüfung spielt nach dem oben Ausgeführten also nur eine untergeordnete Rolle. Wichtiger sind jene Aufwendungen, die unmittelbar mit der Durchführung der Akteneinsicht zusammenhängen, beispielsweise das Schwärzen schutzbedürftiger Daten oder die Durchführung von Anhörungs- und Zustimmungsverfahren. Hierfür spricht auch die Formulierung des Gebührentarifs, Tarifstelle 1.2.3.
25. Zwischenschritte im Rahmen der Antragsbearbeitung, wie zum Beispiel die Aufforderung zur Darlegung des Offenbarungsinteresses in den Fällen des § 4 Absatz 2 und § 5 Absatz 1 Satz 2 oder die Durchführung von Anhörung und Zustimmung können

zwar für die Höhe der Gebühr eine Rolle spielen, allerdings ist es nicht zulässig, für jeden einzelnen Schritt gesonderte Gebühren zu berechnen.

26. Für die Berechnung von Gebühren sind Beratungsleistungen der Behörden nicht relevant. Hierzu zählt beispielsweise die Verpflichtung nach § 6 Absatz 1 Satz 5, die Antragstellerin bzw. den Antragsteller bei der hinreichenden Bestimmung des Antrags zu beraten. Die Tarifstelle 1.1 der Anlage zur Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung („Erteilung einer Auskunft“) bezieht sich nur auf eine Auskunft über den Inhalt der Akten, nicht auf die Unterstützung bei der hinreichenden Bestimmung des Antrags. So ist auch die Überschrift der Tarifstelle 1 („Übermittlung von Informationen“) zu verstehen. Der Verordnungsgeber hat durch die Wahl dieser Termini absichtlich darauf verzichtet, die Beratungs- und Unterstützungsleistungen einer Gebührenpflicht zu unterwerfen.
27. Für die die Weiterleitung des Antrags bei Unzuständigkeit nach § 6 Absatz 1 Satz 6 werden keine Gebühren fällig. Diese Leistung ist unentgeltlich.
28. Aus der Tatsache, dass innerhalb eines Antrags mehrere Kategorien der begehrten Informationen beschrieben werden, lässt sich kein Recht der Antrag stellenden Person ableiten, für jede dieser Kategorien einen separaten Bescheid zu erhalten. Es handelt sich in der Regel vielmehr um einen Antrag, über den mit einem Bescheid zu entscheiden ist. Umgekehrt darf die Behörde aber ihre Sachentscheidung zu einem einheitlichen Zugangsbegehren nicht auf mehrere Verwaltungsakte aufteilen, um die Zahl der Gebühren zu erhöhen. Dem steht das Verbot prohibitiv wirkender Gebührenerhebung entgegen. Siehe Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Oktober 2016 (7 C 6.15).
29. Der Rechercheaufwand bzw. die Zeit, die eine Behörde für die Suche der zur Einsicht begehrten Akten aufwendet, ist vor allem von der Organisation innerhalb der Behörde abhängig. Eine unzureichende Aktenführung oder Archivierung sowie die mangelnde Trennung personenbezogener von allgemeinen Daten innerhalb einer Akte führen automatisch zu einem höheren tatsächlichen Aufwand bei der Suche sowie bei der Aussonderung

schutzbedürftiger Daten. Dieser darf in keinem Fall in Form von Kosten auf die Antrag stellende Person abgewälzt werden.

30. Nicht zulässig ist es, die Zeit, die eine Antragstellerin bzw. ein Antragsteller mit der Einsichtnahme verbringt (also das bloße Lesen der vorgelegten Akten) als Verwaltungsaufwand zu berechnen.
31. Eine Satzung darf nicht vorsehen, dass sich die Gebühr für die Erteilung von Bescheiden über Widersprüche an der Zahl der angefangenen Seiten dieser Bescheide bemisst.
32. Die Gebührenspanne für die Übermittlung von Informationen beginnt bei null und ermöglicht daher der Akten führenden Stelle, den besonderen Angemessenheitsgrundsatz aus § 10 Absatz 1 zu berücksichtigen, indem sie auf die Gebührenerhebung verzichtet.
33. In vielen Fällen werden Anträge auf Akteneinsicht ohne großen Aufwand zu bearbeiten sein. Teilweise genügt die Übersendung von zwei oder drei fotokopierten DIN-A4-Seiten. Dann sollte darauf verzichtet werden, Bagatellbeträge einzufordern, da die Kosten der Einziehung hier in aller Regel außer Verhältnis zu dem Ertrag stehen. Entsprechende Regelungen sehen zum Beispiel § 13 Kommunalabgabengesetz (Grenzwert 10,- Euro) oder § 59 Absatz 1 Nummer 2 Landeshaushaltsordnung vor.
34. Der Gebührentatbestand der „Auskunft“ bezieht sich ausschließlich auf die Regelungen des § 6 Absatz 2 letzter Satz sowie des § 7 Absatz 1 Satz 8. Die Erteilung einer Auskunft ist, auch wenn es sich um einen umfangreichen oder außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand handelt, hinsichtlich der Kosten wie die Ermöglichung der Einsichtnahme in einfachen Fällen zu behandeln. Ob die Auskunft mündlich oder schriftlich erfolgt, spielt dabei keine Rolle. Eine allgemeine Auskunft, die die Verwaltung außerhalb des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes auf eine Bürgeranfrage im Rahmen ihrer Zuständigkeit erteilt, ist durch den Gebührentatbestand der „Auskunft“ nicht erfasst. Hierfür dürfen nach § 7 Absatz 1 Gebührengesetz Brandenburg keine Gebühren berechnet werden.

35. In einem Urteil stellte der Europäische Gerichtshof am 9. September 1999 (Rechtssache C-217/97) u. a. fest, dass die Gebühren der Umweltinformationskostenverordnung keinen abschreckenden Charakter haben dürfen. Entgegen der ursprünglichen Absicht des Verordnungsgebers wurde daraufhin eine Höchstgrenze von 500,- Euro vorgesehen. Die vergleichbaren Regelungen der Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung bleiben hinter den bundesgesetzlichen Regelungen zurück. Ein Betrag, der über 500,- Euro hinausgeht, dürfte daher nur in absoluten Ausnahmefällen zulässig sein.
36. Die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Antrag stellende Person setzt voraus, dass diese wesentliche Informationen über ihr Privatleben preisgeben muss, wenn sie eine Gebührenreduzierung erreichen möchte. Ist sie hierzu nicht bereit, bleibt ihr lediglich der Verzicht auf die Ermäßigung. Angesichts der Tiefe des mit der Offenbarung der Vermögenslage einhergehenden Einblicks in die Privatsphäre der Betroffenen muss hier besonders darauf geachtet werden, dass Daten über die persönlichen Einkommensverhältnisse so sparsam wie möglich erhoben werden.

Zu Absatz 3 – Satzungen

37. Grundlage für die Kostenerhebung auf kommunaler Ebene ist das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG). Nach § 2 KAG dürfen Abgaben nur aufgrund einer Satzung erhoben werden. Fehlt diese, können keine Kosten erhoben werden.



HINWEIS: Die Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung des Landes gilt nicht für kommunale Aufgaben. Kommunen benötigen eine eigene Kostensatzung zum Informationszugang.

38. Lediglich für die Tätigkeit der Landrätinnen und Landräte sowie der Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister als allgemeine untere Landesbehörde ist die Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung heranzuziehen; für alle anderen Aufgaben der Kommunen – darunter fallen die frei-

willigen und pflichtigen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung sowie die Auftragsangelegenheiten – gilt die Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung nicht. Die Kommunen können also in diesem Bereich für die Akteneinsicht nach Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz nur Kosten verlangen, wenn eine entsprechende Satzung dies vorsieht. Für die Ausgestaltung einer solchen Satzung gibt es mehrere Möglichkeiten:

- a) Die Anwendung der Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung auf Angelegenheiten der Kommunen ist nur möglich, wenn diese per Satzung für anwendbar erklärt wird. Alternativ kann die Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung auch wortgleich als Satzungstext übernommen werden. Beide Lösungen haben den Vorteil einer zwischen Land und Kommunen einheitlichen Regelung. Bei der Bemessung der Gebührenhöhe ist hier entsprechend den Hinweisen zur Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung zu verfahren.
- b) Die Kommune kann aber auch eine separate, von der Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung abweichende Satzung für die Akteneinsicht verabschieden. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die Satzung – insbesondere im Hinblick auf die Bemessung der Kostenhöhe – keine Vorgaben enthält, die dem Angemessenheitsgrundsatz des § 10 Absatz 1 widersprechen.
- c) Allgemeine Gebührensatzungen, die entsprechende Kostentatbestände enthalten, können ebenfalls für die Kostenerhebung herangezogen werden. Beispielsweise sind sowohl die Positionen „Akteneinsicht“ als auch „Fotokopien“ in vielen bereits vorhandenen Verwaltungsgebührensatzungen geregelt. Der Vorteil besteht darin, dass eine allgemeine Verwaltungsgebührensatzung auch für die Akteneinsicht auf anderen Rechtsgrundlagen anwendbar ist, sodass nicht für jede Einsichtsgrundlage eine eigene Satzung geschaffen werden muss. Nachteilig ist jedoch, dass die meisten allgemeinen Gebührensatzungen die Höhe der Gebühren regelmäßig an dem anfallenden Verwaltungsaufwand (Zeitaufwand) bemessen. Dies widerspricht jedoch dem Angemessenheitsgrundsatz des § 10 Absatz 1 sowie den Be-

stimmungen anderer Einsichtsgrundlagen und sollte daher angepasst werden.

39. Sofern eine kommunale Kostensatzung keine oder im Sinne des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes nur unzureichende Vorschriften zur Kostenermäßigung bzw. zum Kostenverzicht enthält, ist sie nicht anwendbar. Nach § 1 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz besteht die Berechtigung zur Kostenerhebung nämlich nur, „soweit nicht geltende Gesetze etwas anderes bestimmen“. Das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz bestimmt aber als Landesgesetz die Angemessenheit der Gebührenhöhe. Die Kommune kann diese gesetzliche Vorschrift daher nicht ignorieren. Bereits beim Beschluss der Satzung sollte darauf geachtet werden, dass die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 zur Angemessenheit der Gebührenhöhe durch den Text der Satzung berücksichtigt werden. Auch sollten bestehende Satzungen dahin gehend geändert werden.



§ 11 Die oder der Landesbeauftragte für das Recht auf Akteneinsicht

(1) Zur Wahrung des Grundrechts auf Akteneinsicht und Informationszugang wird eine Landesbeauftragte oder ein Landesbeauftragter für das Recht auf Akteneinsicht bestellt. Diese Aufgabe wird von der oder dem Landesbeauftragten nach § 14 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes wahrgenommen. Die Wahl und die Rechtsstellung der oder des Landesbeauftragten richten sich nach den §§ 14, 15 und 16 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes. Sie oder er führt die Amts- und Funktionsbezeichnung „Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht“ oder „Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht“.

(2) Jede Person hat das Recht, die oder den Landesbeauftragten anzurufen. In diesem Fall hat die oder der Landesbeauftragte die nachfolgend aufgeführten Aufgaben und Befugnisse.

(3) Sie oder er kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes.

(4) Stellt sie oder er Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes fest, so beanstandet sie oder er diese

1. bei der Landesverwaltung gegenüber der zuständigen obersten Landesbehörde,

2. bei der Kommunalverwaltung gegenüber der jeweils verantwortlichen Gemeinde oder dem verantwortlichen Gemeindeverband,
3. bei den wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen gegenüber der Hochschulpräsidentin beziehungsweise dem Hochschulpräsidenten oder der Rektorin beziehungsweise dem Rektor, bei öffentlichen Schulen gegenüber der Leitung der Schule,
4. bei den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gegenüber dem Vorstand oder dem sonst vertretungsberechtigten Organ.

Die oder der Landesbeauftragte fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihr oder ihm zu bestimmenden Frist auf. In den Fällen von Satz 1 Nummer 2 bis 4 unterrichtet die oder der Landesbeauftragte gleichzeitig auch die zuständige Aufsichtsbehörde. Mit der Beanstandung kann die oder der Landesbeauftragte Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung der Umsetzung dieses Gesetzes verbinden. Die oder der Landesbeauftragte kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der betroffenen Stelle verzichten, insbesondere wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt oder wenn ihre Behebung sichergestellt ist.

(5) Die gemäß Absatz 4 Satz 2 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung der oder des Landesbeauftragten getroffen worden sind. Die in Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Stellen leiten der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Abschrift ihrer Stellungnahme an die oder den Landesbeauftragten zu.

(6) Die oder der Landesbeauftragte ist nach pflichtgemäßem Ermessen befugt, Betroffene über Beanstandungen und die hierauf erfolgten Maßnahmen nach Absatz 5 zu unterrichten.

(7) Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die oder den Landesbeauftragten und ihre oder seine Beauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Ihnen ist insbesondere

- 1. Auskunft zu Fragen zu erteilen sowie Einsicht in alle Vorgänge und Aufzeichnungen zu gewähren,**
- 2. jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.**

Die Einsicht nach Satz 2 Nummer 1 kann auch elektronisch gewährt werden. Berufs- und Amtsgeheimnisse entbinden nicht von der Unterstützungspflicht.

(8) Die oder der Landesbeauftragte ist berechtigt, die für die Erfüllung ihrer oder seiner ihr oder ihm durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten unter den Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) zu verarbeiten. Sie oder er darf personenbezogene Daten im Rahmen von Kontrollmaßnahmen im Einzelfall auch ohne Kenntnis der Betroffenen erheben, wenn nur auf diese Weise festgestellt werden kann, ob eine mangelhafte Umsetzung dieses Gesetzes besteht. Die nach den Sätzen 1 und 2 verarbeiteten Daten dürfen nicht zu anderen Zwecken gespeichert, verändert oder genutzt werden.

(9) Vor dem Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die das Recht auf Akteneinsicht und Informationszugang betreffen, ist die oder der Landesbeauftragte zu hören. Sie oder er kann die Landesregierung und einzelne Ministerinnen oder Minister, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die übrigen öffentlichen Stellen beraten und Empfehlungen geben.

(10) Der Landtag und die Landesregierung können die oder den Landesbeauftragten ersuchen, Gutachten oder Stellungnahmen zur Anwendung und Auslegung des Gesetzes zu erstellen. Der Landtag und seine Ausschüsse können ihre oder seine Anwesenheit sowie mündliche oder schriftliche Stellungnahmen verlangen. Die oder der Landesbeauftragte kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Landtages an den Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse teilnehmen und zu Fragen, die für die Akteneinsicht und den Informationszugang von Bedeutung sind, mündlich oder schriftlich Stellung nehmen.

(11) Der Landtag, der Petitionsausschuss oder der für Inneres zuständige Ausschuss oder die Landesregierung können die oder den Landesbeauftragten ersuchen, Hinweisen auf Angelegenheiten und Vorgänge, die ihren oder seinen Aufgabenbereich unmittelbar betreffen, nachzugehen.

(12) Die oder der Landesbeauftragte arbeitet mit den Behörden und sonstigen Stellen, die für die Kontrolle der Einhaltung von Vorschriften über den Informationszugang durch einen unbeschränkten Personenkreis im Bund und in den Ländern zuständig sind, zusammen. Sie oder er ist berechtigt, für diese Stellen auf ihr Ersuchen die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften zu kontrollieren und zu diesem Zweck personenbezogene Daten zu verarbeiten.

(13) Die oder der Landesbeauftragte legt dem Landtag alle zwei Jahre einen Bericht über ihre oder seine Tätigkeit vor. Soweit der Tätigkeitsbericht den Verantwortungsbereich der Landesregierung betrifft, nimmt diese innerhalb von sechs Monaten gegenüber dem Landtag Stellung.

§ 11 Die oder der Landesbeauftragte für das Recht auf Akteneinsicht

1. Die gesetzlichen Kompetenzen der Landesbeauftragten beschränken sich auf den Informationszugang auf der Grundlage des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes; eine Zuständigkeit für andere Informationszugangsregelungen besteht nicht.
2. Für die Einhaltung des Brandenburgischen Archivgesetzes hat die Landesbeauftragte keine Kontrollzuständigkeit. Dies gilt auch für dessen Regelungen zu Anbietungspflichten.
3. Eine Entscheidung über die Kostenerhebung für den Informationszugang geht stets über rein kostenrechtliche Fragen hinaus. Sie hat vielmehr eine unmittelbare Auswirkung darauf, ob das Grundrecht auf Akteneinsicht und Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann. Die Überprüfung der Kostenerhebung ist somit von den Kontrollbefugnissen der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht umfasst.
4. Die dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterliegenden öffentlichen Stellen sind verpflichtet, einer Aufforderung der Landesbeauftragten um Informationen zu einem Beschwerdefall nachzukommen, und Auskunft auf ihre Fragen zu erteilen. Dazu gehört es, in einer Stellungnahme auf ihre Argumentation einzugehen. Ohne diese Unterstützung ist es der Landesbeauftragten nicht möglich, ihre gesetzliche Aufgabe der Wahrung des Grundrechts auf Akteneinsicht und Informationszugang angemessen auszuüben.
5. Wenn die Landesbeauftragte eine Behörde zur Stellungnahme auffordert, diese jedoch auch nach einer Erinnerung durch die Landesbeauftragte ausbleibt, so ist dies als Verweigerung der Zusammenarbeit und als Verstoß gegen § 11 Absatz 2 Absatz 7 zu werten. Die Landesbeauftragte kann dies ebenso beanstanden wie andere Verstöße von öffentlichen Stellen gegen Verpflichtungen nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz.

6. Ergibt sich aufgrund der Stellungnahme der Akten führenden Behörde oder im Ergebnis der Akteneinsicht der Landesbeauftragten, dass die beantragte Einsicht aus anderen als den von der Behörde genannten Gründen zwingend zu verweigern ist, so teilt die Landesbeauftragte dies der Behörde und der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller mit.
7. Die Landesbeauftragte kann nur für eine Beschwerde führende Person tätig werden, die sich in eigener Sache an sie wendet. Nur die Antrag stellende Person selbst (oder beispielsweise deren anwaltliche Vertretung), nicht aber eine Dritte oder ein Dritter, kann bei der Landesbeauftragten eine Rechtsverletzung durch die Behörde geltend machen.
8. Es ist nicht die Aufgabe der Landesbeauftragten ist, den Wahrheitsgehalt von Auskünften und Informationen zu überprüfen.
9. Die Verantwortung für den Vollzug des Informationszugangs verbleibt auch dann bei der Akten führenden Stelle, wenn die Landesbeauftragte vermittelnd oder kontrollierend tätig wird. Sie übermittelt die beantragten Informationen nicht anstelle der Behörde an die Beschwerde führende Person.
10. Ihre Schreiben an die Beschwerde führende Person gibt die Landesbeauftragte grundsätzlich nicht ohne deren Zustimmung an die Akten führenden Stellen heraus. Der für die Behörden relevante Inhalt wird ihnen in Form einer informationszugangrechtlichen Bewertung ohnehin im Rahmen des Kontrollverfahrens mitgeteilt.
11. Eine Antrag stellende Person, die geltend macht, dass eine Behörde ihren Antrag länger als ein Jahr nicht bearbeitet habe, sollte innerhalb dieser Zeit die Bearbeitung gegenüber der Behörde selbst eingefordert haben. Anderenfalls ist vor dem Hintergrund des langen Zeitablaufs eine Unterstützung durch die Landesbeauftragte zumeist nicht möglich.



§ 12 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden das Recht auf Datenschutz (Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) und das Recht auf Berufsfreiheit (Artikel 49 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) eingeschränkt.



Kontakt

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht

Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow

Telefon 033203 356-0

Fax 033203 356-49

E-Mail Poststelle@LDA.Brandenburg.de

WWW.LDA.BRANDENBURG.DE